

In der Senatssitzung am 6. August 2024 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 12. Juli 2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 6. August 2024

„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes hat die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) am 9. Dezember 2023 mit den Gewerkschaften im Rahmen der Entgelttarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder eine Tarifeinigung erzielt.

Die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 umfasst u.a. den Tarifvertrag Inflationsausgleich. Vereinbart wurde die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) in Höhe von 1.800 Euro sowie weitere monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 in Höhe von jeweils 120 Euro.

Auszubildende und Praktikantinnen sowie Praktikanten erhalten die einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) in Höhe von 1.000 Euro sowie die monatlichen Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 in Höhe von jeweils 50 Euro.

Darüber hinaus wurden folgende weitere Anpassungen vereinbart:

- Anhebung der Tabellenentgelte zum 1. November 2024 um 200 Euro.
- Erhöhung der Ausbildungsentgelte zum 1. November 2024 um 100 Euro.
- Anhebung der Tabellenentgelte zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent.
- Erhöhung der Ausbildungsentgelte zum 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro.
- Der Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro entspricht einer linearen Anpassung in Höhe von 4,76 Prozent.

Wie in der aktuellen Koalitionsvereinbarung zur 21. Wahlperiode im Land Bremen festgelegt, sollen die Tarifabschlüsse zeit- und inhaltsgleich auf die Besoldung übertragen werden. Die im Bereich der TdL vereinbarte Inflationsausgleichs-Sonderzahlung wurde bereits auf die Rechtsverhältnisse der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte durch das Bremische Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 47) zeit- und wirkungsgleich übertragen, welches rückwirkend zum 1. Dezember 2023 in Kraft getreten ist.

Die Besoldungsbezüge der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sind nach § 18 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig durch Gesetz

anzupassen. Dabei sind zum einen die Ergebnisse der Tarifeinigungen der TdL zu berücksichtigen, zum anderen sind die Vorgaben der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu beachten, welche die Besoldungsgesetzgeber in den Ländern und beim Bund verpflichtet, die tatsächlichen Lebensverhältnisse laufend zu beobachten und ebenso eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen (Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az: 2 BvL 6/17 und 2 BvL 4/18). Danach ist die Alimentation auf ihre Verfassungsmäßigkeit laufend zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 728) wurde die amtsangemessene Alimentation im Land Bremen zuletzt überprüft und die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge wurden zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht. Darüber hinaus wurden durch das genannte Gesetz weitere kinderbezogene besoldungsrechtliche Maßnahmen zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation insbesondere zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 15 Prozent einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie der untersten Einstiegsbesoldungsgruppe A 5 mit einer vergleichbaren sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft mit Grundsicherungsbedarf umgesetzt.

Aufgrund der Entwicklung der steigenden Nominallöhne im Land Bremen im Jahr 2023 und der Anhebung der Regelsätze der sozialrechtlichen Grundsicherung zum 1. Januar 2023 besteht neben der Übertragung des aktuellen Tarifergebnisses vom 9. Dezember 2023 weiterer Anpassungsbedarf. Denn unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts wäre die Besoldung im Vergleich zum Nominallohnindex im Land Bremen ohne eine lineare Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2023 nicht mehr verfassungsgemäß. Weiterhin bliebe die Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie aus der Besoldungsgruppe A 5, Erfahrungsstufe 2 sowie in weiteren Besoldungsgruppen der Laufbahngruppe 1 hinter dem sozialrechtlichen Gesamtbedarf in unzulässiger Weise zurück, der einer vergleichbaren vierköpfigen Familie nach den Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zu gewähren ist. Ein unzulässiger Rückstand der Besoldung zum sozialhilferechtlichen Grundsicherungsniveau bestünde auch für die Nettobesoldung, die einer Beamtin oder einem Beamten für dritte und weitere Kinder zur Verfügung steht. Folglich sind neben den oben dargestellten linearen Besoldungsanpassungen weitere besoldungsrechtliche Verbesserungen rückwirkend für das Jahr 2023 vorzunehmen, um eine verfassungsgemäße Besoldung zu gewährleisten. Dies könnte u. a. durch die Gewährung einer weiteren einmaligen kinderbezogenen Jahressonderzahlung für den Monat Dezember 2023 in Höhe von 830 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind sichergestellt werden.

Zudem bedarf es infolge der weiteren Erhöhungen der sog. Bürgergeldleistungen nach dem SGB II zum 1. Januar 2024 für das Jahr 2024 der Anhebung des einkommensabhängigen kinderbezogenen Familienergänzungszuschlags.

Bislang können Prämien und Zulagen für besondere Leistungen im Einzelfall nach § 52 BremBesG in Verbindung mit der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung ausschließlich an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A gezahlt werden. Dieses flexible personalrechtliche Instrument muss auch für

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich auch in einem Beamtenverhältnis befinden, sowie für Richterinnen und Richter gelten, die für Verwaltungstätigkeiten an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

Des Weiteren sind in den Besoldungsordnungen A und B folgende Anpassungen vorzunehmen:

Die Funktionszusätze zu den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte mit Leitungsfunktion an Schulen in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16, die jeweils auf die Größe der Schulen Bezug nehmen, sind redaktionell zu überarbeiten. Höherbewertungen der einzelnen Dienstposten sind damit aber nicht vorzunehmen.

Zudem hat die Senatorin für Justiz und Verfassung den Dienstposten der Leiterin oder des Leiters der Justizvollzugsanstalt Bremen mit der Besoldungsgruppe B 2 bewertet. Der grundsätzlichen Praxis folgend, Leitungen von zu- oder nachgeordneten Dienststellen als feststehende Amtsbezeichnung in den Besoldungsordnungen auszubringen, ist die Amtsbezeichnung in die Besoldungsgruppe B 2 mit aufzunehmen.

Im Rahmen einer umfangreichen Organisationsuntersuchung der Staatsanwaltschaft Bremen hat die Senatorin für Justiz und Verfassung festgestellt, dass das Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht, das bislang in der Besoldungsgruppe R 2 zuzüglich einer Amtszulage ausgebracht ist, besoldungsrechtlich zu gering bewertet und daher nunmehr in der Besoldungsgruppe R 3 auszubringen ist.

B. Lösung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Durch **Artikel 1 (Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2023, 2024 und 2025)** wird das Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 im Bereich des TV-L auf die Rechtsverhältnisse der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Anwärtinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeitgleich und systemgerecht wie folgt übertragen:

- Abweichend vom Tarifergebnis im Bereich der TdL vom 9. Dezember 2023 werden rückwirkend zum 1. Oktober 2023 die Dienstbezüge und Anwärtergrundbeträge um 1,85 Prozent erhöht.
- Die Beamtenversorgungsbezüge werden ebenfalls rückwirkend zum 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent erhöht.
- Zum 1. November 2024 werden die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W um 200 Euro und die Anwärtergrundbeträge um 100 Euro erhöht. Die Erhöhung der Grundgehälter um 200 Euro ab dem 1. November 2024 gilt unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes und unter Anwendung des jeweiligen

maßgeblichen Ruhegehaltsatzes entsprechend für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Der im Ergebnis abstandsmindernden Wirkung des Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro ist sich der Senat sehr wohl bewusst. Gleichwohl hält der Senat die einmalige Übertragung dieses Teils der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 allerdings dienstrechtspolitisch für geboten. Sie dient im Zusammenwirken mit den nach dem Bremischen Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetz vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 47) ebenfalls für alle Besoldungsgruppen in gleicher Höhe zu gewährenden Sonderzahlungen insbesondere dazu, inflationsbedingte Kaufkraftverluste bei den besonders betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern in unteren und mittleren Besoldungsgruppen hinreichend abzufedern. Dabei wird der vom Bundesverfassungsgericht als maximal zulässig angesehene Wert für das Abschmelzen der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen (zehn Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren) nicht erreicht. Weitere Erhöhungen der Bezüge durch sog. Sockelbeträge in den Folgejahren wären von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts jedoch nicht mehr gedeckt und daher unzulässig.

- Die übrigen Dienstbezüge, die an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen, erhöhen sich zum 1. November 2024 um 4,76 Prozent.
- Zum 1. Februar 2025 werden die Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge um 3,65 Prozent und die Anwärtergrundbeträge um 50 Euro erhöht. Die vom Tarifiergebnis abweichende Erhöhung der Dienstbezüge berücksichtigt, dass die Dienstbezüge rückwirkend 1. Oktober 2023 bereits um 1,85 Prozent zu erhöhen sind. Somit wird im Ergebnis ein Gleichklang mit dem Tarifiergebnis im Bereich der TdL vom 9. Dezember 2023 hergestellt.

Durch die **Artikel 2 bis 5 (Änderungen des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)** wird die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz jeweils zu den nach Artikel 1 vorgesehenen Erhöhungszeitpunkten entsprechend angepasst. Die Anpassung ist erforderlich, weil die Anlage die zu dynamisierenden Kinderzuschlagsbeträge und ab dem 1. Januar 2024 die zu dynamisierenden Unfallausgleichsbeträge ausweist.

Durch die **Artikel 6, 7 und 8 (Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes)** werden die Besoldungstabellen der Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz, aus denen sich die jeweils gültigen Grundgehälter und sonstigen Bezüge ergeben, angepasst.

Zudem wird durch Artikel 6 (**Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**) Folgendes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation umgesetzt: Für den Monat Dezember 2023 wird eine einmalige kinderbezogene Jahressonderzahlung in Höhe von 830 Euro je berücksichtigungsfähigem Kind gewährt. Diese zusätzliche Jahressonderzahlung gilt nur einmalig für das Jahr 2023.

Durch **Artikel 7 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** wird zusätzlich Folgendes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation umgesetzt:

Ab dem 1. Januar 2024 wird der einkommensabhängige kinderbezogene Familienergänzungszuschlag wie folgt erhöht:

- für das 1. Kind um 170 Euro auf 375 Euro,
- für das 2. Kind um 170 Euro auf 375 Euro,
- für das 3. Kind um 120 Euro auf 375 Euro,
- ab dem 4. Kind und für jedes weitere Kind um 170 Euro auf 385 Euro.

Besteht der Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag für ein Kind, gilt als Höchstbetrag des Hinzuverdienstes ab dem 1. Januar 2024 weiterhin die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Soweit für zwei Kinder ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, ist rückwirkend zum 1. Januar 2024 die Hinzuverdienstgrenze insgesamt auf das Eineinhalbfache des Höchstbetrages der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch anzuheben. Ab dem dritten und für jedes weitere Kind ist weiterhin zusätzlich der monatliche Höchstbetrag der Geringfügigkeitsgrenze maßgebend.

Des Weiteren werden die für die Besoldungsgruppe A 5 maßgebenden Erhöhungsbeiträge des Familienzuschlags der Stufe 2 für das erste zu berücksichtigende Kind um 12,89 Euro auf 18 Euro monatlich erhöht. Ebenso wird der Betrag ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 24,66 Euro auf 40 Euro monatlich angepasst.

Die Vorschrift zu § 25 BremBesG (Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnungen A und B) ist redaktionell anzupassen.

Mit der Änderung des § 52 BremBesG (Prämien und Zulagen für besondere Leistungen) wird der Senat ermächtigt, auch für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter jeweils der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsordnung R, die für Verwaltungstätigkeiten an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet worden sind, Leistungsprämien und Leistungszulagen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Weiter werden in den Besoldungsordnungen A und B die Funktionszusätze zu den Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte mit Leitungsfunktionen an Schulen neu gefasst und das Amt der Leiterin oder des Leiters der Justizvollzugsanstalt Bremen, welches mit der Besoldungsgruppe B 2 bewertet ist, als feststehende Amtsbezeichnung in den Besoldungsordnungen A und B ausgebracht.

In der Besoldungsgruppe R 3 ist das Amt der Vertreterin oder des Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht auszubringen.

Durch die **Artikel 9 bis 11 (Änderungen der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung)** werden die durch Artikel 1 dieses Gesetzes erhöhten Beträge der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Zeiten der besonders belastenden Dienste im Polizeivollzugsdienst in den §§ 3 und 4 der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung entsprechend ausgewiesen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen

Die folgenden Angaben gelten für den Kernhaushalt, Sonderhaushalte, Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen sowie Lehrpersonal und Polizei Bremerhaven.

Besoldungswirksame Maßnahmen	2023	2024	2025
Mit Wirkung vom 01.10.2023: Lineare Anpassung Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie Anwärtergrundbeträge in Höhe von 1,85 Prozent	6,48 Mio. Euro	25,9 Mio. Euro	25,9 Mio. Euro
Einmalige Gewährung einer weiteren kinderbezogenen Jahressonderzahlung für den Monat Dezember 2023, einmalig pro Kind 830 Euro	8,3 Mio. Euro		
Mit Wirkung vom 01.01.24: Erhöhung des einkommensbezogenen Familienergänzungszuschlags 1. Kind um 170 Euro auf 375 Euro 2. Kind um 170 Euro auf 375 Euro 3. Kind um 120 Euro auf 375 Euro 4. Kind und für jedes weitere Kind um 170 Euro auf 385 Euro		0,9 Mio. Euro	0,9 Mio. Euro
Ab dem 01.01.24: Anhebung der monatlichen Erhöhungsbeträge des kinderbezogenen Familienzuschlags für die Besoldungsgruppe A 5: 1 Kind um 12,89 Euro auf 18 Euro. Ab dem 2. Kind von 15,34 Euro um 24,66 Euro auf 40 Euro		0,1 Mio. Euro	0,1 Mio. Euro
Ab dem 01.11.2024: Anpassung Besoldungs- und Versorgungsbezüge in Höhe von 200 Euro (Grundgehaltssätze) und 4,76 Prozent linear der übrigen Dienstbezüge, Anwärtergrundbeträge um 100 Euro		10,1 Mio. Euro	60,9 Mio. Euro
Ab dem 01.02.25 Lineare Anpassung Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in Höhe von 3,65 Prozent. Anwärtergrundbeträge um 50 Euro			49,0 Mio. Euro
Gesamt in Euro	14,8 Mio.	37 Mio.	136,8 Mio.

Zur Finanzierung wurden Mittel in entsprechender Höhe in der globalen Tarifvorsorge im Produktplan 92 in den Haushalt 2024, in den Haushaltsentwurf 2025 sowie in die Finanzplanung eingeplant.

Gender-Prüfung:

Der Gesetzentwurf hat keine geschlechtsspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen.

Klimacheck:

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, der Deutsche Hochschulverband, die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft und die Richterverbände im Land Bremen wurden nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und § 48 des Bremischen Richtergesetzes beteiligt.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen-Elbe-Weser - DGB Bremen - mit Schreiben vom 5. Juli 2024 (Anlage 1), der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen - dbb Bremen - mit Schreiben vom 4. Juli 2024 (Anlage 2), die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft, Landesgruppe Bremen mit Schreiben vom 8. Juli 2024 (Anlage 3), der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Bremen - mit Schreiben vom 9. Juli 2024 (Anlage 4), der Bremische Richterbund mit Schreiben vom 9. Juli 2024 (Anlage 5), sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter mit Schreiben vom 5. Juli 2024 (Anlage 6).

- I. Stellungnahmen der Gewerkschaften, des Deutschen Hochschulverbandes, der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter und des Bremischen Richterbundes

Allgemeines:

Der DGB begrüßt zunächst die Übernahme des Tarifergebnisses vom 9. Dezember 2023 im Bereich des TV-L auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten. Darüber hinaus würden jedoch die beabsichtigten Änderungen nicht ausreichen, um die rechtlich geforderte Amtsgemessenheit der Besoldung herzustellen.

Nach Auffassung des dbb Bremen ist der vorgelegte Gesetzentwurf dem Grunde nach nicht zu kritisieren, da er nur Verbesserungen enthalten würde. Auch begrüßt der dbb ausdrücklich, dass durch den Familienergänzungszuschlag im Grunde insbesondere für Familien mit Kindern eine finanzielle Unterstützung auch angesichts ihrer weiterhin hohen finanziellen Belastung geschaffen worden sei.

Die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft bewertet die Übernahme des Tarifergebnisses des TV-L grundsätzlich positiv, geht allerdings weiterhin davon aus, dass die Besoldung der Beamtinnen und Beamten insgesamt nicht dem Alimentationsprinzip des Art.

33 Abs. 5 GG entsprechen würde und somit weiterhin davon auszugehen sei, dass diese verfassungswidrig sei. Um jedoch eine abschließende Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs abgeben zu können, würde es an einer belastbaren Grundlage fehlen, die sich aus den noch ausstehenden Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldungsanpassung der Jahre 2013/2014 ergeben könnte.

Durch die erneute Fokussierung auf Anhebung der familienbezogenen Bezügebestandteile würde nach Ansicht der Deutschen Feuerwehrgewerkschaft insbesondere die Gruppe der Beamtinnen und Beamten mit Kindern finanziell besser gestellt werden. Das grundlegende Prinzip der amtsangemessenen Alimentation erstreckte sich aber auch auf die Grundbesoldung, die nicht ausreichend betrachtet worden sei. Die Kritik bezieht sich dabei auch auf gewährte Einmalzahlungen, die in Phasen der kraftmindernden Inflation keinen dauerhaften Effekt für alle Beamtinnen und Beamten und langfristig auch für deren Versorgung hätten. Die Attraktivität zum Einstieg in die Berufsfeuerwehr würde mit diesen Maßnahmen nicht gesteigert werden.

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Bremen - begrüßt die rechnerische Übernahme des Tarifabschlussergebnisses. Für den Deutschen Hochschulverband wäre es jedoch wünschenswert gewesen, wenn die Besoldungsanpassungen über das übernommene Tarifergebnis hinausgegangen wären, da sich die Besoldung im Land Bremen immer noch im Mittelfeld befinden würde.

Auch der Bremische Richterbund begrüßt grundsätzlich die Entscheidung des Senats, die inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Tarifabschlusses TV-L auch auf die Besoldungs- und Versorgungsempfänger vorzunehmen. Der Bremische Richterbund beklagt jedoch, dass sich der Verdienst von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Vergleich zum Verdienst von Juristinnen und Juristen in der Privatwirtschaft immer weiter entfernen würde und darüber hinaus im Verhältnis zum jeweiligen Durchschnittsverdienst der Gesamtbevölkerung weiterhin der geringste in der gesamten EU sei. Dieses Verdienstniveau würde der Verantwortung, der Rolle und der Bedeutung der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit für das Funktionieren des Gemeinwesens nicht gerecht.

Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter begrüßt ebenfalls die Übertragung des Tarifergebnisses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder auf die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge und dass damit insbesondere auch die Grundgehälter in der Besoldungsordnung R angehoben werden. Jedoch wird äußerst kritisch gesehen, dass das Grundgehalt nicht noch deutlich stärker erhöht werde und dass anstelle einer weiteren Erhöhung des Grundgehalts und des Familienzuschlags lediglich der Familienergänzungszuschlag substanziell erhöht werden würde. Auch für die Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter sei es besorgniserregend, dass die Richterbesoldung in Deutschland weit hinter den europäischen Standards zurückbleiben würde, wie in einschlägigen Veröffentlichungen und EU-Statistiken zu erkennen sei. Auffällig sei, dass der Gesetzentwurf einzig und allein zum Ziel habe, eine offensichtlich unzureichende und damit verfassungswidrige Alimentation zu verhindern. Dies würde sich u.a. am Beispiel von rückwirkenden, einmaligen und nicht ruhegehaltfähigen Sonderzahlungen zeigen. Die Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter betont zudem, dass der „Maßstab evidenter Sachwidrigkeit“ dem sich dieser Gesetzent-

wurf offenbar verpflichtet sehen würde, keine Handlungsanleitung für den Gesetzgeber sein sollte.

Bei der praktischen Umsetzung der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung der Richter und Staatsanwälte betone das Bundesverfassungsgericht den weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers und beschränke allein die verfassungsgerichtliche Kontrolle auf den bereits erwähnten „Maßstab evidenter Sachwidrigkeit“ der einfachgesetzlichen Regelung. Es sei nicht zu erkennen, dass der Gesetzentwurf überhaupt reflektiere, dass es diesen (weiten) legislativen Entscheidungsspielraum gebe und welche Bedeutung es habe, wenn gerade die Grundgehälter in der Justiz auf Beträge begrenzt werden würden, die vielleicht gerade noch nicht die Schwelle zur evidenten Verfassungswidrigkeit überschreiten.

Zu Artikel 1 (BremBBVAnpG 2023, 2024 und 2025):

Der DGB fordert eine zusätzliche Anhebung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2 Prozent linear rückwirkend zum 1. Januar 2024. Die weitere Anhebung des Grundgehalts sei schon deshalb erforderlich, damit durch die bislang erfolgten Erhöhungen der familienbezogenen Besoldungsbestandteile diese absehbar nicht das Grundgehalt übersteigen. Beamtinnen und Beamten ohne Kinder sei eine solche Entwicklung auch aus der Perspektive des Leistungsprinzips nicht mehr zu vermitteln.

Darüber hinaus wird vom DGB kritisiert, dass die erforderlichen Basisdaten zur Ermittlung der Grundsicherung ab dem Jahr 2024 nur teilweise oder gar nicht aktualisiert worden seien. Sofern die Durchschnittsbeiträge für die Abzüge der Kranken- und Pflegeversicherung stabil geblieben seien, dürfte durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Nachzahlungen die Mindestalimentation in allen Konstellationen erreicht werden. Die Ergebnisse und Annahmen aufgrund der Fortschreibung der feststehenden Daten aus dem Jahr 2023 für die Jahre 2024 und 2025 seien jedoch provisorisch. Der DGB geht davon aus, dass die Alimentation ab dem Jahr 2024 ff. nicht amtsangemessen sein wird. Nachbesserungen seien erforderlich. Im Detail führt der DGB an, dass zunächst aus der Rechtsprechung des BVerfG abzuleiten sei, dass der vorgegebene 15 prozentige Abstand zur Grundsicherung auch für ledige Beamtinnen und Beamte, kinderlose Beamtenfamilien, sowie jedes hinzukommende Kind gelten müsse.

Des Weiteren sei die Steigerungsrate der Kosten für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2024 zu niedrig ermittelt.

Auch bei den angesetzten Beträgen für Schulbedarf als Teilanspruch des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder sei nicht der aktuell gültige Wert ab dem 1. Januar 2024 zugrunde gelegt worden. Hier müsse ab dem Jahr 2024 pro Kind jährlich ein Betrag von 195 Euro anstelle der errechneten 154,50 Euro angesetzt werden, also zusätzlich 40,50 Euro pro Kind jährlich.

Weiterhin wird vom DGB festgestellt, dass die anzusetzenden Durchschnittsbeiträge der privaten Kranken- und Pflegeversicherung nicht aktualisiert worden seien. Eine Beitragsabfrage sei damit nicht erfolgt. Ersatzweise hätte eine fiktive prozentuale Erhöhung erfolgen können anhand von Berechnungen u.a. des Wissenschaftlichen Instituts der Privaten Krankenversicherung. Weitere Prognosen würden von Beitragserhöhungen im Jahr 2024 von durchschnittlich 7 Prozent ausgehen. Letztlich seien die Beiträge für die Jahre 2024 und 2025 deutlich zu gering angesetzt. Für das Jahr 2023 sei die dargelegte Annahme wahrscheinlich.

Zweifel zum Einhalten des Parameters 5 äußert der DGB auch in Bezug auf die Darstellung des Besoldungsvergleichs des Landesbesoldungsrechts Bremen mit dem Besoldungsrecht des Bundes und der anderen Länder. Da die Übernahme des TV-L Ergebnisses und insbesondere des Sockelbetrages abweichend in einigen Ländern linear mit prozentualer Anpassung erfolgt ist, könnte die bremische Besoldung abgekoppelt und somit der fünfte Parameter verletzt werden. Eine verlässliche Überprüfung sei aber erst in der Rückschau möglich.

Der dbb Bremen kritisiert, dass auf die eigentliche Besoldungsanpassung zum 1. Februar 2025 in Höhe von 5,5 Prozent die vorgezogene prozentuale Anpassung von 1,85 Prozent (rückwirkend zum 1. Oktober 2023) angerechnet wird und somit nur eine Anpassung von 3,65 Prozent ab dem 1. Februar 2025 verbleibt. Dies sei nicht positiv zu sehen und würde nur dem Zweck dienen, für das Jahr 2023 eine verfassungskonforme Alimentation sicher zu stellen.

Der Bremische Richterbund kritisiert die Erhöhung der Grundgehälter mittels des aus dem TV-L Ergebnis übernommenen Sockelbetrages von 200 Euro. Die tatsächliche Erhöhung würde in den einzelnen Grundgehältern prozentual betrachtet sehr unterschiedlich ausfallen. Die Erhöhung der Amtszulagen, Familienzuschläge etc. sei dagegen pauschal mit 4,76 Prozent erfolgt. Zwar sei der Ansatz begrüßenswert, über den Sockelbetrag in den unteren Besoldungsgruppen eine stärkere Erhöhung der Grundgehälter zu erreichen, jedoch würden hohe Sockelbeträge im Ergebnis zu einer Beeinträchtigung des beamtenrechtlichen Abstandsgebotes führen. Daher wäre anstatt der Übernahme des Sockelbetrages alternativ eine prozentuale Erhöhung aller Grundgehälter zumindest um die 4,76 Prozent angezeigt gewesen. Besondere Härten für die unteren Besoldungsgruppen hätten hier durch die Festlegung eines Mindestanstiegs des Grundgehalts von 200 Euro abgefedert werden können.

Die Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter fragt den Senat, ob dieser sich bewusst sei, dass die Justiz bei der Anwerbung von qualifiziertem Nachwuchs immer weniger konkurrenzfähig sei und berücksichtigt worden sei, wie sich die Bewerberinnen- und Bewerberzahlen für das richterliche Personal in den vergangenen Jahren in Bremen entwickelt hätten und in welchem Umfang die Einstellungs voraussetzungen (Examensnoten) für Richterinnen und Richter abgesenkt worden seien. Die nunmehr geplanten Besoldungsanpassungen würden nicht ausreichen, um in Bremen überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anwerben zu können. Allein eine angemessene Erhöhung des Grundgehalts und des Familienzuschlags würde eine verfassungsgemäße Alimentierung sicherstellen und nur dadurch könne zugleich ein Anreiz für eine faire Verteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit gesetzt werden.

Schließlich wird sowohl vom Bremischen Richterbund als auch vom DGB Bremen die Berechnung zum Nominallohnindex in Frage gestellt.

Der DGB kritisiert insbesondere die Berechnungsgrundlage für das Jahr 2023. Die herangezogenen Daten des Statistischen Landesamtes Bremen würden von den veröffentlichten Daten des Statistischen Bundesamtes abweichen. Im Ergebnis sei der Grenzwert für das Jahr 2023 tatsächlich überschritten. Auch für das Jahr 2024 entsprächen die im Gesetzentwurf angenommenen Beträge nicht den Werten des Statis-

tischen Bundesamtes. Die angenommene Überschreitung des Grenzwertes sei tatsächlich höher.

Der Bremische Richterbund ist der Annahme, die prognostizierten Zahlen für den Nominallohnindex für das Jahr 2024 seien zu gering. Bei Zugrundelegung anderer Werte würde aus heutiger Sicht der Nominallohnindex eklatant mit ca. 9 Prozent überschritten anstatt wie mit den im Gesetzentwurf angegeben prognostizierten 5,35 Prozent. Daher sei die Anpassung der Besoldung nicht ausreichend. Gänzlich unberücksichtigt würde auch die strukturelle Entwicklung des Nominallohnindex im Vergleich zur Besoldung bleiben. Denn der steigende Anteil der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer würde die Höhe der monatlichen Entgelte, also den Nominallohnindex senken und der Vergleich mit der Besoldung von in Vollzeit tätigen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sei nicht mehr aussagekräftig, so der Bremische Richterbund. Aussagekräftig wäre dagegen ein Vergleich mit einem Nominal-Stundenlohn.

Zu Artikel 6 (Änderung des BremBesG):

Der dbb Landesbund Bremen bedauert, dass die zusätzliche einmalige kinderbezogene Sonderzahlung nicht dauerhaft gewährt wird und somit keine langfristige Wirkung entfalten könne.

Zudem kritisiert der Bremische Richterbund, dass die vorgesehene einmalige Jahressonderzahlung von 830 Euro pro berücksichtigungsfähigem Kind kein Bestandteil einer amts- und leistungsbezogenen Alimentation darstelle und darüber hinaus den Abstand des Bruttoniveaus von verheirateten Beamtinnen mit Kindern gegenüber kinderlosen Beamtinnen und Beamten noch weiter verstärken würde.

Zu Artikel 7 (Änderung des BremBesG):

Der DGB fordert anstelle der Anhebung des Familienergänzungszuschlags für alle Kinder, diese Erhöhungen jeweils im Familienzuschlag zu berücksichtigen, da weiterhin Zweifel an der Rechtmäßigkeit des zum 1. Dezember 2022 eingeführten Instruments des Familienergänzungszuschlags bestehen. Unter der Voraussetzung einer grundsätzlichen gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Familienergänzungszuschlags würde der DGB jedoch bis zu diesem Ergebnis der Anpassung vorläufig zustimmen. Und selbst wenn das Bundesverfassungsgericht die Anrechnung von Einkünften des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils grundsätzlich zulassen würde, sei die Umsetzung des Verfahrens in der Praxis jedoch kaum vorstellbar. Aktuell, so der DGB, müsse die anrechenbare Geringfügigkeitsgrenze angehoben werden und zwar mindestens in der Höhe, wie im Gesetzentwurf vorgesehen. Seitens des DGB bestehe darüber hinaus eine fehlende Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze bei drei und mehr Kindern. Es wird um Klarstellung im Gesetzestext und der Gesetzesbegründung gebeten.

Auch der dbb Bremen kritisiert die Form der Umsetzung des Familienergänzungszuschlags, da hierdurch neuerliche „Ungerechtigkeiten“ geschaffen werden könnten. Mit der Einführung der Regelung zur Berücksichtigung von Einkommen der weiteren unterhaltspflichtigen Person werde aus Sicht des dbb Bremen besoldungsrechtliches

Neuland betreten. Das bereits seit dem 1. Dezember 2022 praktizierte Verfahren bedeute für die Abrechnungsstelle Performa Nord einen immensen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der weder den Ansprüchen gerecht werde würde noch diskriminierungsfrei umzusetzen sei. Auch lasse die Regelung jegliche Erwerbstätigkeit für die betroffenen Partnerinnen und Partner oberhalb einer geringfügigen Beschäftigung unattraktiv werden. Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze beim Familienergänzungszuschlag wird grundsätzlich jedoch positiv bewertet.

Der dbb weist ferner darauf hin, dass aufgrund des praktizierten Verwaltungsverfahrens durch Nachweis der Einkommen mittels Einkommensteuerbescheid das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung verletzt sein könnte. Weiterhin wird durch den dbb problematisiert, dass durch die zeitlich verzögerte Vorlage der Einkommensteuerbescheide im Schlechterstellungsfall erhebliche Rückforderungen bereits geleisteter Zahlungen entstehen könnten. Der dbb regt ein „geändertes Nachweisverfahren“ zu den Einkünften an, nämlich die Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte und Lohnersatzleistungen im Sinne der §§ 2 und 32b Einkommensteuergesetz. Der dbb weist abschließend darauf hin, dass diese Zusatzleistung nicht dazu führen dürfe, dass die Grundsätze des Abstandsgebots und der Besoldungsstruktur im Ergebnis ad absurdum geführt werden.

Der Bremische Richterbund und die Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter weisen zudem darauf hin, dass die bereits 2022 eingeführten Erhöhungen der familienbezogenen Besoldungsbestandteile (insbesondere der Familienergänzungszuschlag) nur dann eine verfassungsgemäße Alimentation darstellen würden, wenn sie amts- und leistungsbezogen ausgestaltet sind. Nunmehr würde aber bis zu einem Drittel der Alimentation keinen Bezug mehr zum ausgeübten Amt aufweisen. Das Besoldungsniveau der unverheirateten und kinderlosen Beamtinnen und Beamten ergäbe im Vergleich zu verheirateten Beamtinnen und Beamten ein weitaus geringeres Brutto und dadurch würde das Besoldungsniveau ausgehöhlt. Zudem würde durch die geplante Erhöhung zunehmend ein Anreiz für die zweite Erziehungsperson gesetzt, die eigene Erwerbstätigkeit auf das Niveau einer geringfügigen Beschäftigung zu reduzieren.

II. Erwiderung des Senats

Allgemeines:

Der Senat geht davon aus, dass der vorgelegte Gesetzentwurf sowohl eine amtsangemessene Alimentation der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aus den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (Az: 2 BvL 6/17 und 2 BvL 4/18) sicherstellt als auch die derzeitige Haushaltslage des Landes Bremen berücksichtigt. Dies gilt selbstverständlich für das Jahr 2023. Für die Jahre 2024 und 2025 muss der Senat bestimmte Entwicklungen prognostizieren und wird seine Annahmen im Rahmen einer Nachbetrachtung überprüfen, sobald die jeweiligen Daten vorliegen. Dies wird für das Jahr 2024 frühestens im ersten Quartal 2025 erwartet. Der Senat geht weiter davon aus, dass die Attraktivität des bremischen öffentlichen Dienstes mit der vorgeschlagenen Anpassung der Besoldung weiterhin aufrechterhalten wird. Nicht nur die Freie Hansestadt Bremen sieht sich in einigen Bereichen mit der Aufgabe des Fachkräftemangels und deren Bekämpfung konfrontiert. Dies gilt jedoch gleichermaßen für die übrigen

Länder und für die Privatwirtschaft. Die Bezahlung im öffentlichen Dienst stellt dabei einen durchaus wichtigen, jedoch nicht alleinigen Maßstab zur Attraktivität dar. Vielmehr sind auch weitere Aspekte, wie z. B. flexible Arbeitszeitmodelle zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die konsequente Umsetzung von New-Work-Konzepten, berufliche Entwicklungschancen und Fortbildungsmöglichkeiten sowie ein umfassendes Alterssicherungssystem und die Absicherung im Krankheits- und Erwerbsminderungsfall zu berücksichtigen. Dies macht in einer Gesamtbetrachtung die Tätigkeit im bremischen öffentlichen Dienst und speziell im Rahmen eines Beamten- oder Richterverhältnisses äußerst attraktiv.

Zunächst ist noch einmal festzustellen, dass der Gesetzentwurf primär der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge dient und als Anknüpfungspunkt wie auch in der Koalitionsvereinbarung zur 21. Wahlperiode festgelegt, Tarifabschlüsse zeit- und inhaltsgleich auf die Besoldung übernommen werden sollen. Den weiteren zu beachtenden Rahmen bilden die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation unter Beachtung der besonderen zu gewährenden Leistungen für Beamtinnen und Beamte mit Kindern, da nur zu diesen Sachverhalten die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 ergangen sind. Daher sind mit dem vorgelegten Gesetzentwurf keine weiteren strukturellen Veränderungen oder Besoldungsanpassungen insbesondere bezogen auf die Richterbesoldung verbunden. Den o. g. Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch nicht ausdrücklich zu entnehmen, dass die Grundgehälter der Beamtinnen und Beamten zu niedrig seien. Vielmehr stellt das Bundesverfassungsgericht auf die Frage ab, ob die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter eine ausreichende Nettoalimentation in seiner Gesamtheit zur Verfügung hat, um daraus die Mehraufwendungen tragen zu können, die durch Kinder zwangsläufig entstehen. Die Frage, ob sich die Entwicklung der Grundgehälter von der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst oder der Gesamtlohnentwicklung in der Privatwirtschaft des Landes Bremen in unzulässiger Weise abgekoppelt hat, wird durch den Vergleich der Besoldung mit dem Tariflohn-, dem Nominallohn- sowie dem Verbraucherpreisindex über einen Fünfzehnjahreszeitraum beantwortet. Hierzu kann festgestellt werden, dass eine Abkoppelung der Entwicklung der Grundgehälter für das Jahr 2023 nicht gegeben und für die Jahre 2024 und 2025 nach derzeitigem Stand der Datenlage nicht zu erwarten ist. Ungeachtet dessen wird der Senat auch hier die weitere Entwicklung abwarten und in seine Prüfung Anfang 2025 miteinbeziehen.

Weitergehenden Forderungen zur Anhebung der Grundgehälter kann im Rahmen dieses Gesetzentwurfs daher nicht nachgekommen werden.

Zum Hinweis der Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, wonach der „Maßstab der evidenten Sachwidrigkeit“ keine sogenannte Handlungsanleitung für den Gesetzgeber sein sollte, ist festzustellen, dass bei allen vorgenommenen Prüfungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch die engen Spielräume der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des bremischen Haushalts zu beachten sind.

Zu Artikel 1 (BremBBVAnpG 2023,2024,2025):

Die Forderungen nach weiteren zusätzlichen linearen Erhöhungen der Besoldungsbezüge sind abzulehnen. Wie in § 18 BremBesG geregelt, wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst. Lt. Bundesverfassungsgericht sind die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung sowohl der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards einerseits als auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes. Mit einer weiteren Besoldungserhöhung von zusätzlichen 2 Prozent und mehr läge die Besoldungsentwicklung deutlich über der Entwicklung im Tarifbereich des TV-L. Hierzu ist der bremische Besoldungsgesetzgeber weder von Verfassungswegen noch durch höchstrichterliche Rechtsprechung verpflichtet.

Weiterhin hat der Senat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2024 beschlossen, den Senator für Finanzen zu bitten, alle bedarfsrelevanten Leistungen im Grundsicherungsbedarf sowie Indizes regelmäßig zu beobachten. Soweit sich die Besoldung für das Jahr 2024 oder das Jahr 2025 in der ex-post-Betrachtung als nicht mehr amtsangemessen darstellen sollte, wird der Senat der Bürgerschaft (Landtag) einen entsprechenden Gesetzentwurf zur weiteren Anpassung der Besoldung vorlegen.

Kritisiert wird die Berechnungsgrundlage zu Nominallohnindex, insbesondere vom DGB für das Jahr 2023. Die zugrunde gelegten Daten des Statistischen Landesamtes Bremen weisen gegenüber den Daten des Statistischen Bundesamtes mehrere Differenzen auf. Das Statistische Landesamt Bremen bestätigt auf Nachfrage vom 9. Juli 2024 die unterschiedlichen Ergebnisse der Darstellungen. Ursächlich für die Abweichung verschiedener Zeitreihen in den Jahren 2009 bis 2017 sind im Wesentlichen zwei Faktoren. Das Statistische Landesamt Bremen führt hierzu aus, dass sich zum einen im besagten Zeitraum die Berechnungsmethodik des Nominallohnindex substantiell geändert habe. Das bisher praktizierte Verfahren des Vergleichs der aktuellen Löhne mit den Löhnen des Vorjahres von immer langjährig gleichen Betrieben wurde auf die sogenannte Stichprobenrotation umgestellt. Hierbei erfolgt der Austausch eines Sechstels der befragten Betriebe. In der Folge blieb beim Systemwechsel die Datenlage über einen längeren Zeitraum nicht stabil. Weiterhin erscheint es laut dem Statistischen Landesamt Bremen für die in Rede stehenden Zeiträume nicht ausgeschlossen, dass nicht auch vereinzelt Quartalsdaten für den Zeitraum 2009 bis 2017 nachträglich punktuell korrigiert werden mussten. Eine Recherche ist jedoch aufgrund des Umfangs nicht mehr möglich. Ab dem Vergleichsjahr 2018 ergibt sich keine Abweichung der Datenlage mehr.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu seinen Prüfansätzen ausgeführt, dass diese nicht dahingehend missverstanden werden dürfen, dass sich die Höhe der amtsangemessenen Besoldung unter Rückgriff auf statistische Daten exakt berechnen lassen könnte. Dem folgend wird eine rückwirkende Anpassung der Daten zum Nominallohnindex als nicht erforderlich erachtet, weil von keiner maßgeblichen Verletzung des Parameters auszugehen ist. Diese Annahme wird auch dadurch unterstützt, dass bei der Ermittlung des Nominallohnindex das Statistische Landesamt Bremen auch die Sonderzahlungen nach § 3 Nr. 11 a und c des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie die Energiepreispauschale nach § 112 Abs. 2 EStG als Bestandteil des Gesamtbruttoentgelts in den Jahren ab 2021 ff berücksichtigt und in die Entwicklung des Nominallohnindex einfließen lässt. Die genannten Leistungen werden wegen der Steuer- und

Abgabefreiheit nicht als Sonderzahlung (sonstige Bezüge) definiert und aus diesem Grund sowohl bei den Verdienstindizes mit Sonderzahlungen als auch den Verdienstindizes ohne Sonderzahlungen in gleichem Maße bei der Darstellung der Lohnentwicklung abgebildet.

Gleichwohl hat auch der bremische Besoldungsgesetzgeber den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit dem Bremischen Corona-Sonderzahlungsgesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBL. S. 200) für das Jahr 2021 als auch mit dem Bremischen Inflationsausgleichssonderzahlungsgesetz vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 47) für die Jahre 2023 und 2024 steuerfreie Sonderzahlungen in Höhe von 1.300 Euro und 3.000 Euro gewährt, ohne dass dies bei der Entwicklung des Besoldungsindex für das Jahr 2021 oder für die Jahre 2023 und 2024 berücksichtigt wurde.

Folglich ist nach wertender Betrachtung davon auszugehen, dass aufgrund der Höhe der steuerfreien Leistungen des Dienstherrn für die Jahre 2021, 2023 und 2024 der Alimentationsbedarf für die genannten Jahre mitabgedeckt wurde und daher mögliche geringfügige Überschreitungen des Schwellenwertes im Fünfzehnjahreszeitraum keine maßgebliche Verletzung des Parameters Nominallohnindex begründen können.

Die einzelnen Kritikpunkte bei der Berechnung der Komponenten der Grundsicherung werden wie folgt bewertet:

Unterkunft und Heizung

Für das Jahr 2023 liegen die Daten der Bundesagentur für Arbeit vor (siehe Gesetzesbegründung) Die tatsächliche Steigerung wird nach Ablauf des ersten Quartals 2025 für das Jahr 2024 von der Agentur für Arbeit herausgegeben. Aufgrund der dann gesicherten Datenlage wird eine Nachberechnung für das Jahr 2024 erfolgen. Gleiches gilt für das Jahr 2025, welches in der Rückschau nach dem ersten Quartal 2026 betrachtet wird. Zum jetzigen Zeitpunkt ist daher keine Korrektur erforderlich.

Schulbedarf als Teil des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder

Der DGB Bremen weist zu Recht daraufhin, dass bereits aktuelle Werte für 2024 zu den Leistungen der Bildung und Teilhabe (Schulbedarfe) vorliegen, die in der Gesetzesbegründung bislang noch nicht berücksichtigt worden sind. Die vom DGB angeführte Änderung der Beträge für Bildung und Teilhabe beinhaltet nur die Erhöhung der Leistungen für Schulbedarf in einem Schuljahr pro Kind von derzeit bereits berücksichtigten 154,50 Euro auf 195,00 Euro (plus 40,50 Euro pro Jahr und Kind). Aufgrund der Berechnungsmethode muss der Gesamtbetrag jedoch dann noch über 18 Lebensjahre gewichtet werden, so dass im Ergebnis 27 Euro zusätzlich pro Kind pro Jahr zu berücksichtigen sind. Diese Erhöhung wird in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren als ex-post Betrachtung in die Berechnung einfließen.

Durchschnittsbeträge der privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Der Einwand, eine Abfrage der Daten beim PKV-Verband sei nicht erfolgt, ist zurückzuweisen. Erst mit E-Mail vom 9. Juli 2024 wurde seitens des PKV-Verbandes dem bremischen Besoldungsgesetzgeber mitgeteilt, dass die Daten, aus denen die Beamtenbeiträge ermittelt werden, momentan noch geprüft werden, auch von Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Daher sei vor September/Oktober 2024 nicht mit einer neuen Auswertung der Beamtenbeiträge zu rechnen.

Eine Aktualisierung dieser Komponente ist somit nicht in diesem Gesetzgebungsverfahren, sondern ebenfalls erst in einem gesonderten Verfahren in der Rückschau möglich.

Die vorgetragenen Bedenken in Bezug auf das Abstandsgebot können nachvollzogen werden. Wie auf Seite 4 dieser Senatsvorlage ersichtlich, stellt der Senat die Gründe für die Übernahme des Sockelbetrages dar und ist sich dabei der abstandsmindernden Wirkung bei der Anhebung der Grundbesoldung durch einen Sockelbetrag durchaus bewusst. Eine Verletzung des Abstandsgebots und somit des zu prüfenden vierten Parameters ergibt sich mit dieser Besoldungsanpassung jedoch noch nicht. Auf die Darstellung in der Gesetzesbegründung unter Ziffer 1.4. wird verwiesen. Daher ist diese Maßnahme nicht zu beanstanden. Jedoch stellt der Senat klar, dass weitere Erhöhungen der Bezüge durch sog. Sockelbeträge in den Folgejahren nicht mehr von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gedeckt und daher unzulässig wären.

Der Besoldungsvergleich des Landesbesoldungsrechts Bremen mit dem Besoldungsrecht des Bundes und der anderen Länder wird kritisiert. Aber zu Recht wird auch dargestellt, dass eine verlässliche Überprüfung erst in der Rückschau möglich sei. Diese Prüfung wird der Besoldungsgesetzgeber vornehmen. Ungeachtet dessen weist der Senat darauf hin, dass zusätzliche Besoldungsanpassungen in einigen Ländern (Schleswig-Holstein, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg) nicht zwangsläufig dazu führen, dass die bremische Besoldung im Verhältnis zur durchschnittlichen Gesamtentwicklung in den übrigen Ländern in unzulässiger Weise zurückfällt. Denn die überwiegende Anzahl der Länder nimmt keine zusätzliche Anpassung der Grundgehälter vor.

Zu Artikel 6 (Änderung des BremBesG):

Die Bedenken werden nicht geteilt. Mittels der einmaligen kinderbezogenen Sonderzahlung für das Jahr 2023 wird rückwirkend die Sicherstellung des erforderlichen Mindestabstands der Besoldung zur Grundsicherung erreicht. Der erforderliche Mehrbedarf kann jedoch nur allein in der Nachbetrachtung der tatsächlichen Entwicklung der Grundsicherung im Vergleich zur Besoldung ermittelt werden. Denn die ursprüngliche Besoldungsanpassung für das Jahr 2023 als prognostische Entscheidung des Gesetzgebers über die allgemeine Besoldungsanpassung kann nicht alle zukünftigen Entwicklungen im Bereich der Grundsicherung berücksichtigen, da erforderliche Daten erst in der Rückschau vorliegen. Ein dauerhafter Ausgleich ist abzulehnen, weil damit eine weitere Besserstellung der Beamtinnen und Beamten nicht nur gegenüber Tarifbeschäftigten, sondern auch gegenüber kinderlosen Beamtinnen und Beamten eintreten würde.

Zu Artikel 7 (Änderung des BremBesG)

Die Forderung, die Anhebung des Familienergänzungszuschlags für alle Kinder stattdessen jeweils im Familienzuschlag zu berücksichtigen, wird abgelehnt. Mit der Einführung des Familienergänzungszuschlags seit dem 1. Dezember 2022 wurde das Besoldungsrecht an die tatsächlichen Lebensverhältnisse angepasst. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 zum Besoldungsrecht des Landes Berlin dargelegt, dass der Besoldungsgesetzgeber über einen weiten Ge-

staltungsspielraum hinsichtlich der Struktur der Besoldung verfügt. Das Bundesverfassungsgericht stellt weiterhin klar, dass insbesondere keine Verpflichtung besteht, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Mai 2020 2 BvL 4/18, Rn. 47, juris). Daher erfolgte mit dem Gesetz zur Besoldungsanpassung zum 1. Dezember 2022 eine Abkehr von der Annahme der Alleinverdienstoffamilie und die zukünftige Berücksichtigung von weiterem Familieneinkommen. Denn wie bereits in der ursprünglichen Gesetzesbegründung zu § 35a BremBesG dargestellt, ist die gesellschaftliche Veränderung in Bezug auf Abkehr von der Alleinverdienstoffamilie zu berücksichtigen. Ehepartnerinnen und Ehepartner tragen mittlerweile gleichberechtigt zum Gesamtunterhalt einer Familie bei. Dies gilt auch für unterhaltspflichtige Elternteile.

Der Einwand, dass sich übermäßig ansteigende familienpolitische Besoldungskomponenten zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation zukünftig problematisch auf das Besoldungsgefüge auswirken können, ist durchaus nachvollziehbar. Denn insbesondere in Bezug auf die amts- und leistungsbezogene Ausgestaltung der Alimentation muss die Gewichtung der Besoldungsbestandteile ausgewogen sein. Ob mit Blick auf den allgemeinen Leistungsgrundsatz der Familienergänzungszuschlag bereits an seine Grenzen gestoßen ist, muss zukünftig kritisch betrachtet werden. Jedoch wird die vorgesehene Maßnahme derzeit noch als vertretbar erachtet.

Eine fehlende Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze bei drei und mehr Kindern ist nicht ersichtlich, da sich die Herleitung eindeutig bereits aus dem Gesetzentwurf zu § 35a Absatz 4 BremBesG ergibt (Bürgerschafts-Drucksache Nr.20/1568). Ab dem dritten und für jedes weitere Kind ist weiterhin zusätzlich der monatliche Höchstbetrag der Geringfügigkeitsgrenze maßgebend. Diese Regelung gilt weiterhin. Weiterer Erläuterung in der Gesetzesbegründung bedarf es hierzu nicht.

Die aufgeworfene Kritik zur Umsetzung des Verfahrens im Verwaltungsvollzug kann bislang nicht bestätigt werden. Das Verfahren zur Gewährung des Familienergänzungszuschlags wird seit Dezember 2022 praktiziert und erste Erfahrungen haben gezeigt, dass ein erhöhter Verwaltungsaufwand nicht erkennbar ist. Bislang haben nur zwischen 2 und 3 Prozent der anspruchsberechtigten Kinder im Familienzuschlag einen zusätzlichen Anspruch auf die Gewährung des Familienergänzungszuschlags, da der weitaus größte Anteil der weiteren unterhaltspflichtigen Personen über ein Einkommen verfügt, das höher ist als die Hinzuverdienstgrenze. Das Ergebnis dieser Evaluation stützt nach einem Jahr Praxiserfahrung auch die Annahme der gesellschaftlichen Veränderung in Bezug auf „Abkehr von der Alleinverdienstoffamilie“.

Kritisiert wird die Prüfung der Einkommenshöhe durch Nachweis mittels Einkommensteuerbescheid. Eine mögliche Verletzung des Steuergeheimnisses nach § 30 Abgabenordnung (AO) ist jedoch nicht erkennbar. Nach § 30 Absatz 4 Ziffer 3 AO ist die Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten zulässig, soweit die betroffene Person zustimmt. Im Verwaltungsverfahren werden die Antragstellenden selbst aufgefordert, einen Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Sofern die Vorlage des Dokuments erfolgt bzw. kein Widerspruch erfolgt, wird von einer Zustimmung der Antragstellenden ausgegangen. Eine unberechtigte Abfrage oder Weitergabe geschützter Daten durch den Verwaltungsvollzug erfolgt nicht. Sollten die erforderlichen Daten auf

diesem Wege nicht zu erhalten sein, müssen alternative Bescheinigungen erbracht werden. Da auf die generelle Pflicht zur Vorlage von Einkommensnachweisen bereits bei Antragstellung hingewiesen wird, ergibt sich keine Notwendigkeit zur Änderung des Verwaltungsverfahrens.

Beteiligung der norddeutschen Länder im Rahmen der vereinbarten Konsultation:

Den norddeutschen Ländern wurde der Gesetzentwurf gemäß Beschluss Nr. 3 TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugeleitet.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurden keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorgetragen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 12. Juli 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und deren Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung des Gesetzentwurfs möglichst noch in der August-Sitzung in 1. Lesung.
2. Der Senat beschließt, dass vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen die Zahlung der Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge, Bezüge nach fortgeltendem Recht sowie Versorgungsbezüge ab dem 1. Oktober 2023 sowie die zusätzliche einmalige kinderbezogene Sonderzahlung in Höhe von 830 Euro pro anspruchsberechtigtem Kind für den Monat Dezember 2023 auf Basis des Gesetzentwurfs geleistet werden kann. Die Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger sind auf den Vorbehalt der Zahlung in der Bezugemittteilung hinzuweisen. Dem Magistrat Bremerhaven wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 6. August 2024**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch Artikel 1 (Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2023, 2024 und 2025) wird das Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 im der Bereich des TV-L auf die Rechtsverhältnisse der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Anwärtnerinnen und Anwärtler sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeitgleich und systemgerecht wie folgt übertragen:

Für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes hat die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) am 9. Dezember 2023 mit den Gewerkschaften im Rahmen der Entgelttarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder eine Tarifeinigung erzielt.

Die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 umfasst u.a. den Tarifvertrag Inflationausgleich. Vereinbart wurde die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung (Inflationausgleichs-Einmalzahlung) in Höhe von 1.800 Euro sowie weitere monatliche Sonderzahlungen (Inflationausgleichs-Monatszahlungen) für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 in Höhe von jeweils 120 Euro.

Auszubildende und Praktikantinnen sowie Praktikanten erhalten die einmalige Sonderzahlung (Inflationausgleichs-Einmalzahlung) in Höhe von 1.000 Euro sowie die monatlichen Sonderzahlungen (Inflationausgleichs-Monatszahlungen) für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 in Höhe von jeweils 50 Euro.

Darüber hinaus wurden folgende weitere Anpassungen zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart:

- Anhebung der Tabellenentgelte zum 1. November 2024 um 200 Euro.
- Erhöhung der Ausbildungsentgelte zum 1. November 2024 um 100 Euro.
- Anhebung der Tabellenentgelte zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent.
- Erhöhung der Ausbildungsentgelte zum 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro.

Der von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro entspricht einer linearen Anpassung in Höhe von 4,76 Prozent.

Das Tarifergebnis ist auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Hinblick auf § 18 des Bremischen Besoldungsgesetzes und § 81 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zeit- und systemgerecht zu übertragen.

In einem ersten Schritt wurde die im Bereich der TdL vereinbarte Inflationausgleichs-sonderzahlung bereits auf die Rechtsverhältnisse der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Anwärtnerinnen und Anwärtler sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger durch das Bremische Inflationausgleichs-sonderzahlungsgesetz

vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 47) zeit- und wirkungsgleich übertragen, welches rückwirkend zum 1. Dezember 2023 in Kraft getreten ist.

Mit diesem Gesetzentwurf wird nunmehr in einem zweiten Schritt die Umsetzung der weiteren Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 verfolgt. Im Einzelnen:

- Abweichend vom Tarifergebnis im Bereich der TdL vom 9. Dezember 2023 werden rückwirkend zum 1. Oktober 2023 die Dienstbezüge und Anwärtergrundbeträge um 1,85 Prozent erhöht.
- Die Beamtenversorgungsbezüge werden ebenfalls rückwirkend zum 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent erhöht.
- Zum 1. November 2024 werden die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W um 200 Euro und die Anwärtergrundbeträge um 100 Euro erhöht. Die Erhöhung der Grundgehälter um 200 Euro ab dem 1. November 2024 gilt unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes und unter Anwendung des jeweiligen maßgeblichen Ruhegehaltsatzes entsprechend für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.
- Die übrigen Dienstbezüge, die an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen, erhöhen sich zum 1. November 2024 um 4,76 Prozent.
- Zum 1. Februar 2025 werden die Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge um 3,65 Prozent und die Anwärtergrundbeträge um 50 Euro erhöht. Die vom Tarifergebnis abweichende Erhöhung der Dienstbezüge berücksichtigt, dass die Dienstbezüge rückwirkend 1. Oktober 2023 bereits um 1,85 Prozent zu erhöhen sind. Somit wird im Ergebnis ein Gleichklang mit dem Tarifergebnis im Bereich der TdL vom 9. Dezember 2023 hergestellt.

Der im Ergebnis abstandsmindernden Wirkung der Übernahme des Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro zum 1. November 2024 ist sich der Senat sehr wohl bewusst. Gleichwohl hält der Senat die einmalige Übertragung dieses Teils der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 allerdings dienstrechtspolitisch für geboten. Sie dient im Zusammenwirken mit den nach dem Bremischen Inflationsausgleichsbesonderzahlungsgesetz vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 47) ebenfalls für alle Besoldungsgruppen in gleicher Höhe zu gewährenden Sonderzahlungen insbesondere dazu, inflationsbedingte Kaufkraftverluste bei den besonders betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern in unteren und mittleren Besoldungsgruppen hinreichend abzufedern. Dabei wird der vom Bundesverfassungsgericht als maximal zulässig angesehene Wert für das Abschmelzen der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen (zehn Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren) nicht erreicht. Weitere Erhöhungen der Bezüge durch sog. Sockelbeträge in den Folgejahren wären von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts jedoch nicht mehr gedeckt und daher unzulässig.

Durch die Artikel 2 bis 5 (Änderungen des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) wird die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz jeweils zu den nach Artikel 1 vorgesehenen Erhöhungszeitpunkten entsprechend angepasst. Die Anpassung ist erforderlich, weil die Anlage die zu dynamisierenden Kinderzuschlagsbeträge und ab dem 1. Januar 2024 die zu dynamisierenden Unfallausgleichsbeträge ausweist.

Durch die Artikel 6, 7 und 8 (Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes) werden die Besoldungstabellen der Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz, aus denen sich die jeweils gültigen Grundgehälter und sonstigen Bezüge ergeben, angepasst.

Zudem wird durch Artikel 6 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes) Folgendes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation umgesetzt:

Für den Monat Dezember 2023 wird eine einmalige kinderbezogene Jahressonderzahlung in Höhe von 830 Euro je berücksichtigungsfähigem Kind gewährt. Diese zusätzliche Jahressonderzahlung gilt nur einmalig für das Jahr 2023.

Durch Artikel 7 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes) wird zusätzlich Folgendes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation umgesetzt:

Ab dem 1. Januar 2024 wird der einkommensabhängige kinderbezogene Familienergänzungszuschlag wie folgt erhöht:

- für das 1. Kind um 170 Euro auf 375 Euro,
- für das 2. Kind um 170 Euro auf 375 Euro,
- für das 3. Kind um 120 Euro auf 375 Euro,
- ab dem 4. Kind und für jedes weitere Kind um 170 Euro auf 385 Euro.

Besteht der Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag für ein Kind, gilt als Höchstbetrag des Hinzuverdienstes ab dem 1. Januar 2024 weiterhin die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Soweit für zwei Kinder ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, ist rückwirkend zum 1. Januar 2024 die Hinzuverdienstgrenze insgesamt auf das Eineinhalbfache des Höchstbetrages der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch anzuheben. Ab dem dritten und für jedes weitere Kind ist weiterhin zusätzlich der monatliche Höchstbetrag der Geringfügigkeitsgrenze maßgebend.

Des Weiteren werden die für die Besoldungsgruppe A 5 maßgebenden Erhöhungsbeträge des Familienzuschlags der Stufe 2 für das erste zu berücksichtigende Kind um 12,89 Euro auf 18 Euro monatlich erhöht. Ebenso wird der Betrag ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 24,66 Euro auf 40 Euro monatlich angepasst.

Die Vorschrift zu § 25 BremBesG (Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnungen A und B) ist redaktionell anzupassen.

Mit der Änderung des § 52 BremBesG (Prämien und Zulagen für besondere Leistungen) wird der Senat ermächtigt, auch für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter jeweils der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsordnung R, die für Verwaltungstätigkeiten an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet worden sind, Leistungsprämien und Leistungszulagen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Weiter werden in den Besoldungsordnungen A und B die Funktionszusätze zu den Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte mit Leitungsfunktionen an Schulen neu gefasst und das Amt der Leiterin oder des Leiters der Justizvollzugsanstalt Bremen, welches mit der Besoldungsgruppe B 2 bewertet ist, als feststehende Amtsbezeichnung in den Besoldungsordnungen A und B ausgebracht.

In der Besoldungsgruppe R 3 ist das Amt der Vertreterin oder des Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht auszubringen.

Durch die Artikel 9 bis 11 (Änderungen der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung) werden die durch Artikel 1 dieses Gesetzes erhöhten Beträge der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Zeiten der besonders belastenden Dienste im Polizeivollzugsdienst in den §§ 3 und 4 der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung entsprechend ausgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Die folgenden Angaben gelten für den Kernhaushalt, Sonderhaushalte, Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen sowie Lehrpersonal und Polizei Bremerhaven.

Besoldungswirksame Maßnahmen	2023	2024	2025
Mit Wirkung vom 01.10.2023: Lineare Anpassung Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie Anwärtergrundbeträge in Höhe von 1,85 Prozent	6,48 Mio. Euro	25,9 Mio. Euro	25,9 Mio. Euro
Einmalige Gewährung einer weiteren kinderbezogenen Jahressonderzahlung für den Monat Dezember 2023, einmalig pro Kind 830 Euro	8,3 Mio. Euro		
Mit Wirkung vom 01.01.24: Erhöhung des einkommensbezogenen Familienergänzungszuschlags 1. Kind um 170 Euro auf 375 Euro 2. Kind um 170 Euro auf 375 Euro 3. Kind um 120 Euro auf 375 Euro 4. Kind und für jedes weitere Kind um 170 Euro auf 385 Euro		0,9 Mio. Euro	0,9 Mio. Euro
Ab dem 01.01.24: Anhebung der monatlichen Erhöhungsbeträge des kinderbezogenen Familienzuschlags für die Besoldungsgruppe A 5: 1 Kind um 12,89 Euro auf 18 Euro. Ab dem 2. Kind von 15,34 Euro um 24,66 Euro auf 40 Euro		0,1 Mio. Euro	0,1 Mio. Euro
Ab dem 01.11.2024: Anpassung Besoldungs- und Versorgungsbezüge in Höhe von 200 Euro (Grundgehaltssätze) und 4,76 Prozent linear der übrigen Dienstbezüge, Anwärtergrundbeträge um 100 Euro		10,1 Mio. Euro	60,9 Mio. Euro
Ab dem 01.02.25 Lineare Anpassung Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in Höhe von 3,65 Prozent. Anwärtergrundbeträge um 50 Euro			49,0 Mio. Euro
Gesamt in Euro	14,8 Mio.	37 Mio.	136,8 Mio.

Zur Finanzierung wurden Mittel in entsprechender Höhe in der globalen Tarifvorsorge im Produktplan 92 in den Haushalt 2024, in den Haushaltsentwurf 2025 sowie in die Finanzplanung eingeplant.

II. Förmliches Beteiligungsverfahren gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und § 48 des Bremischen Richtergesetzes

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, der Deutsche Hochschulverband, die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft und die Richterverbände im Land Bremen wurden nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und § 48 des Bremischen Richtergesetzes beteiligt.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen-Elbe-Weser - DGB Bremen - mit Schreiben vom 5. Juli 2024 (Anlage 1), der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen - dbb Bremen - mit Schreiben vom 4. Juli 2024 (Anlage 2), die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft, Landesgruppe Bremen mit Schreiben vom 8. Juli 2024 (Anlage 3), der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Bremen - mit Schreiben vom 9. Juli 2024 (Anlage 4), der Bremische Richterbund mit Schreiben vom 9. Juli 2024 (Anlage 5), sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter mit Schreiben vom 5. Juli 2024 (Anlage 6).

1. Stellungnahmen der Gewerkschaften, des Deutschen Hochschulverbandes, der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter und des Bremischen Richterbundes

Allgemeines:

Der DGB begrüßt zunächst die Übernahme des Tarifergebnisses vom 9. Dezember 2023 im Bereich des TV-L auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten. Darüber hinaus würden jedoch die beabsichtigten Änderungen nicht ausreichen, um die rechtlich geforderte Amtsangemessenheit der Besoldung herzustellen.

Nach Auffassung des dbb Bremen ist der vorgelegte Gesetzentwurf dem Grunde nach nicht zu kritisieren, da er nur Verbesserungen enthalten würde. Auch begrüßt der dbb ausdrücklich, dass durch den Familienergänzungszuschlag im Grunde insbesondere für Familien mit Kindern eine finanzielle Unterstützung auch angesichts ihrer weiterhin hohen finanziellen Belastung geschaffen worden sei.

Die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft bewertet die Übernahme des Tarifergebnisses des TV-L grundsätzlich positiv, geht allerdings weiterhin davon aus, dass die Besoldung der Beamtinnen und Beamten insgesamt nicht dem Alimentationsprinzip des Art. 33 Abs. 5 GG entsprechen würde und somit weiterhin davon auszugehen sei, dass diese verfassungswidrig sei. Um jedoch eine abschließende Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs abgeben zu können, würde es an einer belastbaren Grundlage fehlen, die sich aus den noch ausstehenden Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldungsanpassung der Jahre 2013/2014 ergeben könnte.

Durch die erneute Fokussierung auf Anhebung der familienbezogenen Bezügebestandteile würde nach Ansicht der Deutschen Feuerwehrgewerkschaft insbesondere die Gruppe der Beamtinnen und Beamten mit Kindern finanziell besser gestellt werden. Das grundlegende Prinzip der amtsangemessenen Alimentation erstreckte sich aber auch auf die Grundbesoldung, die nicht ausreichend betrachtet worden sei. Die Kritik bezieht sich dabei auch auf gewährte Einmalzahlungen, die in Phasen der kaufkraftmindernden Inflation keinen dauerhaften Effekt für alle Beamtinnen und Beamten und langfristig auch für deren Versorgung hätten. Die Attraktivität zum Einstieg in die Berufsfeuerwehr würde mit diesen Maßnahmen nicht gesteigert werden.

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Bremen - begrüßt die rechnerische Übernahme des Tarifabschlussergebnisses. Für den Deutschen Hochschulverband wäre es jedoch wünschenswert gewesen, wenn die Besoldungsanpassungen über das übernommene Tarifergebnis hinausgegangen wären, da sich die Besoldung im Land Bremen immer noch im Mittelfeld befinden würde.

Auch der Bremische Richterbund begrüßt grundsätzlich die Entscheidung des Senats, die inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Tarifabschlusses TV-L auch auf die Besoldungs- und Versorgungsempfänger vorzunehmen. Der Bremische Richterbund beklagt jedoch, dass sich der Verdienst von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Vergleich zum Verdienst von Juristinnen und Juristen in der Privatwirtschaft immer weiter entfernen würde und darüber hinaus im Verhältnis zum jeweiligen Durchschnittsverdienst der Gesamtbevölkerung weiterhin der geringste in der gesamten EU sei. Dieses Verdienstniveau würde der Verantwortung, der Rolle und der Bedeutung der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit für das Funktionieren des Gemeinwesens nicht gerecht.

Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter begrüßt ebenfalls die Übertragung des Tarifergebnisses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder auf die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge und dass damit insbesondere auch die Grundgehälter in der Besoldungsordnung R angehoben werden. Jedoch wird äußerst kritisch gesehen, dass das Grundgehalt nicht noch deutlich stärker erhöht werde und dass anstelle einer weiteren Erhöhung des Grundgehalts und des Familienzuschlags lediglich der Familienergänzungszuschlag substantiell erhöht werden würde. Auch für die Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter sei es besorgniserregend, dass die Richterbesoldung in Deutschland weit hinter den europäischen Standards zurückbleiben würde, wie in einschlägigen Veröffentlichungen und EU-Statistiken zu erkennen sei. Auffällig sei, dass der Gesetzentwurf einzig und allein zum Ziel habe, eine offensichtlich unzureichende und damit verfassungswidrige Alimentation zu verhindern. Dies würde sich u.a. am Beispiel von rückwirkenden, einmaligen und nicht ruhegehaltfähigen Sonderzahlungen zeigen. Die Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter betont zudem, dass der „Maßstab evidenter Sachwidrigkeit“ dem sich dieser Gesetzentwurf offenbar verpflichtet sehen würde, keine Handlungsanleitung für den Gesetzgeber sein sollte.

Bei der praktischen Umsetzung der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung der Richter und Staatsanwälte betone das Bundesverfassungsgericht den weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers und beschränke allein die verfassungsgerichtliche Kontrolle auf den bereits erwähnten „Maßstab evidenter Sachwidrigkeit“ der einfachgesetzlichen Regelung. Es sei nicht zu erkennen, dass der Gesetzentwurf überhaupt reflektiere, dass es diesen (weiten) legislativen Entscheidungsspielraum gebe und welche Bedeutung es habe, wenn gerade die Grundgehälter in der Justiz auf Beträge begrenzt werden würden, die vielleicht gerade noch nicht die Schwelle zur evidenten Verfassungswidrigkeit überschreiten.

Zu Artikel 1 (BremBBVAnpG 2023, 2024 und 2025):

Der DGB fordert eine zusätzliche Anhebung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2 Prozent linear rückwirkend zum 1. Januar 2024. Die weitere Anhebung des Grundgehalts sei schon deshalb erforderlich, damit durch die bislang erfolgten Erhöhungen der familienbezogenen Besoldungsbestandteile diese absehbar nicht das Grundgehalt übersteigen. Beamtinnen und Beamten ohne Kinder sei eine solche Entwicklung auch aus der Perspektive des Leistungsprinzips nicht mehr zu vermitteln.

Darüber hinaus wird vom DGB kritisiert, dass die erforderlichen Basisdaten zur Ermittlung der Grundsicherung ab dem Jahr 2024 nur teilweise oder gar nicht aktualisiert worden seien. Sofern die Durchschnittsbeiträge für die Abzüge der Kranken- und Pflegeversicherung stabil geblieben seien, dürfte durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Nachzahlungen die Mindestalimentation in allen Konstellationen erreicht werden. Die Ergebnisse und Annahmen aufgrund der Fortschreibung der feststehenden Daten aus dem Jahr 2023 für die Jahre 2024 und 2025 seien jedoch provisorisch. Der DGB geht davon aus, dass die Alimentation ab dem Jahr 2024 ff. nicht amtsangemessen sein wird. Nachbesserungen seien erforderlich. Im Detail führt der DGB an, dass zunächst aus der Rechtsprechung des BVerfG abzuleiten sei,

dass der vorgegebene 15 prozentige Abstand zur Grundsicherung auch für ledige Beamtinnen und Beamte, kinderlose Beamtenfamilien, sowie jedes hinzukommende Kind gelten müsse.

Des Weiteren sei die Steigerungsrate der Kosten für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2024 zu niedrig ermittelt.

Auch bei den angesetzten Beträgen für Schulbedarf als Teilanspruch des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder sei nicht der aktuell gültige Wert ab dem 1. Januar 2024 zugrunde gelegt worden. Hier müsse ab dem Jahr 2024 pro Kind jährlich ein Betrag von 195 Euro anstelle der errechneten 154,50 Euro angesetzt werden, also zusätzlich 40,50 Euro pro Kind jährlich.

Weiterhin wird vom DGB festgestellt, dass die anzusetzenden Durchschnittsbeiträge der privaten Kranken- und Pflegeversicherung nicht aktualisiert worden seien. Eine Beitragsabfrage sei damit nicht erfolgt. Ersatzweise hätte eine fiktive prozentuale Erhöhung erfolgen können anhand von Berechnungen u.a. des Wissenschaftlichen Instituts der Privaten Krankenversicherung. Weitere Prognosen würden von Beitragserhöhungen im Jahr 2024 von durchschnittlich 7 Prozent ausgehen. Letztlich seien die Beiträge für die Jahre 2024 und 2025 deutlich zu gering angesetzt. Für das Jahr 2023 sei die dargelegte Annahme wahrscheinlich.

Zweifel zum Einhalten des Parameters 5 äußert der DGB auch in Bezug auf die Darstellung des Besoldungsvergleichs des Landesbesoldungsrechts Bremen mit dem Besoldungsrecht des Bundes und der anderen Länder. Da die Übernahme des TV-L Ergebnisses und insbesondere des Sockelbetrages abweichend in einigen Ländern linear mit prozentualer Anpassung erfolgt ist, könnte die bremische Besoldung abgekoppelt und somit der fünfte Parameter verletzt werden. Eine verlässliche Überprüfung sei aber erst in der Rückschau möglich.

Der dbb Bremen kritisiert, dass auf die eigentliche Besoldungsanpassung zum 1. Februar 2025 in Höhe von 5,5 Prozent die vorgezogene prozentuale Anpassung von 1,85 Prozent (rückwirkend zum 1. Oktober 2023) angerechnet wird und somit nur eine Anpassung von 3,65 Prozent ab dem 1. Februar 2025 verbleibt. Dies sei nicht positiv zu sehen und würde nur dem Zweck dienen, für das Jahr 2023 eine verfassungskonforme Alimentation sicher zu stellen.

Der Bremische Richterbund kritisiert die Erhöhung der Grundgehälter mittels des aus dem TV-L Ergebnis übernommenen Sockelbetrages von 200 Euro. Die tatsächliche Erhöhung würde in den einzelnen Grundgehältern prozentual betrachtet sehr unterschiedlich ausfallen. Die Erhöhung der Amtszulagen, Familienzuschläge etc. sei dagegen pauschal mit 4,76 Prozent erfolgt. Zwar sei der Ansatz begrüßenswert, über den Sockelbetrag in den unteren Besoldungsgruppen eine stärkere Erhöhung der Grundgehälter zu erreichen, jedoch würden hohe Sockelbeträge im Ergebnis zu einer Beeinträchtigung des beamtenrechtlichen Abstandsgebotes führen. Daher wäre anstatt der Übernahme des Sockelbetrages alternativ eine prozentuale Erhöhung aller Grundgehälter zumindest um die 4,76 Prozent angezeigt gewesen. Besondere Härten für die unteren Besoldungsgruppen hätten hier durch die Festlegung eines Mindestanstiegs des Grundgehalts von 200 Euro abgefedert werden können.

Die Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter fragt den Senat, ob dieser sich bewusst sei, dass die Justiz bei der Anwerbung von qualifiziertem Nachwuchs immer weniger konkurrenzfähig sei und berücksichtigt worden sei, wie sich die Bewerberinnen- und Bewerberzahlen für das richterliche Personal in den vergangenen Jahren in Bremen entwickelt hätten und in welchem Umfang die Einstellungs voraussetzungen (Examensnoten) für Richterinnen und Richter abgesenkt worden seien. Die nunmehr geplanten Besoldungsanpassungen würden nicht ausreichen, um in Bremen überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anwerben zu können. Allein eine angemess-

sene Erhöhung des Grundgehalts und des Familienzuschlags würde eine verfassungsgemäße Alimentierung sicherstellen und nur dadurch könne zugleich ein Anreiz für eine faire Verteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit gesetzt werden.

Schließlich wird sowohl vom Bremischen Richterbund als auch vom DGB Bremen die Berechnung zum Nominallohnindex in Frage gestellt.

Der DGB kritisiert insbesondere die Berechnungsgrundlage für das Jahr 2023. Die herangezogenen Daten des Statistischen Landesamtes Bremen würden von den veröffentlichten Daten des Statistischen Bundesamtes abweichen. Im Ergebnis sei der Grenzwert für das Jahr 2023 tatsächlich überschritten. Auch für das Jahr 2024 entsprächen die im Gesetzentwurf angenommenen Beträge nicht den Werten des Statistischen Bundesamtes. Die angenommene Überschreitung des Grenzwertes sei tatsächlich höher.

Der Bremische Richterbund ist der Annahme, die prognostizierten Zahlen für den Nominallohnindex für das Jahr 2024 seien zu gering. Bei Zugrundelegung anderer Werte würde aus heutiger Sicht der Nominallohnindex eklatant mit ca. 9 Prozent überschritten anstatt wie mit den im Gesetzentwurf angegeben prognostizierten 5,35 Prozent. Daher sei die Anpassung der Besoldung nicht ausreichend. Gänzlich unberücksichtigt würde auch die strukturelle Entwicklung des Nominallohnindex im Vergleich zur Besoldung bleiben. Denn der steigende Anteil der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer würde die Höhe der monatlichen Entgelte, also den Nominallohnindex senken und der Vergleich mit der Besoldung von in Vollzeit tätigen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sei nicht mehr aussagekräftig, so der Bremische Richterbund. Aussagekräftig wäre dagegen ein Vergleich mit einem Nominal-Stundenlohn.

Zu Artikel 6 (Änderung des BremBesG):

Der dbb Landesbund Bremen bedauert, dass die zusätzliche einmalige kinderbezogene Sonderzahlung nicht dauerhaft gewährt wird und somit keine langfristige Wirkung entfalten könne.

Zudem kritisiert der Bremische Richterbund, dass die vorgesehene einmalige Jahressonderzahlung von 830 Euro pro berücksichtigungsfähigem Kind kein Bestandteil einer amts- und leistungsbezogenen Alimentation darstelle und darüber hinaus den Abstand des Bruttoniveaus von verheirateten Beamtinnen mit Kindern gegenüber kinderlosen Beamtinnen und Beamten noch weiter verstärken würde.

Zu Artikel 7 (Änderung des BremBesG):

Der DGB fordert anstelle der Anhebung des Familienergänzungszuschlags für alle Kinder, diese Erhöhungen jeweils im Familienzuschlag zu berücksichtigen, da weiterhin Zweifel an der Rechtmäßigkeit des zum 1. Dezember 2022 eingeführten Instruments des Familienergänzungszuschlags bestehen. Unter der Voraussetzung einer grundsätzlichen gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Familienergänzungszuschlags würde der DGB jedoch bis zu diesem Ergebnis der Anpassung vorläufig zustimmen. Und selbst wenn das Bundesverfassungsgericht die Anrechnung von Einkünften des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils grundsätzlich zulassen würde, sei die Umsetzung des Verfahrens in der Praxis jedoch kaum vorstellbar. Aktuell, so der DGB, müsse die anrechenbare Geringfügigkeitsgrenze angehoben werden und zwar mindestens in der Höhe, wie im Gesetzentwurf vorgesehen. Seitens des DGB bestehe darüber hinaus eine fehlende Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze bei drei und mehr Kindern. Es wird um Klarstellung im Gesetzestext und der Gesetzesbegründung gebeten.

Auch der dbb Bremen kritisiert die Form der Umsetzung des Familienergänzungszuschlags, da hierdurch neuerliche „Ungerechtigkeiten“ geschaffen werden könnten. Mit der Einführung

der Regelung zur Berücksichtigung von Einkommen der weiteren unterhaltspflichtigen Person werde aus Sicht des dbb Bremen besoldungsrechtliches Neuland betreten. Das bereits seit dem 1. Dezember 2022 praktizierte Verfahren bedeute für die Abrechnungsstelle Performa Nord einen immensen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der weder den Ansprüchen gerecht werde würde noch diskriminierungsfrei umzusetzen sei. Auch lasse die Regelung jegliche Erwerbstätigkeit für die betroffenen Partnerinnen und Partner oberhalb einer geringfügigen Beschäftigung unattraktiv werden. Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze beim Familienergänzungszuschlag wird grundsätzlich jedoch positiv bewertet.

Der dbb weist ferner darauf hin, dass aufgrund des praktizierten Verwaltungsverfahrens durch Nachweis der Einkommen mittels Einkommensteuerbescheid das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung verletzt sein könnte. Weiterhin wird durch den dbb problematisiert, dass durch die zeitlich verzögerte Vorlage der Einkommensteuerbescheide im Schlechterstellungsfall erhebliche Rückforderungen bereits geleisteter Zahlungen entstehen könnten. Der dbb regt ein „geändertes Nachweisverfahren“ zu den Einkünften an, nämlich die Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte und Lohnersatzleistungen im Sinne der §§ 2 und 32b Einkommensteuergesetz. Der dbb weist abschließend darauf hin, dass diese Zusatzleistung nicht dazu führen dürfe, dass die Grundsätze des Abstandsgebots und der Besoldungsstruktur im Ergebnis ad absurdum geführt werden.

Der Bremische Richterbund und die Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter weisen zudem darauf hin, dass die bereits 2022 eingeführten Erhöhungen der familienbezogenen Besoldungsbestandteile (insbesondere der Familienergänzungszuschlag) nur dann eine verfassungsgemäße Alimentation darstellen würden, wenn sie amts- und leistungsbezogen ausgestaltet sind. Nunmehr würde aber bis zu einem Drittel der Alimentation keinen Bezug mehr zum ausgeübten Amt aufweisen. Das Besoldungsniveau der unverheirateten und kinderlosen Beamtinnen und Beamten ergäbe im Vergleich zu verheirateten Beamtinnen und Beamten ein weitaus geringeres Brutto und dadurch würde das Besoldungsniveau ausgehöhlt.

Zudem würde durch die geplante Erhöhung zunehmend ein Anreiz für die zweite Erziehungsperson gesetzt, die eigene Erwerbstätigkeit auf das Niveau einer geringfügigen Beschäftigung zu reduzieren.

2. Erwidern des Senats

Allgemeines:

Der Senat geht davon aus, dass der vorgelegte Gesetzentwurf sowohl eine amtsangemessene Alimentation der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aus den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (Az: 2 BvL 6/17 und 2 BvL 4/18) sicherstellt als auch die derzeitige Haushaltslage des Landes Bremen berücksichtigt. Dies gilt selbstverständlich für das Jahr 2023. Für die Jahre 2024 und 2025 muss der Senat bestimmte Entwicklungen prognostizieren und wird seine Annahmen im Rahmen einer Nachbetrachtung überprüfen, sobald die jeweiligen Daten vorliegen. Dies wird für das Jahr 2024 frühestens im ersten Quartal 2025 erwartet. Der Senat geht weiter davon aus, dass die Attraktivität des bremischen öffentlichen Dienstes mit der vorgeschlagenen Anpassung der Besoldung weiterhin aufrechterhalten wird. Nicht nur die Freie Hansestadt Bremen sieht sich in einigen Bereichen mit der Aufgabe des Fachkräftemangels und deren Bekämpfung konfrontiert. Dies gilt jedoch gleichermaßen für die übrigen Länder und für die Privatwirtschaft. Die Bezahlung im öffentlichen Dienst stellt dabei einen durchaus wichtigen, jedoch nicht alleinigen Maßstab zur Attraktivität dar. Vielmehr sind auch weitere Aspekte, wie z. B. flexible Arbeitszeitmodelle zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die konsequente Umsetzung von New-Work-Konzepten, berufliche Entwicklungschancen und Fortbildungsmöglichkeiten sowie ein umfassendes Alterssicherungssystem und die Absicherung im Krankheits- und Erwerbsminderungsfall zu berücksichtigen. Dies macht in einer Gesamtbetrachtung die Tätigkeit im bremischen öffentlichen Dienst und speziell im Rahmen eines Beamten- oder Richterverhältnisses äußerst attraktiv.

Zunächst ist noch einmal festzustellen, dass der Gesetzentwurf primär der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge dient und als Anknüpfungspunkt wie auch in der Koalitionsvereinbarung zur 21. Wahlperiode festgelegt, Tarifabschlüsse zeit- und inhalts- gleich auf die Besoldung übernommen werden sollen. Den weiteren zu beachtenden Rahmen bilden die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation unter Beachtung der besonderen zu gewährenden Leistungen für Beamtinnen und Beamte mit Kindern, da nur zu diesen Sachverhalten die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 ergangen sind. Daher sind mit dem vorgelegten Gesetzentwurf keine weiteren strukturellen Veränderungen oder Besoldungsanpassungen insbesondere bezogen auf die Richterbesoldung verbunden. Den o. g. Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch nicht ausdrücklich zu entnehmen, dass die Grundgehälter der Beamtinnen und Beamten zu niedrig seien. Vielmehr stellt das Bundesverfassungsgericht auf die Frage ab, ob die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter eine ausreichende Nettoalimentation in seiner Gesamtheit zur Verfügung hat, um daraus die Mehraufwendungen tragen zu können, die durch Kinder zwangsläufig entstehen. Die Frage, ob sich die Entwicklung der Grundgehälter von der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst oder der Gesamtlohnentwicklung in der Privatwirtschaft des Landes Bremen in unzulässiger Weise abgekoppelt hat, wird durch den Vergleich der Besoldung mit dem Tariflohn-, dem Nominallohn- sowie dem Verbraucherpreisindex über einen Fünfzehnjahreszeitraum beantwortet. Hierzu kann festgestellt werden, dass eine Abkoppelung der Entwicklung der Grundgehälter für das Jahr 2023 nicht gegeben und für die Jahre 2024 und 2025 nach derzeitigem Stand der Datenlage nicht zu erwarten ist. Ungeachtet dessen wird der Senat auch hier die weitere Entwicklung abwarten und in seine Prüfung Anfang 2025 mit einbeziehen.

Weitergehenden Forderungen zur Anhebung der Grundgehälter kann im Rahmen dieses Gesetzentwurfs daher nicht nachgekommen werden.

Zum Hinweis der Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, wonach der „Maßstab der evidenten Sachwidrigkeit“ keine sogenannte Handlungsanleitung für den Gesetzgeber sein sollte, ist festzustellen, dass bei allen vorgenommenen Prüfungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch die engen Spielräume der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des bremischen Haushalts zu beachten sind.

Zu Artikel 1 (BremBBVAnpG 2023,2024,2025):

Die Forderungen nach weiteren zusätzlichen linearen Erhöhungen der Besoldungsbezüge sind abzulehnen. Wie in § 18 BremBesG geregelt, wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst. Lt. Bundesverfassungsgericht sind die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung sowohl der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards einerseits als auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes. Mit einer weiteren Besoldungserhöhung von zusätzlichen 2 Prozent und mehr läge die Besoldungsentwicklung deutlich über der Entwicklung im Tarifbereich des TV-L. Hierzu ist der bremische Besoldungsgesetzgeber weder von Verfassungs wegen noch durch höchstrichterliche Rechtsprechung verpflichtet.

Weiterhin hat der Senat hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2024 beschlossen, den Senator für Finanzen zu bitten, alle bedarfsrelevanten Leistungen im Grundsicherungsbedarf sowie Indizes regelmäßig zu beobachten. Soweit sich die Besoldung für das Jahr 2024 oder das Jahr 2025 in der ex-post-Betrachtung als nicht mehr amtsangemessen darstellen sollte, wird der Senat der Bürgerschaft (Landtag) einen entsprechenden Gesetzentwurf zur weiteren Anpassung der Besoldung vorlegen.

Kritisiert wird die Berechnungsgrundlage zu Nominallohnindex, insbesondere vom DGB für

das Jahr 2023. Die zugrunde gelegten Daten des Statistischen Landesamtes Bremen weisen gegenüber den Daten des Statistischen Bundesamtes mehrere Differenzen auf. Das Statistische Landesamt Bremen bestätigt auf Nachfrage vom 9. Juli 2024 die unterschiedlichen Ergebnisse der Darstellungen. Ursächlich für die Abweichung verschiedener Zeitreihen in den Jahren 2009 bis 2017 sind im Wesentlichen zwei Faktoren. Das Statistische Landesamt Bremen führt hierzu aus, dass sich zum einen im besagten Zeitraum die Berechnungsmethodik des Nominallohnindex substantiell geändert habe. Das bisher praktizierte Verfahren des Vergleichs der aktuellen Löhne mit den Löhnen des Vorjahres von immer langjährig gleichen Betrieben wurde auf die sogenannte Stichprobenrotation umgestellt. Hierbei erfolgt der Austausch eines Sechstels der befragten Betriebe. In der Folge blieb beim Systemwechsel die Datenlage über einen längeren Zeitraum nicht stabil. Weiterhin erscheint es laut dem Statistischen Landesamt Bremen für die in Rede stehenden Zeiträume nicht ausgeschlossen, dass nicht auch vereinzelt Quartalsdaten für den Zeitraum 2009 bis 2017 nachträglich punktuell korrigiert werden mussten. Eine Recherche ist jedoch aufgrund des Umfangs nicht mehr möglich. Ab dem Vergleichsjahr 2018 ergibt sich keine Abweichung der Datenlage mehr.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu seinen Prüfansätzen ausgeführt, dass diese nicht dahingehend missverstanden werden dürfen, dass sich die Höhe der amtsangemessenen Besoldung unter Rückgriff auf statistische Daten exakt berechnen lassen könnte. Dem folgend wird eine rückwirkende Anpassung der Daten zum Nominallohnindex als nicht erforderlich erachtet, weil von keiner maßgeblichen Verletzung des Parameters auszugehen ist. Diese Annahme wird auch dadurch unterstützt, dass bei der Ermittlung des Nominallohnindex das Statistische Landesamt Bremen auch die Sonderzahlungen nach § 3 Nr. 11 a und c des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie die Energiepreispauschale nach § 112 Abs. 2 EStG als Bestandteil des Gesamtbruttoentgelts in den Jahren ab 2021 ff berücksichtigt und in die Entwicklung des Nominallohnindex einfließen lässt. Die genannten Leistungen werden wegen der Steuer- und Abgabefreiheit nicht als Sonderzahlung (sonstige Bezüge) definiert und aus diesem Grund sowohl bei den Verdienstindizes mit Sonderzahlungen als auch den Verdienstindizes ohne Sonderzahlungen in gleichem Maße bei der Darstellung der Lohnentwicklung abgebildet.

Gleichwohl hat auch der bremische Besoldungsgesetzgeber den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit dem Bremischen Corona-Sonderzahlungsgesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBL. S. 200) für das Jahr 2021 als auch mit dem Bremischen Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetz vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 47) für die Jahre 2023 und 2024 steuerfreie Sonderzahlungen in Höhe von 1.300 Euro und 3.000 Euro gewährt, ohne dass dies bei der Entwicklung des Besoldungsindex für das Jahr 2021 oder für die Jahre 2023 und 2024 berücksichtigt wurde.

Folglich ist nach wertender Betrachtung davon auszugehen, dass aufgrund der Höhe der steuerfreien Leistungen des Dienstherrn für die Jahre 2021, 2023 und 2024 der Alimentsbedarf für die genannten Jahre mitabgedeckt wurde und daher mögliche geringfügige Überschreitungen des Schwellenwertes im Fünfzehnjahreszeitraum keine maßgebliche Verletzung des Parameters Nominallohnindex begründen können.

Die einzelnen Kritikpunkte bei der Berechnung der Komponenten der Grundsicherung werden wie folgt bewertet:

Unterkunft und Heizung

Für das Jahr 2023 liegen die Daten der Bundesagentur für Arbeit vor (siehe Gesetzesbegründung) Die tatsächliche Steigerung wird nach Ablauf des ersten Quartals 2025 für das Jahr 2024 von der Agentur für Arbeit herausgegeben. Aufgrund der dann gesicherten Datenlage wird eine Nachberechnung für das Jahr 2024 erfolgen. Gleiches gilt für das Jahr 2025, welches in der Rückschau nach dem ersten Quartal 2026 betrachtet wird. Zum jetzigen Zeitpunkt ist daher keine Korrektur erforderlich.

Schulbedarf als Teil des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder

Der DGB Bremen weist zu Recht daraufhin, dass bereits aktuelle Werte für 2024 zu den Leistungen der Bildung und Teilhabe (Schulbedarfe) vorliegen, die in der Gesetzesbegründung bislang noch nicht berücksichtigt worden sind. Die vom DGB angeführte Änderung der Beträge für Bildung und Teilhabe beinhaltet nur die Erhöhung der Leistungen für Schulbedarf in einem Schuljahr pro Kind von derzeit bereits berücksichtigten 154,50 Euro auf 195,00 Euro (plus 40,50 Euro pro Jahr und Kind). Aufgrund der Berechnungsmethode muss der Gesamtbetrag jedoch dann noch über 18 Lebensjahre gewichtet werden, so dass im Ergebnis 27 Euro zusätzlich pro Kind pro Jahr zu berücksichtigen sind. Diese Erhöhung wird in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren als ex-post Betrachtung in die Berechnung einfließen.

Durchschnittsbeträge der privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Der Einwand, eine Abfrage der Daten beim PKV-Verband sei nicht erfolgt, ist zurückzuweisen. Erst mit E-Mail vom 9. Juli 2024 wurde seitens des PKV-Verbandes dem bremischen Besoldungsgesetzgeber mitgeteilt, dass die Daten, aus denen die Beamtenbeiträge ermittelt werden, momentan noch geprüft werden, auch von Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Daher sei vor September/ Oktober 2024 nicht mit einer neuen Auswertung der Beamtenbeiträge zu rechnen. Eine Aktualisierung dieser Komponente ist somit nicht in diesem Gesetzgebungsverfahren, sondern ebenfalls erst in einem gesonderten Verfahren in der Rückschau möglich.

Die vorgetragenen Bedenken in Bezug auf das Abstandsgebot können nachvollzogen werden. Der Senat hat bereits die Gründe für die Übernahme des Sockelbetrages dargestellt und ist sich der abstandsmindernden Wirkung bei der Anhebung der Grundbesoldung durch einen Sockelbetrag durchaus bewusst. Eine Verletzung des Abstandsgebots und somit des zu prüfenden vierten Parameters ergibt sich mit dieser Besoldungsanpassung jedoch noch nicht. Auf die Darstellung in der Gesetzesbegründung unter Ziffer 1.4. wird verwiesen. Daher ist diese Maßnahme nicht zu beanstanden. Jedoch stellt der Senat klar, dass weitere Erhöhungen der Bezüge durch sog. Sockelbeträge in den Folgejahren nicht mehr von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gedeckt und daher unzulässig wären.

Der Besoldungsvergleich des Landesbesoldungsrechts Bremen mit dem Besoldungsrecht des Bundes und der anderen Länder wird kritisiert. Aber zu Recht wird auch dargestellt, dass eine verlässliche Überprüfung erst in der Rückschau möglich sei. Diese Prüfung wird der Besoldungsgesetzgeber vornehmen. Ungeachtet dessen weist der Senat darauf hin, dass zusätzliche Besoldungsanpassungen in einigen Ländern (Schleswig-Holstein, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg) nicht zwangsläufig dazu führen, dass die bremische Besoldung im Verhältnis zur durchschnittlichen Gesamtentwicklung in den übrigen Ländern in unzulässiger Weise zurückfällt. Denn die überwiegende Anzahl der Länder nimmt keine zusätzliche Anpassung der Grundgehälter vor.

Zu Artikel 6 (Änderung des BremBesG):

Die Bedenken werden nicht geteilt. Mittels der einmaligen kinderbezogenen Sonderzahlung für das Jahr 2023 wird rückwirkend die Sicherstellung des erforderlichen Mindestabstands der Besoldung zur Grundsicherung erreicht. Der erforderliche Mehrbedarf kann jedoch nur allein in der Nachbetrachtung der tatsächlichen Entwicklung der Grundsicherung im Vergleich zur Besoldung ermittelt werden. Denn die ursprüngliche Besoldungsanpassung für das Jahr 2023 als prognostische Entscheidung des Gesetzgebers über die allgemeine Besoldungsanpassung kann nicht alle zukünftigen Entwicklungen im Bereich der Grundsicherung berücksichtigen, da erforderliche Daten erst in der Rückschau vorliegen. Ein dauerhafter Ausgleich ist abzulehnen, weil damit eine weitere Besserstellung der Beamtinnen und Beamten nicht nur gegenüber Tarifbeschäftigten, sondern auch gegenüber kinderlosen Beamtinnen und Beamten eintreten würde.

Zu Artikel 7 (Änderung des BremBesG)

Die Forderung, die Anhebung des Familienergänzungszuschlags für alle Kinder stattdessen jeweils im Familienzuschlag zu berücksichtigen, wird abgelehnt. Mit der Einführung des Familienergänzungszuschlags seit dem 1. Dezember 2022 wurde das Besoldungsrecht an die tatsächlichen Lebensverhältnisse angepasst. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 zum Besoldungsrecht des Landes Berlin dargelegt, dass der Besoldungsgesetzgeber über einen weiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Struktur der Besoldung verfügt. Das Bundesverfassungsgericht stellt weiterhin klar, dass insbesondere keine Verpflichtung besteht, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Mai 2020 2 BvL 4/18, Rn. 47, juris). Daher erfolgte mit dem Gesetz zur Besoldungsanpassung zum 1. Dezember 2022 eine Abkehr von der Annahme der Alleinverdienstfamilie und die zukünftige Berücksichtigung von weiterem Familieneinkommen. Denn wie bereits in der ursprünglichen Gesetzesbegründung zu § 35a BremBesG dargestellt, ist die gesellschaftliche Veränderung in Bezug auf Abkehr von der Alleinverdienstfamilie zu berücksichtigen. Ehepartnerinnen und Ehepartner tragen mittlerweile gleichberechtigt zum Gesamtunterhalt einer Familie bei. Dies gilt auch für unterhaltspflichtige Elternteile.

Der Einwand, dass sich übermäßig ansteigende familienpolitische Besoldungskomponenten zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation zukünftig problematisch auf das Besoldungsgefüge auswirken können, ist durchaus nachvollziehbar. Denn insbesondere in Bezug auf die amts- und leistungsbezogene Ausgestaltung der Alimentation muss die Gewichtung der Besoldungsbestandteile ausgewogen sein. Ob mit Blick auf den allgemeinen Leistungsgrundsatz der Familienergänzungszuschlag bereits an seine Grenzen gestoßen ist, muss zukünftig kritisch betrachtet werden. Jedoch wird die vorgesehene Maßnahme derzeit noch als vertretbar erachtet.

Eine fehlende Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze bei drei und mehr Kindern ist nicht ersichtlich, da sich die Herleitung eindeutig bereits aus dem Gesetzesentwurf zu § 35a Absatz 4 BremBesG ergibt (Bürgerschafts-Drucksache Nr.20/1568). Ab dem dritten und für jedes weitere Kind ist weiterhin zusätzlich der monatliche Höchstbetrag der Geringfügigkeitsgrenze maßgebend. Diese Regelung gilt weiterhin. Weiterer Erläuterung in der Gesetzesbegründung bedarf es hierzu nicht.

Die aufgeworfene Kritik zur Umsetzung des Verfahrens im Verwaltungsvollzug kann bislang nicht bestätigt werden. Das Verfahren zur Gewährung des Familienergänzungszuschlags wird seit Dezember 2022 praktiziert und erste Erfahrungen haben gezeigt, dass ein erhöhter Verwaltungsaufwand nicht erkennbar ist. Bislang haben nur zwischen 2 und 3 Prozent der anspruchsberechtigten Kinder im Familienzuschlag einen zusätzlichen Anspruch auf die Gewährung des Familienergänzungszuschlags, da der weitaus größte Anteil der weiteren unterhaltspflichtigen Personen über ein Einkommen verfügt, das höher ist als die Hinzuverdienstgrenze. Das Ergebnis dieser Evaluation stützt nach einem Jahr Praxiserfahrung auch die Annahme der gesellschaftlichen Veränderung in Bezug auf „Abkehr von der Alleinverdienstfamilie“.

Kritisiert wird die Prüfung der Einkommenshöhe durch Nachweis mittels Einkommensteuerbescheid. Eine mögliche Verletzung des Steuergeheimnisses nach § 30 Abgabenordnung (AO) ist jedoch nicht erkennbar. Nach § 30 Absatz 4 Ziffer 3 AO ist die Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten zulässig, soweit die betroffene Person zustimmt. Im Verwaltungsverfahren werden die Antragstellenden selbst aufgefordert, einen Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Sofern die Vorlage des Dokuments erfolgt bzw. kein Widerspruch erfolgt, wird von einer Zustimmung der Antragstellenden ausgegangen. Eine unberechtigte Abfrage oder Weitergabe geschützter Daten durch den Verwaltungsvollzug erfolgt nicht. Sollten die erforderlichen Daten auf diesem Wege nicht zu erhalten sein, müssen alternative Bescheinigungen erbracht werden. Da auf die generelle Pflicht zur Vorlage von Einkommensnachwei-

sen bereits bei Antragstellung hingewiesen wird, ergibt sich keine Notwendigkeit zur Änderung des Verwaltungsverfahrens.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzesentwurfs in 1. Lesung möglichst noch in der August-Sitzung

Entwurf

Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz für die Jahre 2023, 2024 und 2025

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2023

(1) Ausgehend von den in den Anlagen 1 bis 9 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 30. September 2023 geltenden Fassung genannten Beträgen werden ab dem 1. Oktober 2023 um 1,85 vom Hundert erhöht:

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach § 42 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
5. die Beträge zu § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung,

6. die Beträge zu § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
7. die Leistungsbezüge nach § 28 des Bremischen Besoldungsgesetzes, soweit sie an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen,
8. die Anwärtergrundbeträge.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) die sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 30. September 2023 geltenden Fassung ergebenden Beträge,
 - c) in der Zwischenbesoldungsgruppe A 12a,
 - d) der künftig wegfallenden Ämter nach § 68 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am 30. September 2023 geltenden Beträgen sowie
4. den sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 30. September 2023 geltenden Fassung ergebenden Betrag der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

§ 3

Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2024

Ausgehend von den nach § 2 angepassten Beträgen werden ab dem 1. November 2024 wie folgt erhöht:

1. um 200 Euro die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 genannten Grundgehaltssätze,
2. um 4,76 vom Hundert die in § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Bezüge sowie
3. um 100 Euro die Anwärtergrundbeträge.

§ 4

Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2025

Ausgehend von den nach § 3 angepassten Beträgen werden ab dem 1. Februar 2025 wie folgt erhöht:

1. um 3,65 vom Hundert die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und Absatz 2 genannten Bezüge und
2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.

§ 5

Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2023, 2024 und 2025

(1) Die Erhöhungen nach den §§ 2 bis 4 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend, soweit die in den Vorschriften genannten Bezügebestandteile zu den in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes genannten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören und der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(2) Die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 30. September 2023 geltenden Fassung genannten Beträge werden zum 1. Oktober 2023 um 1,85 vom Hundert erhöht.

(3) Ausgehend von den nach Absatz 2 erhöhten Beträgen werden die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz genannten Beträge zum 1. November 2024 um 4,76 vom Hundert erhöht.

(4) Ausgehend von den nach Absatz 3 erhöhten Beträgen werden die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz genannten Beträge zum 1. Februar 2025 um 3,65 vom Hundert erhöht.

§ 6

Rundungsregelung

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 7

Bekanntmachung der Beträge

(1) Die nach § 2 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummern 3 und 4 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Oktober 2023 geltenden Fassung.

(2) Die nach § 3 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. November 2024 geltenden Fassung.

(3) Die nach § 4 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Februar 2025 geltenden Fassung.

(4) Die nach § 5 Absatz 2 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Oktober 2023 geltenden Fassung.

(5) Die nach § 5 Absatz 3 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. November 2024 geltenden Fassung.

(6) Die nach § 5 Absatz 4 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Februar 2025 geltenden Fassung.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Oktober 2023

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 607, S. 644) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. November 2024

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Februar 2025

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 6

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. Oktober 2023

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 65 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember 2023 für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember 2023 ein Familienzuschlag gewährt wird, eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 830 Euro.“

2. Die Anlagen 1 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 7

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2024 und 1. November 2024

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Art und“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
2. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag nach Maßgabe der Anlage 5 haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen der Familienzuschlag der Stufe 2 für ein Kind nach § 35 Absatz 2 gewährt wird, sofern deren Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder der andere unterhaltspflichtige Elternteil des Kindes nicht über

1. einen monatlichen Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte verfügt, der den Höchstbetrag der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt oder

2. einen aufaddierten Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im Kalenderjahr verfügt, der das Zwölfwache des Höchstbetrags der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.

(3) Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag nach Maßgabe der Anlage 5 haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen der Familienzuschlag der Stufe 3 für zwei Kinder nach § 35 Absatz 2 gewährt wird, sofern deren Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder der andere unterhaltspflichtige Elternteil des Kindes nicht über

1. einen monatlichen Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte verfügt, der das Eineinhalbfache des Höchstbetrags der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt oder
2. einen aufaddierten Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im Kalenderjahr verfügt, der das Eineinhalbfache des Zwölffachen des Höchstbetrags der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Neben dem Anspruch nach Absatz 2 und 3 haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen der Familienzuschlag nach § 35 Absatz 2 für das dritte und jedes weitere Kind gewährt wird, einen Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag nach Maßgabe der Anlage 5, sofern deren Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder der andere unterhaltspflichtige Elternteil des Kindes je berücksichtigungsfähigem dritten und jedem weiteren Kind nicht über

1. einen monatlichen Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte verfügt, der den Höchstbetrag der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt oder
2. einen aufaddierten Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im Kalenderjahr verfügt, der das Zwölfwache des Höchstbetrags der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.“

c) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 5, 6 und 7.

3. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Abgeltung von besonders herausragenden Leistungen durch Verordnung die Gewährung von nicht ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen an

1. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A,
2. Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1, soweit sie ihr Amt nicht ausüben, sowie
3. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1

jeweils mit Anspruch auf Dienstbezüge zu regeln.

(2) Leistungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Leistungsprämien als Einmalzahlung und
2. Leistungszulagen als monatliche Zahlungen, die zu befristen sind.

(3) Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsbezüge darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn tatsächlich vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Sinne des Absatzes 1 nicht übersteigen; erneute Bewilligungen sind möglich. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten sowie der Richterin oder des Richters, Leistungszulagen dürfen monatlich sieben und in besonderen Ausnahmefällen zehn vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten sowie der Richterin oder des Richters nicht übersteigen. Leistungszulagen sind bei Wegfall der besonders herausragenden Leistung zu widerrufen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die oberste Dienstbehörde.

(4) Leistungsbezüge können nur im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen gewährt werden.“

4. Die Anlage I (Besoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung und die Fußnotenhinweise „Sonderschullehrerin¹⁴⁾¹⁵⁾, Sonderschullehrer¹⁴⁾¹⁵⁾“ werden gestrichen.
 - bb) Die Wörter „¹⁴⁾ Bis zum 31. Januar 2010 ernannte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6.“ werden gestrichen.
 - cc) Die Wörter „¹⁵⁾ Ab 1. Februar 2010 ernannte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6.“ werden gestrichen.

- b) In der Besoldungsgruppe A 15 werden die Funktionszusätze der Amtsbezeichnung „Studiendirektorin, Studiendirektor“ wie folgt gefasst:
- „- an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen -
- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer beruflichen Schule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe II mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾,
 - einer beruflichen Schule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe II mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾¹²⁾,
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder einer nicht voll ausgebauten Oberschule,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums oder einer voll ausgebauten Oberschule ⁴⁾
 - als Leiterin oder als Leiter einer beruflichen Schule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe II mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾¹²⁾,
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder einer nicht voll ausgebauten Oberschule ⁴⁾“
- c) In der Besoldungsgruppe A 16 werden die Funktionszusätze der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor“ wie folgt gefasst:
- „- an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen –
- als Leiterin oder als Leiter einer beruflichen Schule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe II mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums oder einer voll ausgebauten Oberschule“
- d) In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung und dem Funktionszusatz „Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor - bei der Polizei Bremen -“ die Amtsbezeichnung „Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bremen, Leiter der Justizvollzugsanstalt Bremen“ eingefügt.
5. Die Anlage III – Besoldungsordnung R – wird wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsgruppe R 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt“ wird beim Funktionszusatz „- als Dezernentin oder als Dezernent bei der Staatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht“ der Fußnotenhinweis „³⁾“ gestrichen.
- bb) Die Fußnote ³⁾ wird wie folgt gefasst:
- „³⁾ Entfällt“
- b) In der Besoldungsgruppe R 3 wird der Amtsbezeichnung „Präsidentin des Amtsgerichts, Präsident des Amtsgerichts“ die Amtsbezeichnung und der Funktionszusatz „Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt -

als ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts -“ vorangestellt.

6. In der Anlage IV (Künftig wegfallende Ämter) wird die Besoldungsgruppe A 13 wie folgt geändert:
 - a) Nach der Amtsbezeichnung „Oberstufenleiterin⁴⁾, Oberstufenleiter⁴⁾ - an einer Oberschule -“ werden die Amtsbezeichnung und die Fußnotenhinweise „Sonderschullehrerin¹³⁾¹⁴⁾, Sonderschullehrer¹³⁾¹⁴⁾“ eingefügt.
 - b) Der Fußnote ¹²⁾ werden folgende Fußnoten ¹³⁾ und ¹⁴⁾ angefügt:

„¹³⁾ Bis zum 31. Januar 2010 ernannte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6.

„¹⁴⁾ Ab 1. Februar 2010 ernannte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6.“
7. Die Anlage 5 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhält die aus dem Anhang 6 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
8. Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhalten die aus dem Anhang 7 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 8

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. Februar 2025

Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang 8 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 9

Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Oktober 2023

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608; 2018 S. 74), die zuletzt die Verordnung vom 25. April 2023 (Brem.GBl. S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,84“ durch die Angabe „3,91“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,76“ durch die Angabe „3,83“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,44“ durch die Angabe „4,52“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung
zum 1. November 2024

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608; 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,91“ durch die Angabe „4,10“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,83“ durch die Angabe „4,01“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,52“ durch die Angabe „4,74“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung
zum 1. Februar 2025

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608; 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „4,10“ durch die Angabe „4,25“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „4,01“ durch die Angabe „4,16“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,74“ durch die Angabe „4,91“ ersetzt.

Artikel 12
Inkrafttreten

(1) Artikel 1, Artikel 2, Artikel 6 sowie Artikel 9 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Artikel 3, Artikel 7 Nummer 2 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 4, Artikel 7 Nummer 1, 3 bis 6, 8 sowie Artikel 10 treten am 1. November 2024 in Kraft.

(4) Artikel 5, Artikel 8 sowie Artikel 11 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 1. Oktober 2023

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,94 Euro

Absatz 5

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 1,00 Euro
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,72 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,97 Euro
für weitere Monate 1,00 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,24 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 1,00 Euro

Anhang 2 (zu Artikel 3)

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 1. Januar 2024

Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	171 Euro,
40	233 Euro,
50	346 Euro,
60	431 Euro,
70	592 Euro,
80	706 Euro,
90	850 Euro,
100	944 Euro.

Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,94 Euro

Absatz 5 Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 1,00 Euro
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,72 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,97 Euro
für weitere Monate 1,00 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,24 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 1,00 Euro

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 1. November 2024

Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von

30	179,14 Euro
40	244,09 Euro
50	362,47 Euro
60	451,52 Euro
70	620,18 Euro
80	739,61 Euro
90	890,46 Euro
100	988,93 Euro

Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,08 Euro

Absatz 5

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 1,05 Euro
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,75 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,06 Euro
für weitere Monate 1,05 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,35 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 1,05 Euro

Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von

30	185,68 Euro
40	253,00 Euro
50	375,70 Euro
60	468,00 Euro
70	642,82 Euro
80	766,61 Euro
90	922,96 Euro
100	1.025,03 Euro

Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,19 Euro

Absatz 5

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 1,09 Euro
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,78 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,14 Euro
für weitere Monate 1,09 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,44 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 1,09 Euro

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe	
	Erfahrungsstufe													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 5		2.494,64	2.556,14	2.617,60	2.679,09	2.740,56	2.802,05	2.863,55					A 5	
A 6		2.534,98	2.602,48	2.669,99	2.737,49	2.805,01	2.872,53	2.940,04	3.007,54				A 6	
A 7		2.626,82	2.711,78	2.796,71	2.881,66	2.966,60	3.051,59	3.112,22	3.172,91	3.233,58			A 7	
A 8		2.713,02	2.785,58	2.894,46	3.003,33	3.112,18	3.221,09	3.293,64	3.366,18	3.438,79	3.511,34		A 8	
A 9		2.875,99	2.947,40	3.063,59	3.179,78	3.295,95	3.412,17	3.492,01	3.571,91	3.651,78	3.731,66		A 9	
A 10		3.081,70	3.180,94	3.329,76	3.478,67	3.627,54	3.776,38	3.875,64	3.975,52	4.077,02	4.178,55		A 10	
A 11			3.517,70	3.666,40	3.815,12	3.964,19	4.116,32	4.217,71	4.319,14	4.420,56	4.523,89	4.627,34	A 11	
A 12				3.937,49	4.118,64	4.300,01	4.482,47	4.605,80	4.729,12	4.852,45	4.975,76	5.099,09	A 12	
A 13					4.594,98	4.794,75	4.994,49	5.127,68	5.260,85	5.394,01	5.527,22	5.660,39	A 13	
A 14					4.879,06	5.138,10	5.397,12	5.569,81	5.742,54	5.915,22	6.087,92	6.260,63	A 14	
A 15						5.636,70	5.921,52	6.149,36	6.377,20	6.605,06	6.832,92	7.060,77	A 15	
A 16							6.211,38	6.540,75	6.804,31	7.067,81	7.331,29	7.594,83	7.858,33	A 16

Anlage 2

Gültig ab 1. Oktober 2023

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.060,77
B 2	8.191,72
B 3	8.670,55
B 4	9.172,01
B 5	9.747,32
B 6	10.290,65
B 7	10.819,16
B 8	11.369,96
B 9	12.053,91
B 10	14.177,79
B 11	14.725,19

Anlage 3

Gültig ab 1. Oktober 2023

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.934,34	5.617,34	6.791,94

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 Satz 1	762,13
---	--------

Anlage 5

Gültig ab 1. Oktober 2023

1. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	145,00	377,02
übrige Besoldungsgruppen	152,30	384,32

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag	
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	232,02
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	532,91
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	512,54

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich	
für das erste zu berücksichtigende Kind um	5,11
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	15,34

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a BremBesG) (Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	205,00
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	205,00
Für das dritte zu berücksichtigende Kind	255,00
Für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	215,00

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	23,67
Nr. 1 Buchstabe b	92,63
Nr. 2	102,94
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	250,10

Zulagen dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 5	2	81,57
A 6	2	44,20
A 9	1	329,23
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
A 13	1, 9, 10 12 14 -kw- 15	326,15 223,61 201,29 100,36
A 14	2	223,61
A 15	1 2, 3, 4 6	149,11 223,61 372,62
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	247,23
R 2	1, 2, 6, 7, 8, 9 3	247,23 400,46
R 3	1	247,23

Anlage 7

Gültig ab 1. Oktober 2023

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.307,11
A 9 bis A 11	1.363,45
A 12	1.509,25
A 13	1.542,41
A 13 + Zulage (§ 42 Nr. 2 c)	
oder R 1	1.578,85

Anlage 8

Gültig ab 1. Oktober 2023

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	14,40
A 5 bis A 8	17,02
A 9 bis A 12	23,33
A 13 bis A 16	32,18
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	21,70
Nummer 2	26,94
Nummer 3	31,94
Nummer 4	37,35
Nummer 5	37,35

Anlage 9

Gültig ab 1. Oktober 2023

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BremEZulV
3,91

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BremEZulV
3,83

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BremEZulV
4,52

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	C 1	3.939,02	4.069,43	4.199,99	4.330,54	4.461,81	4.594,98	4.728,14	4.861,32	4.994,49	5.127,68	5.260,85	5.394,01	5.527,22	5.660,39	
C 2	3.946,99	4.155,07	4.363,14	4.574,13	4.786,37	4.998,59	5.210,85	5.423,08	5.635,30	5.847,59	6.059,78	6.272,02	6.484,26	6.696,51	6.908,75	C 2
C 3	4.324,03	4.562,31	4.802,62	5.042,96	5.283,29	5.523,59	5.763,90	6.004,21	6.244,54	6.484,82	6.725,15	6.965,49	7.205,76	7.446,10	7.686,39	C 3
C 4	5.453,35	5.694,95	5.936,51	6.178,09	6.419,68	6.661,23	6.902,86	7.144,38	7.385,98	7.627,55	7.869,13	8.110,69	8.352,27	8.593,84	8.835,41	C 4

Zulagen C-Besoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen		Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird	
Nummer 2 b	102,94	für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		C 1	A 13	Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 2	A 15	C 2	1 104,32
		C 3 und C 4	B 3		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

1. Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	145,00	377,02
übrige Besoldungsgruppen	152,30	384,32

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag	
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	232,02
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	532,91
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	512,54

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich	
für das erste zu berücksichtigende Kind um	18,00
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	40,00

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a BremBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das dritte zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	385,00

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe	
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12
A 5		2.694,64	2.756,14	2.817,60	2.879,09	2.940,56	3.002,05	3.063,55					A 5
A 6		2.734,98	2.802,48	2.869,99	2.937,49	3.005,01	3.072,53	3.140,04	3.207,54				A 6
A 7		2.826,82	2.911,78	2.996,71	3.081,66	3.166,60	3.251,59	3.312,22	3.372,91	3.433,58			A 7
A 8		2.913,02	2.985,58	3.094,46	3.203,33	3.312,18	3.421,09	3.493,64	3.566,18	3.638,79	3.711,34		A 8
A 9		3.075,99	3.147,40	3.263,59	3.379,78	3.495,95	3.612,17	3.692,01	3.771,91	3.851,78	3.931,66		A 9
A 10		3.281,70	3.380,94	3.529,76	3.678,67	3.827,54	3.976,38	4.075,64	4.175,52	4.277,02	4.378,55		A 10
A 11			3.717,70	3.866,40	4.015,12	4.164,19	4.316,32	4.417,71	4.519,14	4.620,56	4.723,89	4.827,34	A 11
A 12				4.137,49	4.318,64	4.500,01	4.682,47	4.805,80	4.929,12	5.052,45	5.175,76	5.299,09	A 12
A 13					4.794,98	4.994,75	5.194,49	5.327,68	5.460,85	5.594,01	5.727,22	5.860,39	A 13
A 14					5.079,06	5.338,10	5.597,12	5.769,81	5.942,54	6.115,22	6.287,92	6.460,63	A 14
A 15						5.836,70	6.121,52	6.349,36	6.577,20	6.805,06	7.032,92	7.260,77	A 15
A 16						6.411,38	6.740,75	7.004,31	7.267,81	7.531,29	7.794,83	8.058,33	A 16

Anlage 2

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.260,77
B 2	8.391,72
B 3	8.870,55
B 4	9.372,01
B 5	9.947,32
B 6	10.490,65
B 7	11.019,16
B 8	11.569,96
B 9	12.253,91
B 10	14.377,79
B 11	14.925,19

Anlage 3

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.134,34	5.817,34	6.991,94

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 Satz 1	798,41
---	--------

Anlage 5

Gültig ab 1. November 2024

1. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	151,90	394,96
übrige Besoldungsgruppen	159,56	402,62

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag	
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	243,06
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	558,28
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	536,94

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich	
für das erste zu berücksichtigende Kind um	18,00
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	40,00

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a BremBesG) (Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das dritte zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	385,00

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	24,80
Nr. 1 Buchstabe b	97,04
Nr. 2	107,84
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	262,00

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 5	2	85,45
A 6	2	46,30
A 9	1	344,90
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
A 13	1, 9, 10	341,67
	12	234,25
	13 -kw-	210,87
	14 -kw-	105,14
A 14	2	234,25
A 15	1	156,21
	2, 3, 4	234,25
	6	390,36
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	259,00
R 2	1, 2, 6, 7, 8, 9	259,00
R 3	1	259,00

Anlage 7

Gültig ab 1. November 2024

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.407,11
A 9 bis A 11	1.463,45
A 12	1.609,25
A 13	1.642,41
A 13 + Zulage (§ 42 Nr. 2 c) oder R 1	1.678,85

Anlage 8

Gültig ab 1. November 2024

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	15,09
A 5 bis A 8	17,83
A 9 bis A 12	24,44
A 13 bis A 16	33,71
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	22,73
Nummer 2	28,22
Nummer 3	33,46
Nummer 4	39,13
Nummer 5	39,13

Anlage 9

Gültig ab 1. November 2024

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BremEZuIV
4,10

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BremEZuIV
4,01

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BremEZuIV
4,74

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	4.139,02	4.269,43	4.399,99	4.530,54	4.661,81	4.794,98	4.928,14	5.061,32	5.194,49	5.327,68	5.460,85	5.594,01	5.727,22	5.860,39		C 1
C 2	4.146,99	4.355,07	4.563,14	4.774,13	4.986,37	5.198,59	5.410,85	5.623,08	5.835,30	6.047,59	6.259,78	6.472,02	6.684,26	6.896,51	7.108,75	C 2
C 3	4.524,03	4.762,31	5.002,62	5.242,96	5.483,29	5.723,59	5.963,90	6.204,21	6.444,54	6.684,82	6.925,15	7.165,49	7.405,76	7.646,10	7.886,39	C 3
C 4	5.653,35	5.894,95	6.136,51	6.378,09	6.619,68	6.861,23	7.102,86	7.344,38	7.585,98	7.827,55	8.069,13	8.310,69	8.552,27	8.793,84	9.035,41	C 4

Zulagen C-Besoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vor e mer kun gen		Nummer 3		Nummer 5	
Nummer 2 b	107,84	Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	wenn ein Amt ausgeübt wird	
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		der Besoldungsgruppe R 1	205,54
		C 1	A 13	der Besoldungsgruppe R 2	230,08
		C 2	A 15		
		C 3 und C 4	B 3	Besoldungsgruppe	Fußnote
				C 2	1
					104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5		2.792,99	2.856,74	2.920,44	2.984,18	3.047,89	3.111,62	3.175,37					A 5
A 6		2.834,81	2.904,77	2.974,74	3.044,71	3.114,69	3.184,68	3.254,65	3.324,62				A 6
A 7		2.930,00	3.018,06	3.106,09	3.194,14	3.282,18	3.370,27	3.433,12	3.496,02	3.558,91			A 7
A 8		3.019,35	3.094,55	3.207,41	3.320,25	3.433,07	3.545,96	3.621,16	3.696,35	3.771,61	3.846,80		A 8
A 9		3.188,26	3.262,28	3.382,71	3.503,14	3.623,55	3.744,01	3.826,77	3.909,58	3.992,37	4.075,17		A 9
A 10		3.401,48	3.504,34	3.658,60	3.812,94	3.967,25	4.121,52	4.224,40	4.327,93	4.433,13	4.538,37		A 10
A 11			3.853,40	4.007,52	4.161,67	4.316,18	4.473,87	4.578,96	4.684,09	4.789,21	4.896,31	5.003,54	A 11
A 12				4.288,51	4.476,27	4.664,26	4.853,38	4.981,21	5.109,03	5.236,86	5.364,68	5.492,51	A 12
A 13					4.970,00	5.177,06	5.384,09	5.522,14	5.660,17	5.798,19	5.936,26	6.074,29	A 13
A 14					5.264,45	5.532,94	5.801,41	5.980,41	6.159,44	6.338,43	6.517,43	6.696,44	A 14
A 15						6.049,74	6.344,96	6.581,11	6.817,27	7.053,44	7.289,62	7.525,79	A 15
A 16						6.645,40	6.986,79	7.259,97	7.533,09	7.806,18	8.079,34	8.352,46	A 16

Anlage 2

Gültig ab 1. Februar 2025

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.525,79
B 2	8.698,02
B 3	9.194,33
B 4	9.714,09
B 5	10.310,40
B 6	10.873,56
B 7	11.421,36
B 8	11.992,26
B 9	12.701,18
B 10	14.902,58
B 11	15.469,96

Anlage 3

Gültig ab 1. Februar 2025

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.321,74	6.029,67	7.247,15

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 Satz 1	827,55
---	--------

Anlage 5

Gültig ab 1. Februar 2025

1. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	157,44	409,37
übrige Besoldungsgruppen	165,40	417,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag	
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	251,93
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	578,66
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	556,54

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich	
für das erste zu berücksichtigende Kind um	18,00
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	40,00

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a BremBesG) (Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das dritte zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	385,00

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	25,71
Nr. 1 Buchstabe b	100,58
Nr. 2	111,78
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrezulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	271,56

Zulagen dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 5	2	88,57
A 6	2	47,99
A 9	1	357,49
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
A 13	1, 9, 10	354,14
	12	242,80
	13 -kw-	218,57
	14 -kw-	108,98
A 14	2	242,80
A 15	1	161,91
	2, 3, 4	242,80
	6	404,61
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	268,45
R 2	1, 2, 6, 7, 8, 9	268,45
R 3	1	268,45

Anlage 7

Gültig ab 1. Februar 2025

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.457,11
A 9 bis A 11	1.513,45
A 12	1.659,25
A 13	1.692,41
A 13 + Zulage (§ 42 Nr. 2 c)	
oder R 1	1.728,85

Anlage 8

Gültig ab 1. Februar 2025

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	15,64
A 5 bis A 8	18,48
A 9 bis A 12	25,33
A 13 bis A 16	34,94
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	23,56
Nummer 2	29,25
Nummer 3	34,68
Nummer 4	40,56
Nummer 5	40,56

Anlage 9

Gültig ab 1. Februar 2025

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BremEZuIV
4,25

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BremEZuIV
4,16

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BremEZuIV
4,91

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	4.290,09	4.425,26	4.560,59	4.695,90	4.831,97	4.970,00	5.108,02	5.246,06	5.384,09	5.522,14	5.660,17	5.798,19	5.936,26	6.074,29		C 1
C 2	4.298,36	4.514,03	4.729,69	4.948,39	5.168,37	5.388,34	5.608,35	5.828,32	6.048,29	6.268,33	6.488,26	6.708,25	6.928,24	7.148,23	7.368,22	C 2
C 3	4.689,16	4.936,13	5.185,22	5.434,33	5.683,43	5.932,50	6.181,58	6.430,66	6.679,77	6.928,82	7.177,92	7.427,03	7.676,07	7.925,18	8.174,24	C 3
C 4	5.859,70	6.110,12	6.360,49	6.610,89	6.861,30	7.111,66	7.362,11	7.612,45	7.862,87	8.113,26	8.363,65	8.614,03	8.864,43	9.114,82	9.365,20	C 4

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2 b	111,78	Nummer 3 Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *) A 13 A 15 B 3	Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2 Besoldungsgruppe C 2	205,54 230,08 Fußnote 1 104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 vor.

Darüber hinaus sind durch Artikel 6 und 7 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes) weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen umzusetzen. Hierzu gehört die Anhebung der Beiträge und Hinzuverdienstgrenzen des Familienergänzungszuschlags nach § 35a des Bremischen Besoldungsgesetzes sowie die Gewährung einer zusätzlichen einmaligen kinderbezogenen Jahressonderzahlung für das Jahr 2023 in Höhe von 830 Euro je berücksichtigungsfähigem Kind. Darüber hinaus werden durch Artikel 7 auch Änderungen der Bremischen Besoldungsordnungen A und B sowie R zum Bremischen Besoldungsgesetz vorgenommen. Dabei ist das Amt der Leiterin oder des Leiters der Justizvollzugsanstalt Bremen in der Besoldungsgruppe B 2 und das Amt der Vertreterin oder des Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft beim Hanseatische Oberlandesgericht in R 3 auszubringen. Schließlich erfolgen noch redaktionelle Änderungen der Besoldungsordnungen zum Bremischen Besoldungsgesetz.

Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts

Nach § 18 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) und § 81 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Mit der regelmäßigen Anpassung der Bezüge wird eine amtsangemessene Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums sichergestellt.

Zur Frage, ob die gewährten Besoldungsleistungen noch amtsangemessen sind, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Landesbesoldungsrecht im Bereich der Besoldungsordnung R in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 erstmalig konkret Stellung genommen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, u. a. 2 BvL 17/09, Beschluss vom 17. November 2015, u. a. 2 BvL 19/09). Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, BVerfG - 2 BvL 6/17) bestätigt und überdies weiter konkretisiert.

Danach ist im Rahmen einer Gesamtschau und mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren fünf Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln. Soweit ein Parameter aufgrund der vorliegenden Daten erfüllt ist, also der zulässige Schwellenwert überschritten wird, wäre die Vermutung einer nicht-amtsangemessenen Alimentation gegeben. Im Falle einer vermuteten Unteralimentation folgen weitere Prüfungsschritte.

Der zweite Prüfungsschritt beinhaltet die Heranziehung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien, die der Dienstherr gewährt, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes sicherzustellen. Sollte auch auf der zweiten Prüfungsstufe eine vermutete Unteralimentation nicht wider-

legt werden können, so wäre in einem dritten Prüfungsschritt zu klären, ob die Unteralimentation aufgrund miteinander konkurrierender Verfassungswerte, konkret das Verbot der haushaltsrechtlichen Neuverschuldung und der Einhaltung der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse sowie des Alimentationsprinzips ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

Kommt der Gesetzgeber im ersten Prüfungsschritt bereits zum Ergebnis, dass keine Unteralimentation vermutet wird, können die weiteren Prüfungsschritte unterbleiben. Je deutlicher ein Parameter im ersten Prüfungsschritt durch die gewährte Besoldung verletzt wird, desto größer sind die Anforderungen des Besoldungsgesetzgebers an die Darstellung der alimentationsunterstützenden Leistungen auf einer zweiten Prüfungsstufe.

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt mit seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 in den Verfahren 2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17 dem Besoldungsgesetzgeber aufgegeben, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung dieser Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.

Mit den geplanten Maßnahmen zur Anpassung der Bezüge rückwirkend ab dem 1. Oktober 2023 und für die Jahre 2024 und 2025 wird eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt. Eine Unteralimentation ist bereits auf der ersten Prüfungsstufe zu verneinen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (BremBBVAnpG 2023, 2024 und 2025)

Durch Artikel 1 wird das Tarifergebnis der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 9. Dezember 2023 zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge übertragen und die Besoldung wird im Sinne des § 18 BremBesG entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung angepasst.

Danach werden die Dienstbezüge wie folgt erhöht:

- zum 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent,
- zum 1. November 2024 die Grundgehaltssätze um 200 Euro sowie die übrigen zu dynamisierenden Bezügebestandteile um 4,76 Prozent,
- zum 1. Februar 2025 um 3,65 Prozent.
- Die Anwärtergrundbeträge werden neben der Erhöhung zum 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent auch zum 1. November 2024 um 100 Euro sowie zum 1. Februar 2025 um 50 Euro erhöht.

Damit wird eine vollständige Übernahme des Tarifergebnisses der TdL vom 9. Dezember 2023 auf die Besoldung sichergestellt. Zwar fällt zum 1. Februar 2025 die Erhöhung der Dienstbezüge im Vergleich zum Tarifabschluss um 1,85 Prozent geringer aus; dies jedoch nur, weil die Besoldungsanpassung in Höhe von 1,85 Prozent auf den 1. Oktober 2023 vorgezogen wird.

Die Erhöhungen der Dienstbezüge gelten entsprechend für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, wobei die Erhöhung der Grundgehälter unter Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 1 des BremBeamtVG und des jeweiligen maßgeblichen Ruhegehaltsatzes erfolgt.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu den §§ 2, 3 und 4 (Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2023, für das Jahr 2024, für das Jahr 2025)

Das in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerte Alimentationsprinzip erfordert, dass den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ein ihrem Dienstrang, der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung entsprechender und nach

Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessener Lebensunterhalt entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards gewährt wird. Bei der Bestimmung der Amtsangemessenheit spiegeln Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse wieder. Es ist davon auszugehen, dass die Tarifabschlüsse im TV-L-Bereich zumindest Indizwirkung für eine Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards haben. Die Anpassung in den §§ 2, 3 und 4 orientiert sich am Tarifabschluss vom 9. Dezember 2023 der Tarifvertragsparteien im Bereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder.

Durch die Übertragung des Tarifergebnisses im Bereich des TV-L auf die Anpassung der Besoldung im Land Bremen und aufgrund der durch Artikel 6, 7 und 8 umzusetzenden besoldungsrechtlichen Änderungen werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation erfüllt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner gefestigten Rechtsprechung zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG dargelegt, dass die Prüfung der Höhe der Besoldung anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen erfolgt. Diese Gesamtschau vollzieht sich nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in zunächst zwei Prüfungsstufen. Sollte nach Abschluss der Prüfung eine Unteralimentation festzustellen sein, wäre auf einer dritten Stufe zu prüfen, ob die festgestellte verfassungswidrige Besoldungshöhe im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.

Im Einzelnen:

1. Erste Prüfungsstufe

Im Rahmen der ersten Prüfungsstufe wird anhand von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkreter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt.

Seit dem Jahr 2015 prüft das Bundesverfassungsgericht die Amtsangemessenheit der Alimentation zunächst anhand von fünf Parametern, denen eine indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt. Die Heranziehung dieser volkswirtschaftlichen Parameter (1 bis 3), des besoldungsinternen Vergleichs (4), wobei auch der Abstand der Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau zu überprüfen ist, sowie des Vergleichs der Besoldungsentwicklung in den Ländern und auf Bundesebene (5) und deren mögliche Überschreitung von noch zulässigen Schwellenwerten, kann zunächst eine Vermutung für eine unzureichende, nicht verfassungsgemäße Besoldung begründen. Dabei reicht es für die Vermutung einer Unteralimentation aus, wenn in einem Parameter die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Schwellenwerte verletzt werden.

Anhand der Parameter 1 bis 3 ist zunächst eine Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifentgelte im Bereich des TV-L, des Nominallohnindex im Land Bremen sowie des Verbraucherpreisindex im Land Bremen über einen aussagekräftigen Zeitraum von 15 Jahren hinweg vorzunehmen. Die hierbei regelmäßig heranzuziehenden Schwellenwerte, bei deren Überschreitung eine erkennbare Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung oder -höhe und der Vergleichsgröße vorliegt, haben lediglich Orientierungscharakter. Sie sollen vor allem Indizien für eine mögliche Unteralimentation herausarbeiten. Vor diesem Hintergrund haben die Berechnung der Parameter einfachen und klaren Regeln zu folgen. Eine "Spitzausrechnung", bei der insbesondere alle Veränderungen der Besoldung, aber auch der Tarifentgelte abgebildet werden, ist dagegen nicht erforderlich (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 30, juris). Der Schwellenwert, der nicht überschritten werden darf, wird mit 5 Prozent angegeben.

Als Vergleichsgrundlage ist zunächst der Besoldungsindex zu ermitteln. Dieser Ausgangspunkt erfasst die vom Besoldungsgesetzgeber vorgenommenen linearen Anpassungen auch

unter Berücksichtigung der unterjährigen Besoldungsanpassungen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stellt diese Vorgehensweise die Aussagekraft der Parameter nicht in Frage.

1.1. Erster Parameter

Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung der Entgelterhöhungen im Bereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder im Fünfzehnjahreszeitraum (Tariflohnindex - TLI)

Als Datenquelle diente bis zum Jahr 2022 die Veröffentlichung der „Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden“ vom Statistischen Bundesamt (Destatis). Ab dem Jahr 2023 wurde die Veröffentlichung durch Destatis eingestellt. Alternativ wird seitens Destatis auf andere Quellen und Datenangebote verwiesen.

Vergleich für das Jahr 2023

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W	Index	TLI	TLI
	in Prozent		in Prozent		in Prozent	Index
Basisindex 2008		100,00		100,00		100,00
2009	3,00	103,00	3,00	103,00	3,00	103,00
2010	1,20	104,24	1,20	104,24	1,20	104,24
2011	1,50	105,80	1,50	105,80	1,50	105,80
2012	1,90	107,81	1,90	107,81	1,90	107,81
2013	2,65	110,67	1,50	109,43	2,70	110,67
2014	2,95	113,93	1,50	111,07	3,00	113,93
2015	2,10	116,32	2,10	113,40	2,10	116,32
2016	2,30	119,00	2,30	116,01	2,30	119,00
2017	2,00	121,38	2,00	118,33	2,00	121,38
2018	2,35	124,23	2,35	121,11	2,35	124,23
2019	3,20	128,21	3,20	124,99	3,01	127,97
2020	3,20	132,31	3,20	128,98	3,12	131,96
2021	1,40	134,16	1,40	130,79	1,29	133,67
2022	2,80	137,92	2,80	134,45	2,80	137,41
2023	1,85	140,47	1,85	136,94	0,00	137,41

Für das Jahr 2023 wurde für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder keine prozentuale Tarifeinigung erzielt. Dieses Tarifergebnis wird berücksichtigt.

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2023

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 40,47 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 36,94 Prozent.

Die Tarifentwicklung (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2023 um 37,41 Prozent.

Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird für diesen Parameter die Relation (r_Tarif) zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet:

$$r_{\text{Tarif}} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Ergebnis:

Die Besoldung hat sich im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 mit 2,17 Prozent in Relation zum Tariflohnindex positiv entwickelt.

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W mit 0,34 Prozent hinter der Entwicklung im Tarifbereich zurück. Der Schwellenwert der Fünfprozentgrenze wird jedoch nicht überschritten.

Der erste geforderte Parameter wird für das Jahr 2023 eingehalten. Anhand des ersten Parameters ist für das Jahr 2023 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

Vergleich für das Jahr 2024

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10		Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W		TLI	
	in Prozent	Index	in Prozent	Index	in Prozent	Index
Basisindex 2009		100,00		100,00		100,00
2010	1,20	101,20	1,20	101,20	1,20	101,20
2011	1,50	102,72	1,50	102,72	1,50	102,72
2012	1,90	104,67	1,90	104,67	1,90	104,67
2013	2,65	107,44	1,50	106,24	2,70	107,44
2014	2,95	110,61	1,50	107,83	3,00	110,61
2015	2,10	112,94	2,10	110,10	2,10	112,94
2016	2,30	115,53	2,30	112,63	2,30	115,53
2017	2,00	117,84	2,00	114,88	2,00	117,84
2018	2,35	120,61	2,35	117,58	2,35	120,61
2019	3,20	124,47	3,20	121,35	3,01	124,24
2020	3,20	128,46	3,20	125,23	3,12	128,12
2021	1,40	130,25	1,40	126,98	1,29	129,77
2022	2,80	133,90	2,80	130,54	2,80	133,41
2023	1,85	136,38	1,85	132,95	0,00	133,41
2024	4,76*)	142,87	4,76	139,28	4,76	139,76

*) Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Sockelbetrages von 200 Euro wird fiktiv mit 4,76 Prozent berücksichtigt (prozentuale Umrechnung lt. Tarifeinigung).

Die Tarifeinigung sieht für das Jahr 2024 grundsätzlich keine lineare Anpassung der Entgelte vor. Die Erhöhung erfolgt über die Anhebung der Tabellenentgelte durch einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro. Nach Angaben der TdL ergäbe dies bei Umrechnung des Sockelbetrages in eine lineare Anpassung einen Anpassungswert von 4,76 Prozent. Da auch die Grundgehälter der Bremischen Besoldungsordnungen A, B, C, R und W zum 1. November 2024 um den Sockelbetrag erhöht werden, wird der Wert von 4,76 Prozent sowohl für den Besoldungsindex als auch für den Tariflohnindex berücksichtigt.

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 42,87 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 39,28 Prozent.

Die Tarifentwicklung (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024 um 39,76 Prozent.

Die Berechnung der Relation (r_{Tarif}) zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits erfolgt wie im Vergleich für das Jahr 2023 angegeben.

Ergebnis:

Die Besoldung hat sich im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 mit 2,17 Prozent in Relation zum Tariflohnindex positiv entwickelt.

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W mit 0,34 Prozent hinter der Entwicklung im Tarifbereich zurück. Der Schwellenwert der Fünfprozentgrenze wird jedoch nicht überschritten.

Der erste geforderte Parameter wird für das Jahr 2024 eingehalten. Anhand des ersten Parameters ist für das Jahr 2024 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

Vergleich für das Jahr 2025

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W	Index	TLI	TLI
	in Prozent		in Prozent		in Prozent	Index
Basisindex 2010		100,00		100,00		100,00
2011	1,50	101,50	1,50	101,50	1,50	101,50
2012	1,90	103,43	1,90	103,43	1,90	103,43
2013	2,65	106,17	1,50	104,98	2,70	106,17
2014	2,95	109,30	1,50	106,55	3,00	109,30
2015	2,10	111,60	2,10	108,79	2,10	111,60
2016	2,30	114,16	2,30	111,29	2,30	114,16
2017	2,00	116,45	2,00	113,52	2,00	116,45
2018	2,35	119,18	2,35	116,19	2,35	119,18
2019	3,20	123,00	3,20	119,91	3,01	122,77
2020	3,20	126,93	3,20	123,74	3,12	126,60
2021	1,40	128,71	1,40	125,48	1,29	128,23
2022	2,80	132,31	2,80	128,99	2,80	131,82
2023	1,85	134,76	1,85	131,38	0,00	131,82
2024	4,76*)	141,18	4,76	137,63	4,76	138,10
2025	3,65	146,33	3,65	142,65	5,50	145,70

*) Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Sockelbetrages von 200 Euro wird fiktiv mit 4,76 Prozent berücksichtigt (prozentuale Umrechnung lt. Tarifeinigung).

Die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 beinhaltet für das Jahr 2025 eine Anhebung der Tabellenentgelte von 5,5 Prozent zum 1. Februar 2025.

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2025

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 46,33 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 42,65 Prozent.

Die Tarifentwicklung (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2025 um 45,70 Prozent.

Die Berechnung der Relation (r_{Tarif}) zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits erfolgt wie im Vergleich für das Jahr 2023 angegeben.

Ergebnis:

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 mit 0,43 Prozent nicht hinter der Entwicklung im Tarifbereich zurück.

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W mit 2,13 Prozent hinter der Entwicklung im Tarifbereich zurück. Der Schwellenwert der Fünfprozentgrenze wird jedoch nicht überschritten.

Der erste geforderte Parameter wird für das Jahr 2025 eingehalten. Anhand des ersten Parameters ist für das Jahr 2025 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

1.2. Zweiter Parameter

Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung der Nominallöhne im Land Bremen im Fünfzehnjahreszeitraum (Nominallohnindex - NLI)

Ein weiteres Indiz für eine Verletzung des Alimentationsgebotes ist vorhanden, wenn die Entwicklung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter im Land Bremen im jeweils zugrunde zu legenden Betrachtungszeitraum von 15 Jahren hinter der Entwicklung des NLI zurückbleibt. Bei der Darstellung des NLI wird auf die Daten und deren Fortschreibung des Statistischen Landesamtes Bremen zurückgegriffen.

Vergleich für das Jahr 2023

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W	Index	NLI	NLI
	in Prozent		in Prozent		in Prozent	Index
Basisindex 2008		100,00		100,00		100,00
2009	3,00	103,00	3,00	103,00	0,60	100,60
2010	1,20	104,24	1,20	104,24	1,40	102,01
2011	1,50	105,80	1,50	105,80	3,10	105,17
2012	1,90	107,81	1,90	107,81	4,20	109,59
2013	2,65	110,67	1,50	109,43	1,70	111,45
2014	2,95	113,93	1,50	111,07	1,80	113,46
2015	2,10	116,32	2,10	113,40	2,60	116,41
2016	2,30	119,00	2,30	116,01	1,70	118,39
2017	2,00	121,38	2,00	118,33	4,40	123,59
2018	2,35	124,23	2,35	121,11	3,00	127,30
2019	3,20	128,21	3,20	124,99	2,60	130,61
2020	3,20	132,31	3,20	128,98	-0,60	129,83
2021	1,40	134,16	1,40	130,79	2,30	132,81
2022	2,80	137,92	2,80	134,45	2,40	136,00
2023	1,85	140,47	1,85	136,94	5,70	143,80

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2023

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 40,47 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 36,94 Prozent

Der Nominallohnindex (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2023 um 43,80 Prozent.

Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird für diesen Parameter die Relation (r_{Nominal}) zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet:

$$r_{\text{Nominal}} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Ergebnis:

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 mit 2,37 Prozent hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurück. Der Schwellenwert der Fünfprozentgrenze wird nicht überschritten.

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W mit 5,0 Prozent hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurück. Der Schwellenwert der Fünfprozentgrenze wird jedoch nicht überschritten.

Der zweite geforderte Parameter wird für das Jahr 2023 eingehalten. Anhand des zweiten Parameters ist für das Jahr 2023 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

Vergleich für das Jahr 2024

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10		Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W		NLI	
	in Prozent	Index	in Prozent	Index	in Prozent	Index
Basisindex 2009		100,00		100,00		100,00
2010	1,20	101,20	1,20	101,20	1,40	101,40
2011	1,50	102,72	1,50	102,72	3,10	104,54
2012	1,90	104,67	1,90	104,67	4,20	108,93
2013	2,65	107,44	1,50	106,24	1,70	110,79
2014	2,95	110,61	1,50	107,83	1,80	112,78
2015	2,10	112,94	2,10	110,10	2,60	115,71
2016	2,30	115,53	2,30	112,63	1,70	117,68
2017	2,00	117,84	2,00	114,88	4,40	122,86
2018	2,35	120,61	2,35	117,58	3,00	126,54
2019	3,20	124,47	3,20	121,35	2,60	129,83
2020	3,20	128,46	3,20	125,23	-0,60	129,05
2021	1,40	130,25	1,40	126,98	2,30	132,02
2022	2,80	133,90	2,80	130,54	2,40	135,19
2023	1,85	136,38	1,85	132,95	5,70	142,90
2024	4,76*)	142,87	4,76	139,28	2,70**)	146,74

*) Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Sockelbetrages von 200 Euro wird fiktiv mit 4,76 Prozent berücksichtigt (prozentuale Umrechnung lt. Tarifeinigung).

**) Die Daten des Statistischen Landesamtes Bremen liegen noch nicht vor. Der prognostizierte Wert beruht auf einer Durchschnittsberechnung des NLI anhand der vorliegenden 14 Jahre.

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 42,87 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 39,28 Prozent

Der Nominallohnindex (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024 um 46,74 Prozent.

Die Berechnung der Relation (r_Nominal) zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits erfolgt wie im Vergleich für das Jahr 2023 angegeben.

Ergebnis:

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 voraussichtlich mit 2,70 Prozent hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurück. Der Schwellenwert der Fünfprozentgrenze wird nicht überschritten.

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W voraussichtlich mit 5,35 Prozent hinter der Entwicklung im Tarifbereich zurück. Die Fünfprozentgrenze wird überschritten.

Der zweite geforderte Parameter wird in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 für das Jahr 2024 eingehalten. In den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W wird der zweite Parameter für das Jahr 2024 voraussichtlich nicht eingehalten.

Ungeachtet dessen kann aus dem derzeit festgestellten geringfügigen Überschreiten des Schwellenwertes noch keine Verletzung des Parameters für das Jahr 2024 festgestellt werden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der tatsächliche Nominallohnindex für das Jahr 2024 erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens festgestellt werden kann. Es handelt sich derzeit um einen prognostizierten Wert, welcher in einer ex-post Betrachtung im Jahr 2025 überprüft wird.

Zudem ist zu beachten, dass bei der Ermittlung des Nominallohnindex das Statistische Landesamt Bremen auch die Sonderzahlungen nach § 3 Nr. 11 a und c des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie die Energiepreispauschale nach § 112 Abs. 2 EStG als Bestandteil des Gesamtbruttoentgelts in den Jahren ab 2021 ff berücksichtigt und in die Entwicklung des Nominallohnindex einfließen lässt. Die genannten Leistungen werden wegen der Steuer- und Abgabefreiheit nicht als Sonderzahlung (sonstige Bezüge) definiert und aus diesem Grund sowohl bei den Verdienstindizes mit Sonderzahlungen als auch den Verdienstindizes ohne Sonderzahlungen in gleichem Maße bei der Darstellung der Lohnentwicklung abgebildet.

Gleichwohl hat auch der bremische Besoldungsgesetzgeber den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit dem Bremischen Corona-Sonderzahlungsgesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBL. S. 200) für das Jahr 2021 als auch mit dem Bremischen Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetz vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 47) für die Jahre 2023 und 2024 steuerfreie Sonderzahlungen in Höhe von 1.300 Euro und 3.000 Euro gewährt, ohne dass dies bei der Entwicklung des Besoldungsindex für das Jahr 2021 oder für die Jahre 2023 und 2024 berücksichtigt wurde.

Folglich ist nach wertender Betrachtung davon auszugehen, dass aufgrund der Höhe der steuerfreien Leistungen des Dienstherrn für die Jahre 2021, 2023 und 2024 der Alimentationsbedarf für die genannten Jahre mitabgedeckt wurde und daher mögliche geringfügige Überschreitungen des Schwellenwertes in den Jahren 2021, 2023 und 2024 keine maßgebliche Verletzung des Parameters begründen können.

Die Zahlungen des Dienstherrn in den Jahren 2021, 2023 und 2024, die außerhalb der regelmäßigen Anpassung der Besoldung erfolgten und in 2024 noch erfolgen, müssen also zumindest im Rahmen der Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe berücksichtigt werden. Ansonsten wäre eine sachgerechte Ermittlung des zweiten Parameters des Bundesverfassungsgerichts nicht möglich.

Vergleich für das Jahr 2025

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W	Index	NLI	NLI
	in Prozent		in Prozent		in Prozent	Index
Basisindex 2010		100,00		100,00		100,00
2011	1,50	101,50	1,50	101,50	3,10	103,10
2012	1,90	103,43	1,90	103,43	4,20	107,43
2013	2,65	106,17	1,50	104,98	1,70	109,26
2014	2,95	109,30	1,50	106,55	1,80	111,22
2015	2,10	111,60	2,10	108,79	2,60	114,11
2016	2,30	114,16	2,30	111,29	1,70	116,05
2017	2,00	116,45	2,00	113,52	4,40	121,16
2018	2,35	119,18	2,35	116,19	3,00	124,80
2019	3,20	123,00	3,20	119,91	2,60	128,04
2020	3,20	126,93	3,20	123,74	-0,60	127,27
2021	1,40	128,71	1,40	125,48	2,30	130,20
2022	2,80	132,31	2,80	128,99	2,40	133,32
2023	1,85	134,76	1,85	131,38	5,70	140,92
2024	4,76*)	141,18	4,76	137,63	2,70**)	144,72
2025	3,65	146,33	3,65	142,65	2,70**)	148,62

*) Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Sockelbetrages von 200 Euro wird fiktiv mit 4,76 Prozent berücksichtigt (prozentuale Umrechnung lt. Tarifeinigung).

***) Die Daten des Statistischen Landesamtes Bremen liegen noch nicht vor. Der prognostizierte Wert für die Jahre 2024 und 2025 beruht auf einer Durchschnittsberechnung und Fortführung des NLI der vorliegenden 14 Jahre.

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2025

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 46,33 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 42,65 Prozent.

Der Nominallohnindex (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2025 um 48,62 Prozent.

Die Berechnung der Relation (r_Nominal) zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits erfolgt wie im Vergleich für das Jahr 2023 angegeben.

Ergebnis:

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 voraussichtlich mit 1,56 Prozent hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurück.

Die Fünfprozentgrenze wird nicht überschritten.

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W voraussichtlich mit 4,18 Prozent hinter der Entwicklung im Tarifbereich zurück. Die Fünfprozentgrenze wird nicht überschritten.

Der zweite geforderte Parameter wird für das Jahr 2025 eingehalten. Anhand des zweiten Parameters ist für das Jahr 2025 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

Zu beachten ist jedoch, dass es sich derzeit um prognostizierte Werte handelt, welche in einer ex-post Betrachtung im Jahr 2026 überprüft werden.

1.3. Dritter Parameter

Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung der Verbraucherpreise im Land Bremen im Fünfzehnjahreszeitraum (Verbraucherpreisindex - VPI)

Ein weiteres Indiz für eine Verletzung des Alimentationsgebotes ist vorhanden, wenn die Entwicklung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter im Land Bremen im jeweils zugrunde zu legenden Betrachtungszeitraum von 15 Jahren hinter der Entwicklung des VPI zurückbleibt. Bei der Darstellung des VPI wird auf die Daten und deren Fortschreibung des Statistischen Landesamtes Bremen zurückgegriffen.

Vergleich für das Jahr 2023

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W	Index	VPI	VPI
	in Prozent		in Prozent		in Prozent	Index
Basisindex 2008		100,00		100,00		100,00
2009	3,00	103,00	3,00	103,00	-0,40	99,60
2010	1,20	104,24	1,20	104,24	0,70	100,30
2011	1,50	105,80	1,50	105,80	2,50	102,80
2012	1,90	107,81	1,90	107,81	2,10	104,96
2013	2,65	110,67	1,50	109,43	1,20	106,22
2014	2,95	113,93	1,50	111,07	1,00	107,29
2015	2,10	116,32	2,10	113,40	0,40	107,71
2016	2,30	119,00	2,30	116,01	0,70	108,47
2017	2,00	121,38	2,00	118,33	1,80	110,42
2018	2,35	124,23	2,35	121,11	1,60	112,19
2019	3,20	128,21	3,20	124,99	1,60	113,98
2020	3,20	132,31	3,20	128,98	0,50	114,55
2021	1,40	134,16	1,40	130,79	3,80	118,91
2022	2,80	137,92	2,80	134,45	8,90	129,49
2023	1,85	140,47	1,85	136,94	4,20	134,93

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2023

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 40,47 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 36,94 Prozent.

Der Verbraucherpreisindex (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2023 um 34,93 Prozent.

Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird für diesen Parameter die Relation (r_{Verbr}) zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet:

$$r_{\text{Verbr}} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Ergebnis:

Die Besoldung hat sich im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 mit 3,94 Prozent in Relation zum Verbraucherpreisindex positiv entwickelt.

Die Besoldung hat sich im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W mit 1,46 Prozent in Relation zum Verbraucherpreisindex positiv entwickelt.

Der dritte geforderte Parameter wird für das Jahr 2023 eingehalten. Anhand des dritten Parameters ist für das Jahr 2023 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

Vergleich für das Jahr 2024

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W	Index	VPI	VPI
	in Prozent		in Prozent		in Prozent	Index
Basisindex 2009		100,00		100,00		100,00
2010	1,20	101,20	1,20	101,20	0,70	100,70
2011	1,50	102,72	1,50	102,72	2,50	103,22
2012	1,90	104,67	1,90	104,67	2,10	105,39
2013	2,65	107,44	1,50	106,24	1,20	106,65
2014	2,95	110,61	1,50	107,83	1,00	107,72
2015	2,10	112,94	2,10	110,10	0,40	108,15
2016	2,30	115,53	2,30	112,63	0,70	108,90
2017	2,00	117,84	2,00	114,88	1,80	110,86
2018	2,35	120,61	2,35	117,58	1,60	112,64
2019	3,20	124,47	3,20	121,35	1,60	114,44
2020	3,20	128,46	3,20	125,23	0,50	115,01
2021	1,40	130,25	1,40	126,98	3,80	119,38
2022	2,80	133,90	2,80	130,54	8,90	130,01
2023	1,85	136,38	1,85	132,95	4,20	135,47
2024	4,76*)	142,87	4,76	139,28	2,10**)	138,31

*) Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Sockelbetrages von 200 Euro wird fiktiv mit 4,76 Prozent berücksichtigt (prozentuale Umrechnung lt. Tarifeinigung).

**) Die Daten des Statistischen Landesamtes Bremen liegen für Januar 2024 bis Mai 2024 vor. Der Wert beruht auf einer Prognose mittels Durchschnittsberechnung des VPI anhand der vorliegenden 5 Monate.

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 42,87 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 39,28 Prozent.

Der Verbraucherpreisindex (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024 voraussichtlich um 38,31 Prozent.

Die Berechnung der Relation (r_{Verbr}) zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits erfolgt wie im Vergleich für das Jahr 2023 angegeben.

Ergebnis:

Die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 wird sich im Betrachtungszeitraum mit 3,19 Prozent bis 2024 voraussichtlich positiv in Relation zum Verbraucherpreis entwickeln.

Die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W wird sich im Betrachtungszeitraum von 15 Jahren mit 0,69 Prozent bis zum Jahr 2024 voraussichtlich positiv in Relation zum Verbraucherpreis entwickeln.

Der dritte geforderte Parameter wird für das Jahr 2024 eingehalten. Anhand des dritten Parameters ist für das Jahr 2024 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

Zu beachten ist jedoch, dass es sich derzeit um prognostizierte Werte handelt, welche in einer ex-post Betrachtung im Jahr 2025 überprüft werden.

Vergleich für das Jahr 2025

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W	Index	VPI	VPI
	in Prozent		in Prozent		in Prozent	Index
Basisindex 2010		100,00		100,00		100,00
	1,50	101,50	1,50	101,50	2,50	102,50
2012	1,90	103,43	1,90	103,43	2,10	104,65
2013	2,65	106,17	1,50	104,98	1,20	105,91
2014	2,95	109,30	1,50	106,55	1,00	106,97
2015	2,10	111,60	2,10	108,79	0,40	107,40
2016	2,30	114,16	2,30	111,29	0,70	108,15
2017	2,00	116,45	2,00	113,52	1,80	110,09
2018	2,35	119,18	2,35	116,19	1,60	111,86
2019	3,20	123,00	3,20	119,91	1,60	113,64
2020	3,20	126,93	3,20	123,74	0,50	114,21
2021	1,40	128,71	1,40	125,48	3,80	118,55
2022	2,80	132,31	2,80	128,99	8,90	129,10
2023	1,85	134,76	1,85	131,38	4,20	134,53
2024	4,76*)	141,18	4,76	137,63	2,10**)	137,35
2025	3,65	146,33	3,65	142,65	2,10**)	140,24

*) Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Sockelbetrages von 200 Euro wird fiktiv mit 4,76 Prozent berücksichtigt (prozentuale Umrechnung lt. Tarifeinigung).

***) Die Daten des Statistischen Landesamtes Bremen liegen für Januar 2024 bis Mai 2024 vor. Der ermittelte Wert beruht auf einer Prognose mittels Durchschnittsberechnung des VPI anhand der vorliegenden 5 Monate und wird für das Jahr 2025 fortgeführt.

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2025

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 46,33 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 42,65 Prozent.

Der Verbraucherpreisindex (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2025 um 40,24 Prozent.

Die Berechnung der Relation (r_{Verbr}) zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits erfolgt wie im Vergleich für das Jahr 2023 angegeben.

Ergebnis:

Die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 wird sich im Betrachtungszeitraum von 15 Jahren mit 4,16 Prozent im Jahr 2025 voraussichtlich positiv in Relation zum Verbraucherpreis entwickeln.

Die Besoldung wird sich im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W mit 1,68 Prozent in Relation zum Verbraucherpreisindex voraussichtlich positiv entwickelt.

Der dritte geforderte Parameter wird für das Jahr 2025 eingehalten. Anhand des dritten Parameters ist für das Jahr 2025 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

Zu beachten ist jedoch, dass es sich derzeit um prognostizierte Werte handelt, welche in einer ex-post Betrachtung im Jahr 2026 überprüft werden.

1.4. Vierter Parameter

Systeminterner Besoldungsvergleich

Der systeminterne Besoldungsvergleich ist in den nachfolgenden zwei Schritten zu prüfen.

1.4.1. Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen den Grundgehältern der einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W

Das aus Artikel 33 Abs. 5 GG abgeleitete Abstandsgebot stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar und steht in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 45 unter Verweis auf seinen Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. –). Dies zwingt den Gesetzgeber allerdings nicht, einen einmal festgelegten Abstand zwischen den Besoldungsgruppen absolut oder relativ beizubehalten (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. –, Rn. 77). Von einer Überschreitung des dem Gesetzgeber insoweit zustehenden weiten Gestaltungsspielraums ist allerdings nicht erst bei einer deutlichen Verringerung bzw. Einebnung der Abstände auszugehen.

Zu prüfen ist, ob es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Ein Indiz für eine widerlegbare Unteralimentation wäre gegeben, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 45, juris). Maßgebend ist insoweit das jeweilige Endgrundgehalt (vgl. BVerfG Beschluss v. 4. Mai 2020- 2 BvL 4/18, Rn. 140 in Verbindung mit OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Oktober 2016 - OVG 4 B 37.12, Rn. 107 sowie BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09 u.a., Rn. 151, 155, 164).

Der Gesetzgeber hat damit insbesondere die Freiheit, eine von ihm für notwendig gehaltene vernünftige Neuregelung und Verbesserung zu bewerkstelligen; anderenfalls würde eine Besoldungsordnung in ihrem Bestand versteinern (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. –, Rn. 86). Dabei kann er grundsätzlich auch soziale Belange und sozialpolitische Aspekte mit in den Blick nehmen. Jedenfalls hat das BVerfG die Berücksichtigung besonderer sozialer Belange bzw. sozialpolitischer Aspekte wie etwa die unterschiedlich große finanzielle Leistungsfähigkeit bestimmter Besoldungsgruppen, nicht von vornherein verworfen (a.a.O., Rn. 99).

Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen verschiedenen Besoldungsordnungen geboten.

1.4.1.1. Absoluter Abstand innerhalb einer Grundgehaltstabelle

Die Darstellung des Abstandsgebotes erfolgt entsprechend der Darstellung des OVG Berlin-Brandenburg (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Oktober 2016, 4 B 37.12, Rn. 108, juris), die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, BVerfGE 155, 1-76, Rn. 140) nicht beanstandet wurde.

In einem ersten Schritt werden die absoluten Abstände innerhalb der Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnung A von zwei aufeinander folgenden Besoldungsgruppen der gleichen Erfahrungsstufe in Prozent dargestellt. Zugrunde liegen nur die monatlichen Grundgehälter.

Für das Jahr 2023 wird auf eine Darstellung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A des Jahres 2018 (gültig ab 1. Juli 2018) und der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A des Jahres 2023 (gültig ab 1. Oktober 2023) verzichtet, da sich die Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen aufgrund einer stets zeit- und inhaltsgleichen linearen Anpassung von zuletzt 1,85 Prozent ab dem 1. Oktober 2023 über alle Besoldungsgruppen und -ordnungen hinweg nicht verändert haben.

Ergebnis für das Jahr 2023:

Die Abstände haben sich somit nicht um mindestens 10 Prozent für das Jahr 2023 verringert. Eine Verletzung des Abstandsgebotes zwischen den Grundgehaltssätzen der einzelnen Besoldungsgruppen ist für das Jahr 2023 nicht gegeben.

Abstandsgebot für das Jahr 2024 (**Anlage 1 zur Begründung**)

Durch die Übertragung des tariflich vereinbarten Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro einheitlich auf die Grundgehaltssätze aller Besoldungsgruppen ab dem 1. November 2024 werden die bestehenden prozentualen Abstände vermindert. Als Grundlage für den Betrachtungszeitraum im Jahr 2024 werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A des Jahres 2019 (Tabelle 1, gültig ab 1. Januar 2019) und die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A des Jahres 2024 (Tabelle 2, gültig ab 1. November 2024) herangezogen. Hierzu wird vom Grundgehaltssatz einer Besoldungsgruppe der Grundgehaltssatz der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe der gleichen Erfahrungsstufe subtrahiert und prozentual ermittelt. Die Gegenüberstellung der prozentualen Veränderung der ermittelten Abstände wird in Tabelle 3 dargestellt.

Ergebnis für das Jahr 2024:

Abweichungen sind im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2024 erkennbar. Die Grenze von 10 Prozent für die Änderung der Abstände wird für das Jahr 2024 jedoch nicht überschritten.

Abstandsgebot für das Jahr 2025

Für das Jahr 2025 ist ab dem 1. Februar 2025 eine zeit- und inhaltsgleiche lineare Anpassung der Besoldung von 3,65 Prozent über alle Besoldungsgruppen und -ordnungen vorgesehen. Wie unter dem Betrachtungsjahr 2023 bereits dargestellt, verändern sich dadurch die Abstände nicht. Auf eine tabellarische Darstellung wird für das Jahr 2025 verzichtet.

Ergebnis für das Jahr 2025:

Die Abstände verringern sich somit nicht um mindestens 10 Prozent für das Jahr 2025.

1.4.1.2. Absoluter Abstand zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen

In einem zweiten Schritt erfolgt die Betrachtung der Veränderung des Abstands der Grundgehaltssätze zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen. Der Vergleich lässt sich vielfältig darstellen. Gewählt wurde der Vergleich der untersten Besoldungsgruppe A 5 mit Besoldungsgruppen aus verschiedenen Besoldungsordnungen. Die Berechnung umfasst ausschließlich das Grundgehalt der jeweiligen Endstufe. Besoldungsänderungen während des Jahres sind berücksichtigt worden.

Abstandsgebot für das Jahr 2023

Jahr 2018 (gültig ab 1. Juli 2018)				Jahr 2023 (gültig ab 1. Oktober 2023)		
Besoldungsgruppe	Grundgehalt Endstufe	Abstand zu A 5 (in Euro)	absoluter Abstand zu A 5 (in Prozent)	Grundgehalt Endstufe	Abstand zu A 5 (in Euro)	absoluter Abstand zu A 5 (in Prozent)
A 5	2.532,53	--	--	2.863,55	--	--
A 8	3.105,44	572,91	18,45	3.511,34	647,79	18,45
A 13	5.006,05	2.473,52	49,41	5.660,39	2.796,84	49,41
A 16	6.949,90	4.417,37	63,56	7.858,33	4.994,78	63,56
R 1	6.404,86	3.872,33	60,46	7.242,04	4.378,49	60,46
B 3	7.668,23	5.135,70	66,97	8.670,55	5.807,00	66,97

Für das Jahr 2023 unterstützt der Besoldungsvergleich der Jahre 2018 und 2023 zwischen den Besoldungsgruppen im Land Bremen die Vermutung einer evident unzureichenden Alimentation nicht. Eine solche Indizwirkung ist regelmäßig bei einer Verringerung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren gegeben. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Abstandsgebot für das Jahr 2024

Jahr 2019 (gültig ab 1. Januar 2019)				Jahr 2024 (gültig ab 1. November 2024)		
Besoldungsgruppe	Grundgehalt Endstufe	Abstand zu A 5 (in Euro)	absoluter Abstand zu A 5 (in Prozent)	Grundgehalt Endstufe	Abstand zu A 5 (in Euro)	absoluter Abstand zu A 5 (in Prozent)
A 5	2.613,57	--	--	3.063,55	--	--
A 8	3.204,81	591,24	18,45	3.711,34	647,79	17,45
A 13	5.166,24	2.552,67	49,41	5.860,39	2.796,84	47,72
A 16	7.172,30	4.558,73	63,56	8.058,33	4.994,78	61,98
R 1	6.609,82	3.996,25	60,46	7.442,04	4.378,49	58,83
B 3	7.913,61	5.300,04	66,97	8.870,55	5.807,00	65,46

Der Besoldungsvergleich der Jahre 2019 und 2024 lässt eine Verringerung der Abstände erkennen, jedoch beträgt die Abstandsverringerung nicht mehr als 10 Prozent. Daher liegt entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben keine Verletzung des Abstandsgebots für das Jahr 2024 vor.

Abstandsgebot für das Jahr 2025

Jahr 2020 (gültig ab 1. Januar 2020)				Jahr 2025 (gültig ab 1. Februar 2025)		
Besoldungsgruppe	Grundgehalt Endstufe	Abstand zu A 5 (in Euro)	absoluter Abstand zu A 5 (in Prozent)	Grundgehalt Endstufe	Abstand zu A 5 (in Euro)	absoluter Abstand zu A 5 (in Prozent)
A 5	2.697,20	--	--	3.175,37	--	--
A 8	3.307,36	610,16	18,45	3.846,80	671,43	17,45
A 13	5.331,56	2.634,36	49,41	6.074,29	2.898,92	47,72
A 16	7.401,81	4.704,61	63,56	8.352,46	5.177,09	61,98
R 1	6.821,33	4.124,13	60,46	7.713,67	4.538,30	58,83
B 3	8.166,85	5.469,65	66,97	9.194,33	6.018,96	65,46

Der Besoldungsvergleich der Jahre 2020 und 2025 lässt eine Verringerung der Abstände erkennen, jedoch beträgt die Abstandsverringerung nicht mehr als 10 Prozent. Daher liegt entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben keine Verletzung des Abstandsgebots für das Jahr 2025 vor.

1.4.2. Mindestabstand der Besoldungsgruppe A 5 Stufe 2 zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau

Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass die Nettoalimentation einer Beamtin oder eines Beamten beziehungsweise einer Richterin oder eines Richters einen Mindestabstand zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau einzuhalten hat. Beim Mindestabstandsgebot handelt es sich um einen eigenständigen, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz. Er besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden und ihren Familien sicherstellt und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergeldes) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 47 ff., juris).

1.4.2.1. Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie

Zunächst ist zur Bestimmung der Mindestalimentation das entsprechende Grundsicherungsniveau zu ermitteln. Das Grundsicherungsniveau umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 50, juris).

Das alimentationsrelevante Grundsicherungsniveau errechnet sich anhand der sozialrechtlichen Regelbedarfe, der Kosten der Unterkunft, der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, der Kinderbetreuungskosten und der sogenannten Sozialtarife. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die derzeit zusammen mit den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) den Kern des Grundsicherungsniveaus bilden, beruhen nur teilweise auf gesetzgeberischen Pauschalierungen.

Zugrunde zu legen sind die Jahre 2023, 2024 und das Jahr 2025. Sofern eine gesicherte Darlegung des Grundsicherungsniveaus für die Jahre 2024 und 2025 nicht möglich ist, werden die Berechnungen nur prognostisch vorgenommen und in einer ex-post Betrachtung im jeweiligen Folgejahr überprüft.

Im Einzelnen

a) Regelbedarfe

Die zu berücksichtigenden Regelsätze richten sich nach § 8 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII.

Für zwei in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Ehegatten ist nach § 20 Absatz 4 SGB II die Regelbedarfsstufe zwei zugrunde zu legen.

- Ab dem 1. Januar 2023 ergibt sich pro Person ein Betrag von 451 Euro monatlich. Anzusetzen sind 10.824 Euro jährlich für zwei erwachsene Personen.
- Ab dem 1. Januar 2024 ergibt sich pro Person ein Betrag von 506 Euro monatlich. Anzusetzen sind 12.144 Euro jährlich für zwei erwachsene Personen.

Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter. Insofern kann auf die im Existenzminimumbericht der Bundesregierung etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen werden, bei der die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 54, juris). Es sind die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 zu berücksichtigen.

- Für das Jahr 2023 ermittelt sich der Regelbedarf für Kinder wie folgt: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 bis 5 Jahre) erhalten 318 Euro monatlich, Kinder zwischen 6 und 13 Jahren erhalten 348 Euro monatlich und Kinder bzw. Jugendliche zwischen 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten 420 Euro monatlich. Der sich daraus ergebende gewichtete Durchschnitt von 354 Euro monatlich pro Kind bemisst sich nach der jeweiligen Verweildauer nach Anzahl der Lebensjahre in der jeweiligen Stufe, welche mit dem anfallenden jeweiligen Regelbedarf multipliziert werden. Das Ergebnis wird dann auf die 18 Lebensjahre aufgeteilt. Bei zwei Kindern ist ein gewichteter jährlicher Regelbedarf (354 Euro monatlich pro Kind) in Höhe von 8.496 Euro anzusetzen.
- Für das Jahr 2024 ermittelt sich der Regelbedarf für Kinder wie folgt: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 bis 5 Jahre) erhalten 357 Euro monatlich, Kinder zwischen 6 und 13 Jahren erhalten 390 Euro monatlich und Kinder bzw. Jugendliche zwischen 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten 471 Euro monatlich. Der sich

daraus ergebende gewichtete Durchschnitt von 397 Euro monatlich pro Kind bemisst sich nach der jeweiligen Verweildauer nach Anzahl der Lebensjahre in der jeweiligen Stufe, welche mit dem anfallenden jeweiligen Regelbedarf multipliziert werden. Das Ergebnis wird dann auf die 18 Lebensjahre aufgeteilt. Bei zwei Kindern ist ein gewichteter jährlicher Regelbedarf (397 Euro monatlich pro Kind) in Höhe von 9.528 Euro anzusetzen.

b) Kosten für Unterkunft und Heizkosten

Das Bundesverfassungsgericht greift auf die länderspezifischen Statistiken zu Wohnsituation und Wohnkosten der Bundesagentur für Arbeit zurück, die die Wohnverhältnisse von Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitssuchende beschreiben.

Die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft wird demnach realitätsgerecht erfasst, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen und in ihrer Auskunft übermittelten Daten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95 Prozent-Perzentil) zugrunde gelegt werden. Bei dieser Messgröße handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 Prozent der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt worden ist (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 59, juris). Diese Statistik enthält auch die realitätsgerecht anerkannten Werte für Heizkosten, so dass ein Rückgriff auf den bundesweiten Heizspiegel entbehrlich ist. Dem Besoldungsgesetzgeber steht es insbesondere frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen Methodik zu bestimmen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 53, juris). Für die Berechnung wird der Wert des Bundeslandes Bremen zugrunde gelegt, der sich aus den Werten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zusammensetzt. Zur Verfügung steht die Statistik der Bundesagentur für Arbeit aus den Berichtsjahren 2017 bis 2023 für das Land Bremen, welche von der Bundesagentur für Arbeit am 10. April 2024 übermittelt wurde.

- Für das Jahr 2023 betrug die Höhe der anerkannten laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung einer Partner-BG mit 2 Kindern 1.230 Euro monatlich. Anzusetzen ist ein Betrag in Höhe von 14.760 Euro jährlich.
- Für das Jahr 2024 wird der Wert aus dem Jahr 2023 übernommen, da aktuell keine gesicherte Datenlage zur Verfügung steht.

c) Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Der Bundesgesetzgeber hat über den Regelbedarf hinaus für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Bildung und Teilhabe) gesondert erfasst. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass auch diese Bedarfe zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf zählen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 64, juris). Für die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus im Ausgangspunkt sind alle Bedarfe des § 28 SGB II relevant. Bedarfe, die auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb auch nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können außer Ansatz bleiben (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 67, juris). In die Berechnung einbezogen werden Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, der persönliche Schulbedarf, Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegungen sowie die Kosten der Teilhabe an sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt für 18 Jahre zu bilden. Ausgegangen wird dabei zunächst von Beträgen, für deren Höhe sich aus den sozialrechtlichen Vorschriften ein Anhaltspunkt ergibt (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 143, juris).

- Ausstattung persönlicher Schulbedarf
 - Für das Jahr 2023 beläuft sich der Betrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gemäß § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) auf insgesamt 154,50 Euro. Pro Kind ergibt sich ein gewichteter Durchschnittswert von 103 Euro jährlich.

- Für das Jahr 2024 ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs nicht bekannt, ob und in welcher Höhe eine Anpassung des § 9 RBEG erfolgt. Deshalb wird für das Jahr 2024 vom gleichen Wert des Jahres 2023 in Höhe von 103 Euro pro Kind ausgegangen.

- Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Schul- und Kitaausflüge dienen als Berechnungsgrundlage die von der Senatorin für Kinder und Bildung in Bremen ermittelten Beträge für Schulausflüge, Ausreisen und Klassenfahrten für das Jahr 2023 (übermittelt am 12. Januar 2024). Differenziert wird dabei zwischen den Altersgruppen bis sechs Jahren in Kindertagesstätten und von sechs Jahren bis unter 18 Jahren bei den Schulen.

- Berechnung für das Jahr 2023

Pro Kitajahr darf pro Kind maximal ein Betrag von 35 Euro für Ausflüge und für den auswärtigen Verbleib mit Übernachtung maximal ein Betrag von 100 Euro pro Kind beantragt werden. Das ergibt einen jährlich anzusetzenden Gesamtbetrag von 135 Euro für Kinder bis unter 6 Jahren.

Für Kinder ab 6 Jahren für den Bereich Schulen wurden die im Durchschnitt tatsächlich ausgezahlten Beträge für Klassenfahrten in Höhe von 239,53 Euro und Tagesausflügen in Höhe von 13,94 Euro pro Kind aus dem Jahr 2023 herangezogen. Das ergibt einen anzusetzenden Betrag pro Jahr von 253,47 Euro. Der gewichtete Durchschnittsbetrag pro Kind wird mit 213,98 Euro angesetzt.

- Für das Jahr 2024 wird von den gleichen Werten des Jahres 2023 ausgegangen.

- Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegungen, pauschale Kostenbeteiligung

Die Teilnahme eines Kindes am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kindertagesstätte, der Schule oder im Hort ist für SGB II-Empfängerinnen und Empfänger kostenlos. Laut Ziffer 2 der Anlage zu § 3 Absatz 2 und 4 des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen beträgt der reguläre Verpflegungsbeitrag monatlich 35 Euro. Somit ist pro Kind und Jahr ein geldwerter Vorteil von 420 Euro jährlich zu berücksichtigen. Davon ausgehend, dass Kinder erst frühestens ab dem 1. Lebensjahr an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, ergibt sich bis zum 18. Lebensjahr ein gewichteter Betrag in Höhe von gerundet 397 Euro jährlich pro Kind.

- Der Betrag von 397 Euro wird für das Jahr 2023 angesetzt und prognostisch auch für das Jahr 2024.

Denkbar wäre noch, die Kinderbetreuungskosten, die Eltern zu erbringen haben, in die Berechnung einzubeziehen. In § 19a des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindergartenpflegegesetzes (BremKTG) ist geregelt, dass seit dem 1. August 2019 Eltern für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt in Bremen jedoch keine Kindergartenbeiträge für öffentlich geförderte Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen zahlen müssen, wenn sich ihr Erstwohnsitz in Bremen befindet. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt die Festsetzung der Beiträge einkommensabhängig. Es wird davon ausgegangen, dass die Kinder erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt eine öffentlich geförderte Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle besuchen. Daher beinhaltet die in der Gegenüberstellung heranzuziehende Jahresbruttobesoldung u.a. den Familienergänzungszuschlag nach § 35a BremBesG, der für Kinder einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie nur gewährt wird, wenn der andere unterhaltspflichtige Elternteil nur ein unter der Geringfügigkeitsgrenze liegendes bzw. gar kein Einkommen zum Lebensunterhalt beisteuert. Somit ist die Berechnung eines geldwerten Vorteils bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres entbehrlich. Nach dieser Darstellung sind keine Beiträge gemäß der Anlage zum Ortsgesetz über Beiträge für Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016 zu berechnen.

- Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten

Ferner werden gemäß § 28 Absatz 7 SGB II für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal 15 Euro monatlich pro Kind berücksichtigt. Es wurde bei der Berechnung davon ausgegangen, dass Aufwendungen für z. B. Vereinsmitgliedschaft etc. erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres anfallen. Jährlich ist ein Betrag in Höhe von 180 Euro anzusetzen der mit den zu betrachtenden vierzehn Lebensjahren multipliziert und dann gewichtet durch achtzehn Lebensjahre geteilt wird.

- Der gewichtete Durchschnittswert beträgt demnach 140 Euro jährlich pro Kind. Der Betrag wird für das Jahr 2023 und prognostisch für das Jahr 2024 angesetzt.
- In der Gesamtschau summiert sich der für das Jahr 2023 gewichtete anzusetzende Betrag auf insgesamt 853,98 Euro für Bildung und Teilhabe pro Kind. Für zwei Kinder sind 1707,96 Euro jährlich anzusetzen.
- Da für das Jahr 2024 keine aktualisierten Daten vorliegen wird prognostisch zum jetzigen Zeitpunkt vom gleichen Wert ausgegangen. Für das Jahr 2024 ist somit insgesamt der gewichtete Wert für Bildung und Teilhabe pro Kind mit 853,98 Euro und somit für zwei Kinder mit 1707,96 Euro jährlich anzusetzen.

d) Sonstige alimentationsrelevante Sozialtarife

Das Bundesverfassungsgericht stellt weiterhin fest, dass auch sogenannte Sozialtarife für die Berechnung des Grundsicherungsniveaus heranzuziehen sind (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 69, juris). Vornehmlich geht es dabei um Dienstleistungen im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge, insbesondere öffentlicher Nahverkehr, Besuche von Museen, Theater, Schwimmbad etc. Diese geldwerten Vorteile werden nicht in der Statistik der Grundsicherung erfasst, dürfen aber nicht unberücksichtigt bleiben. Das Bundesverfassungsgericht ist sich der Schwierigkeit bewusst, standardisierte Aussagen zu diesem Punkt zu treffen, da keine statistischen Auswertungen der Grundsicherungsbehörden zu den Sozialtarifen vorgenommen werden. Gleichwohl wurden pauschalisierte Annahmen in die Berechnung einbezogen.

- Rundfunkbeitrag

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger werden auf Antrag von der Beitragspflicht zum Rundfunkbeitrag befreit (vgl. § 4 Absatz 1 Nr. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Der monatliche Beitrag von derzeit 18,36 Euro wird mit 220,32 Euro jährlich als geldwerter Vorteil berücksichtigt. Dieser Betrag gilt für das Jahr 2024 ebenso fort, da keine gesetzliche Anpassung eingetreten ist.

- Eintritt Museen etc.

Der Bremen-Pass wurde im März 2015 eingeführt und soll Bremerinnen und Bremern ermöglichen, am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen. Durch den Bremen-Pass wird ermäßigter Eintritt in Museen, Zoos etc. ermöglicht. Bei einer vierköpfigen Familie wird für Besuche im Schwimmbad, Museum etc. ab dem Jahr 2023 einmalig pauschal eine Ersparnis von 60 Euro angesetzt. Dieser Betrag wird pauschal auch für das Jahr 2024 angesetzt.

- Insgesamt ergibt sich ein geldwerter Vorteil über Sozialtarife in Höhe von 280,32 Euro jährlich jeweils für die Jahre 2023 und 2024.

- Ermäßigter ÖPNV

Etwaige Einsparungen bzw. geldwerte Vorteile beim ÖPNV ergeben sich durch das StadtTicket Bremen u.a. für Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten. Das ermäßigte Nahverkehrsticket / StadtTicket im Wert von 25,00 Euro für Erwachsene und kostenlos für Kinder und Jugendliche berechtigt zur Nutzung aller Busse, Straßenbahnen und Regionalbahnen im Liniennetz des VBN auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen. Es wurde nicht davon ausgegangen, dass die Nutzung des StadtTickets von 100 Prozent der SGB II-Bezieherinnen und -Bezieher erfolgt. Seitens der BSAG werden keine Daten über den tatsächlichen Bezug erfasst. Bei der Gegenüberstellung der

Kosten wurde beim Endergebnis von einer pauschalierten Ermäßigung von 70 Prozent des entstehenden geldwerten Vorteils ausgegangen, da z.B. das Jobticket der BSAG die sogenannte Mitnahmemöglichkeit für weitere Erwachsene und Kinder an Wochenenden ermöglicht und somit monatliche Kosten gesenkt werden können.

➤ Berechnung für das Jahr 2023

Der spezifische geldwerte Vorteil ergibt sich aus der Gegenüberstellung des StadtTicket für SGB II Empfängerinnen und Empfänger in Höhe von 25 Euro monatlich zum regulären Monatstickets des einen Erwachsenen in Höhe von 67,80 Euro und einem Jobticket von monatlich 48,50 Euro der anderen erwachsenen Person für den Berechnungszeitraum Januar 2023 bis April 2023. Ab dem 1. Mai 2023 wurde das Deutschlandticket in Höhe von 49 Euro anstelle des regulären Monatstickets von 67,80 Euro berücksichtigt.

In dieser Konstellation ergibt sich ein zu berücksichtigender geldwerter Vorteil von 645,20 Euro bei der Gegenüberstellung der Kosten von jeweils zwei Erwachsenen für das Jahr 2023 insgesamt.

Bei den Kindern wurden die Beförderungskosten entsprechend gewichtet. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden kostenfrei befördert. Somit ergibt sich kein Unterschiedsbetrag bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Ab dem 6. Lebensjahr wird TIM - Das junge ABO-Ticket der BSAG für Kinder und Jugendliche in Höhe von 30 Euro monatlich berücksichtigt. Pro Kind wird ein gewichteter geldwerter Vorteil in Höhe von 240 Euro jährlich ermittelt.

Für zwei Erwachsene (gesamt 645,20 Euro) und zwei Kinder (gesamt 480 Euro) wird eine Gesamtsumme von 1.125,20 Euro als geldwerter Vorteil angesetzt.

Unter Berücksichtigung der pauschalierten Annahme einer 70-prozentigen Nutzung der Tickets von SGB II Empfängerinnen und Empfängern und deren Kinder ergibt sich ein anzusetzender geldwerter Vorteil von 787,64 Euro für das Jahr 2023.

➤ Berechnung für das Jahr 2024

Für das Jahr 2024 wird wiederum der geldwerte Vorteil aus dem Unterschied des Stadt-Tickets für SGB II Empfängerinnen und Empfänger in Höhe von 25 Euro monatlich pro Erwachsenen gegenüber dem Deutschlandticket in Höhe von 49 Euro monatlich für die erste und zweite erwachsene Person ermittelt. Das Jobticket wird nicht mehr herangezogen, da der monatlich anzusetzende Betrag mit 51,15 Euro seit dem 1. Januar 2024 über dem Betrag des Deutschlandtickets liegt. Es ergibt sich ein zu berücksichtigender geldwerter Vorteil von insgesamt 576 Euro als Ergebnis der Gegenüberstellung der Kosten von jeweils zwei Erwachsenen für das gesamte Jahr 2024.

Die Berechnung des geldwerten Vorteils pro Kind für das Jahr 2024 beruht auf den gleichen Annahmen wie im Jahr 2023. Somit verbleibt ein gewichteter geldwerter Vorteil in Höhe von 240 Euro jährlich pro Kind für das Jahr 2024.

Für zwei Erwachsene (gesamt 576 Euro) und zwei Kinder (gesamt 480 Euro) wird eine Gesamtsumme von 1.056 Euro als geldwerter Vorteil für das Jahr 2024 ermittelt. Unter Berücksichtigung der pauschalierten Annahme einer 70-prozentigen Nutzung der Tickets von SGB II Empfängerinnen und Empfängern und deren Kinder ergibt sich ein anzusetzender geldwerter Vorteil von 739,20 Euro für das Jahr 2024.

e) Sofortzuschlag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Gem. § 72 Absatz 1 SGB II haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Bürgergeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Daraus ergibt sich pro Kind ein jährlich anzusetzender Betrag von 240 Euro. Insgesamt wird für die Jahre 2023 und 2024 ein Betrag von jährlich 480 Euro für zwei Kinder berücksichtigt.

1.4.2.2. Einhaltung des Abstands der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung jeweils bei Familien mit drei und mehr Kindern

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 im 2. Leitsatz ausgeführt, dass der Besoldungsgesetzgeber bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen darf, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist, als die Befriedigung eines äußeren Mindestbedarfs. Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.

Der zu ermittelnde Bedarf wird für einen Monat dargestellt.

a) Regelbedarfe

Für die Ermittlung des Regelbedarfs für Kinder wird auf die Ausführungen unter 1.4.2.1, a) verwiesen.

Für das Jahr 2023 sind 354 Euro für ein Kind pro Monat anzusetzen.

Für das Jahr 2024 sind 397 Euro für ein Kind pro Monat anzusetzen.

b) Kosten der Kaltmiete und Heizkosten

Die von der Bundesagentur für Arbeit herangezogenen statistischen Auswertungen zu den Kosten der Unterkunft (siehe unter 1.4.2.1., b)) ermöglichen eine realitätsgerechte Erfassung der absoluten Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft für eine Familie. Für die Berechnung der Grundsicherung einer Familie mit drei Kindern geht es jedoch darum, den Mehrbetrag zu ermitteln, der im Vergleich zu einer Familie mit zwei Kindern zugestanden wird. Der relative Unterschied der Kosten der Unterkunft ist zu ermitteln (vgl. BVerfG - 2 BvL 6/17, Rn. 49ff., juris). Für den Fall, dass belastbare Erhebungen zu den tatsächlichen angemessenen Kosten der Unterkunft für einen Vergleichszeitraum in einem bestimmten Zeitraum nicht vorliegen, hat das Bundessozialgericht eine alternative Methode entwickelt, um die grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft bemessen zu können. In einer solchen Situation ist der für den jeweiligen Wohnort maßgebliche wohngeldrechtliche Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozent den Berechnungen zugrunde zu legen, weil die Festsetzung aufgrund der abweichenden Zweckrichtung des Wohngeldes nicht mit dem Anspruch erfolgt, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden.

In der Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung sind die festgelegten Mietstufen der Gemeinden nach Ländern ab dem 1. Januar 2023 aufgeführt. In der Stadtgemeinde Bremen gilt die Mietstufe IV, in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Mietstufe II. Die Differenz der anzusetzenden Höchstbeträge für Miete und Belastung zwischen einem Haushalt mit vier Personen und einem Haushalt mit fünf Personen nach der Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 Wohngeldgesetz (WoGG) und der ersten Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes vom 1. Januar 2022 in der für das Land Bremen anzusetzenden Mietstufe IV wird für das dritte Kind jeweils für die Jahre 2023 und 2024 zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 Prozent mit insgesamt 130,90 Euro monatlich angesetzt .

Der Mehrbetrag ab dem vierten Kind beträgt für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied in Mietstufe IV 114 Euro zuzüglich des 10-prozentigen Sicherheitsaufschlages und somit insgesamt 125,40 Euro monatlich. Dieser Betrag wird jeweils für die Jahre 2023 und 2024 angesetzt.

Zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf zählen auch die Heizkosten, sofern sie angemessen sind. Die Richtwerte können bei dieser Berechnung dem bundesweiten Heizkostenspiegel entnommen werden. Ausgewiesen werden jährliche nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte der Heizkosten pro Quadratmeter. Zugrunde gelegt werden die aktuellsten Vergleichswerte aus dem Jahr 2023 für das Jahr 2022 eines Mehrfa-

milienhauses mit einer Gesamtwohnfläche von über 1.000 qm und hier die regelmäßig entstehenden Kosten mit der Heizungsart Wärmepumpe in Höhe von 36 Euro pro Quadratmeter und Jahr. Für die Größe des Familienhaushaltes wird Bezug genommen auf die Tabelle der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II für die Kosten der Unterkunft vom 24. Juni 2021 der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration. Demnach können Kosten bis zu maximal zustehenden 85 Quadratmeter eines 4 Personen Haushaltes anerkannt werden und für jede weitere Person erfolgt eine Erhöhung um 10 qm. Somit werden für dritte und weitere Kinder jeweils 10 qm Wohnfläche angesetzt. Folglich ergibt sich für dritte und weitere Kinder ein Heizkostenanteil in Höhe von 360 Euro jährlich bzw. 30 Euro monatlich. Dieser Betrag wird jeweils für die Jahre 2023 und 2024 angesetzt.

c) Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe ergeben sich aus der bereits vorangestellten Berechnungsmethode bei einer vierköpfigen Familie (siehe unter 1.4.2.1., c)). Der ermittelte Jahresbedarf für ein Kind in Höhe von 853,98 Euro wurde entsprechend mit 71,17 Euro monatlich für das dritte und jedes weitere Kind für das Jahr 2023 angesetzt. Dieser Betrag wird auch prognostisch für das Jahr 2024 angesetzt.

d) Sonstige alimentationsrelevante Sozialtarife

Weitere Vergünstigungen einer Familie mit drei bzw. vier Kindern gegenüber einer Familie mit zwei Kindern sind nicht ersichtlich. Jedoch bleibt die Berücksichtigung des geldwerten Vorteils der Befreiung vom Rundfunkbeitrag außer Acht, da dieser Betrag bereits bei der Berechnung der Grundsicherung einer vierköpfigen Familie als Entlastung berücksichtigt wurde (siehe 1.4.2.1., d)). Dementsprechend findet für den Betrag der Sozialtarife nur noch der geldwerte Vorteil für den Bremen-Pass in Höhe von 60 Euro jährlich Berücksichtigung. Pauschal werden für die Jahre 2023 und 2024 jeweils monatlich 5 Euro pro Kind angesetzt.

Weiterhin wird der pauschal angenommene geldwerte Vorteil aus den Beförderungskosten im ÖPNV für Kinder aus Ziffer 1.4.2.1., d) in Höhe von 240 Euro jährlich anteilig für das dritte und jedes weitere Kind unter Annahme einer 70-prozentigen Nutzung berücksichtigt. Es ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 14 Euro.

e) Sofortzuschlag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Der Sofortzuschlag wird wie unter Ziffer 1.4.2.1., e) beschrieben mit monatlich 20 Euro für das Jahr 2023 und prognostisch für das Jahr 2024 für jeweils das dritte Kind und weitere Kinder angesetzt.

1.4.2.3. Gegenüberstellung der Nettoalimentation und der Grundsicherung

a) Einhaltung des Abstands der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung bei einer Familie mit zwei Kindern

Dem Grundsicherungsbedarf ist die Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie in der ersten Stufe der jeweils niedrigsten Besoldungsgruppe gegenüberzustellen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 74, juris). Berechnungsgrundlage ist die Besoldung in ihrer Gesamtheit. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 73, juris).

Für die Jahresbruttoberechnung werden nachfolgend die Bezügebestandteile der untersten Besoldungsgruppe A 5, Erfahrungsstufe 2 zugrunde gelegt. Die Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 stellt ab dem 1. Dezember 2022 den Ausgangspunkt für die Bewertung der amtsan gemessenen Alimentation im Land Bremen dar.

Bezugspunkt für den Vergleich ist das Gehalt als Ganzes. Dies umfasst neben der Grundbesoldung der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 die Allgemeine Stellenzulage, die Familienzu-

schläge und Familienergänzungszuschläge, die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5, die jährliche Sonderzahlung (Grundbetrag) und die jährliche kinderbezogene Sonderzahlung. Diese Besoldungsbestandteile gelten für die nachfolgend aufgeführten Jahre gleichermaßen. Die Beträge sind u.a. den Anlagen 1 bis 10 zum BremBesG zu entnehmen, bzw. dem BremBesG selbst. Des Weiteren ist das Kindergeld zu berücksichtigen.

➤ Ergebnis mit Darstellung der Besonderheiten für das Jahr 2023

Angesichts der im Bereich der Grundsicherung stark gestiegenen Leistungen für die laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung einer vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft im Land Bremen (siehe unter 1.4.2.1., b)) bedarf es einer zusätzlichen einmaligen Maßnahme, um für das Jahr 2023 eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen. Hierzu wird einmalig für das Jahr 2023 pro anspruchsberechtigtem Kind ein Auffangbetrag von 830 Euro analog der kinderbezogenen Sonderzahlung gewährt. Für zwei Kinder ergibt sich eine Summe von 1.660 Euro.

Des Weiteren wird der steuerfrei gewährte Einmalbetrag des Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetzes (BremISZG) für das Jahr 2023 in Höhe von 1.800 Euro berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Jahresnettoalimentation sind die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 76, juris). Die Beträge wurden anhand der Auskunft des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) letztmalig zum 27. Juli 2023 aktualisiert. Der durchschnittliche monatliche Gesamtbetrag für eine vierköpfige Alleinverdienstoffamilie, (zwei Erwachsene im Alter von 30 Jahren, zwei Kinder) wurde vom PKV-Verband für das Jahr 2022 mit 538 Euro monatlich angesetzt. Da sich keine Veränderung zum Vorjahr 2021 ergeben hat, wird auch für das Jahr 2023 vom gleichen Wert ausgegangen. Die anzusetzende Jahressumme für die private Krankenversicherung beträgt 6.456 Euro.

Bezüglich der Beiträge in der Pflegeversicherung wurde ebenso verfahren. Ausgegangen wurde dabei nach Mitteilung des PKV-Verbandes vom 27. Juli 2023 von einem durchschnittlichen Betrag von 31,52 Euro monatlich pro erwachsener Person (jeweils im Alter von 30 Jahren) für das Jahr 2022. Dieser Betrag wird ebenso prognostisch für das Jahr 2023 angesetzt. Die Kinder sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei. Im Ergebnis ist ein Jahresbeitrag von 756,48 Euro in Abzug zu bringen.

Dem Bremischen Besoldungsgesetzgeber wurde seitens des PKV-Verbandes am 9. Juli 2024 mitgeteilt, dass die Daten, aus denen die privaten Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte für das Jahr 2023 ermittelt werden, noch geprüft werden, auch von Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens sei nicht mit einer neuen Auswertung der Beamtenbeiträge für das Jahr 2023 zu rechnen. Eine Aktualisierung ist somit nur in der Rückschau möglich.

Die Steuer ermittelt sich unter Zugrundelegung der Steuerklasse 3 und 2,0 Kinderfreibeträgen. In der untersten Besoldungsgruppe wirkt sich der Kinderfreibetrag nicht günstiger aus (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 79, juris). Der Lohnsteuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung des nach dem „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. BEG-Anteil). Dieser beträgt nach Mitteilung des PKV-Verbandes vom 27. Juli 2023 für das Jahr 2022 492,04 Euro und wird ebenso für das Jahr 2023 prognostisch berücksichtigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat es gebilligt, dass die Berechnungen auf den vom Bundesministerium der Finanzen im Internet zur Verfügung gestellten Lohnsteuerrechner gestützt werden. Bei Steuerklasse drei und zwei Kinderfreibeträgen fallen weder Solidaritätszuschlag noch Kirchensteuer an (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 148, juris).

**Gegenüberstellung der Alimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie
und der Grundsicherung für das Jahr 2023**

Alimentation für das Jahr 2023, vierköpfige Alleinverdienstfamilie	Jahresbetrag in Euro gesamt	Grundsicherungsbedarfe 2023	Jahresbetrag in Euro gesamt
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 2	29.527,89 €	Regelbedarf für zwei erwachsene Personen	10.824,00 €
Allgem. Stellenzulage	280,17 €	Regelbedarf für zwei Kinder, gewichtet	8.496,00 €
Familienzuschlag	7.454,34 €	Laufende Kosten für Unterkunft und Heizung 95%-Perzentil	14.760,00 €
Familienergänzungszuschlag	4.920,00 €	Bedarfe für Bildung und Teilhabe 2 Kd., gewichtet	1.707,96 €
Jährliche Sonderzahlung, Grundbetrag (§65 BremBesG)	1.500,00 €	Sozialtarife	280,32 €
Jährliche Sonderzahlung, kindbezogen (§ 65 BremBesG)	611,12 €	ÖPNV-Nahverkehrsticket	787,64 €
Einmalige kindbezogene Sonderzahlung für 2023	1.660,00 €	Sofortzuschlag für 2 Kinder	480,00 €
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	45.953,52 €	Jahresbetrag Grundsicherungsniveau	37.335,92 €
Lohnsteuer	-3.602,00 €	Davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	42.936,31 €
Private Krankenversicherung	-6.456,00 €		
Private Pflegeversicherung	-756,48 €		
Kindergeld	6.000,00 €		
Inflationsausgleichsprämie einmalig (BremISZG)	1.800,00 €		
Summe Jahresnettoalimentation	42.939,04 €		
Dagegen maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	-42.936,31 €		
Summe Mehrbetrag Jahres-Nettoalimentation	2,73 €		

Im Ergebnis für das Jahr 2023 liegt die in der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 gewährte Alimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau.

➤ Ergebnis mit Darstellung der Besonderheiten für das Jahr 2024
Aufgrund der stark gestiegenen Regelsätze im Grundsicherungsbedarf für Erwachsene und Kinder ab dem 1. Januar 2024 um ca. 11 Prozent bedarf es im Jahr 2024 einer Erhöhung des Familienergänzungszuschlags für das erste und zweite Kind und der weiteren zusätzlichen Anpassung der Erhöhungsbeträge für Kinder für die Besoldungsgruppe A 5 ab dem 1. Januar 2024, um für das Jahr 2024 eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen. Die angepassten Beträge sind der Anlage 5 zum BremBesG zu entnehmen.

Des Weiteren wird die monatliche steuerfreie Sonderzahlung des BremISZG in Höhe von 120 Euro jeweils für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 mit einer Gesamtsumme von 1.200 Euro berücksichtigt.

Da seitens des PKV-Verbandes noch keine aktualisierten belastbaren Daten zur Berücksichtigung der ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung für das Jahr 2024 vorliegen, werden die angesetzten Beträge aus dem Jahr 2023 fortgeschrieben. Die anzusetzende Summe für die private Krankenversicherung beträgt 6.456 Euro und für die Pflegeversicherung ist der Betrag von 756,48 Euro in Abzug zu bringen.

Für den Abzug der Steuern wird wieder die Steuerklasse 3 mit 2,0 Kinderfreibeträgen festgelegt. Der steuerlich absetzbare Anteil der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wird aus dem Jahr 2023 übernommen und prognostisch auch für das Jahr 2024 in Höhe von 492,04 Euro berücksichtigt. Aktuellere Daten liegen nicht vor. Der steuerliche Abzug wird über den Lohnsteuerrechner des BMF ermittelt.

**Gegenüberstellung der Alimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie
und der Grundsicherung für das Jahr 2024**

Alimentation für das Jahr 2024, vierköpfige Alleinverdienstoffamilie	Jahresbetrag in Euro gesamt	Grundsicherungsbedarfe 2024	Jahresbetrag in Euro gesamt
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 2	30.335,68 €	Regelbedarf für zwei erwachsene Personen	12.144,00 €
Allgem. Stellenzulage	286,30 €	Regelbedarf für zwei Kinder, gewichtet	9.528,00 €
Familienzuschlag	8.062,44 €	Laufende Kosten für Unterkunft und Heizung 95%-Perzentil	14.760,00 €
Familienergänzungszuschlag	9.000,00 €	Bedarfe für Bildung und Teilhabe 2 Kd., gewichtet	1.707,96 €
Jährliche Sonderzahlung, Grundbetrag (§65 BremBesG)	1.500,00 €	Sozialtarife	280,32 €
Jährliche Sonderzahlung, kindbezogen (§ 65 BremBesG)	611,12 €	ÖPNV-Nahverkehrsticket	739,20 €
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	49.795,54 €	Sofortzuschlag für 2 Kinder	480,00 €
Lohnsteuer	-4.182,00 €	Jahresbetrag Grundsicherungsniveau	39.639,48 €
Private Krankenversicherung	-6.456,00 €	Davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	45.585,40 €
Private Pflegeversicherung	-756,48 €		
Kindergeld	6.000,00 €		
Inflationsausgleichsprämie 01.-10.2024 (BremISZG)	1.200,00 €		
Summe Jahresnettoalimentation	45.601,06 €		
Dagegen maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	-45.585,40 €		
Summe Mehrbetrag Jahres-Nettoalimentation	15,66 €		

Im Ergebnis für das Jahr 2024 liegt die in der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 gewährte Alimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau.

- Ergebnis mit Darstellung der Besonderheiten für das Jahr 2025
 Für das Jahr 2025 wird in der Grundsicherung von einer Steigerung der Bedarfe und Leistungen gegenüber dem Vorjahr um 2 Prozent ausgegangen. Demgegenüber wurden in der Besoldung die aus diesem Gesetz ersichtlichen Besoldungsanpassungen berücksichtigt.

**Gegenüberstellung der Alimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie
 und der Grundsicherung für das Jahr 2025**

Alimentation für das Jahr 2025; vierköpfige Alleinverdienstoffamilie	Jahresbetrag in Euro gesamt	Grundsicherungsbedarfe 2025	Jahresbetrag in Euro gesamt
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 2	33.417,53 €		
Allgem. Stellenzulage	307,61 €		
Familienzuschlag	8.608,32 €		
Familienergänzungszuschlag	9.000,00 €		
Jährliche Sonderzahlung, Grundbetrag (§ 65 BremBesG)	1.500,00 €		
Jährliche Sonderzahlung, kindbezogen (§65 BremBesG)	611,12 €		
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	53.444,58 €	Jahresbetrag Grundsicherungsniveau 2024 erhöht um 2 Prozent	40.432,27 €
Lohnsteuer	-5.126,00 €	Davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	46.497,11 €
Private Krankenversicherung	-6.456,00 €		
Private Pflegeversicherung	-756,48 €		
Kindergeld	6.000,00 €		
Summe Jahresnettoalimenta-tion	47.106,10 €		
Dagegen maßgebliche 115 Pro-zent Mindestalimentation	-46.497,11 €		
Summe Mehrbetrag Jahres-Nettoalimentation	608,99 €		

Im Ergebnis wird der erforderliche Abstand der Alimentation zum prognostizierten Grundsicherungsniveau im Jahr 2025 voraussichtlich eingehalten.

b) Einhaltung des Abstands der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung ab dem dritten Kind

Das Bundesverfassungsgericht nimmt die Prüfung der amtsangemessenen Alimentation für dritte und weitere Kinder anhand der Besoldungsgruppe R 2 vor, da diese zur Entscheidung vorgelegt wurde. Das Bundesverfassungsgericht geht hier folglich nicht davon aus, dass die Nettoalimentation unterer Einkommensgruppen zu prüfen ist, sondern erkennt an, dass die Beamtin oder der Beamte auch in höheren Besoldungsgruppen bei festgestellten Mehrbedarfen für dritte und weitere Kinder nicht auf die bereits bestehende Nettoalimentation verwiesen werden kann. Bei der Berechnung für das Land Bremen wird daher die höchste Besoldungsgruppe B 8 im Land Bremen zugrunde gelegt, da auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe ab dem dritten Kind amtsangemessen alimentiert werden müssen. Die Berechnung anhand einer durchschnittlichen Besoldungsgruppe spiegelt nicht die geforderte amtsangemessene Alimentation für dritte und weitere Kinder für alle Besoldungsgruppen wieder. Zu ermitteln ist der erforderliche Netto-Bedarf des dritten Kindes in Höhe des 115-prozentigen Grundsicherungsniveaus für das dritte Kind. Neben dem Grundgehalt werden die Familienzuschläge, die jährliche kinderbezogene Sonderzahlung und das Kindergeld berücksichtigt. Die Beträge sind u.a. den Anlagen 1 bis 10 zum BremBesG, bzw. dem BremBesG selbst zu entnehmen.

➤ Ergebnis mit Darstellung der Besonderheiten für das Jahr 2023

Die unter Ziffer 1.4.2.3., a) ermittelte einmalige kinderbezogene Sonderzahlung für das Jahr 2023 in Höhe von 830 Euro pro anspruchsberechtigtem Kind wird auch für das dritte Kind einmalig im Jahr 2023 berücksichtigt.

Der steuerfreie Einmalbetrag des BremISZG in Höhe von 1.800 Euro wird für das Jahr 2023 angesetzt.

In Abzug zu bringen sind die Kosten der anfallenden Kranken- und Pflegeversicherung. Auch hier wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.4.2.3., a) verwiesen. Für das dritte und jedes weitere Kind ist in der Krankenversicherung ein monatlicher Betrag von 37 Euro hinzuzurechnen. Somit ist in der Krankenversicherung ein Jahresbetrag von 6.900 Euro abzuziehen. Bei fünf Personen errechnet sich ein BEG-Anteil von 521,04 Euro für die Absetzbarkeit im Bereich der Steuerberechnung.

Die Steuer ermittelt sich unter Zugrundelegung der Steuerklasse 3 und des Kinderfreibetrages von 3,0. Die anzusetzende Steuer wird ebenso anhand des Lohnsteuerrechners des BMF ermittelt.

Gegenüberstellung der Alimentation im Jahr 2023 und der Grundsicherung für dritte und weitere Kinder

Alimentation 2023	2 Kinder	3 Kinder	Grundsicherungsbedarf 2023 monatlich	3. Kind	4. Kind und weitere
Grundgehalt B 8, jährlich	134.580,84 €	134.580,84 €	gewichteter Regelsatz	354,00 €	354,00 €
Familienzuschlag Stufe2, verheiratet, 1 Kind	4.548,93 €	4.548,93 €	Kosten der Kaltmiete	130,90 €	125,40 €
Familienergänzungszuschlag 1. Kind	2.460,00 €	2.460,00 €	Heizkosten	30,00 €	30,00 €
Familienzuschlag 2. Kind	2.746,35 €	2.746,35 €	Bedarfe für Bildung und Teilhabe, gewichtet	71,17 €	71,17 €
Familienergänzungszuschlag 2. Kind	2.460,00 €	2.460,00 €	Sozialtarife	5,00 €	5,00 €
Familienzuschlag 3. Kind	--	6.307,80 €	Nahverkehrsticket, StadtTi- cket, ein Kind, gewichtet	14,00 €	14,00 €
Familienergänzungszuschlag 3. Kind	--	3.060,00 €	monatlicher Sofortzuschlag pro Kind	20,00 €	20,00 €
Jährl. Sonderzahlung, kinderbezogen	611,12 €	916,68 €	monatlicher Betrag Grundsic- herungsniveau	625,07 €	619,57 €
Zusätzliche kinderbezogene SZ, einmalig für 2023	1.660,00 €	2.490,00 €	davon maßgebliche 115 Pro- zent Mindestalimentation	718,83 €	712,51 €
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	149.067,24 €	159.570,60 €			
Lohnsteuer	-39.650,00 €	-43.914,00 €			
Private Krankenversicherung	-6.456,00 €	-6.900,00 €			
Private Pflegeversicherung	-756,48 €	-756,48 €			
Kindergeld 2023	6.000,00 €	9.000,00 €			
Inflationsausgleichsprämie (BremISZG)	1.800,00 €	1.800,00 €			
Jahresnetto Endsumme	110.004,76 €	118.800,12 €			
Monatliches Netto	9.167,06 €	9.900,01 €			
Monatliche Nettodifferenz für das 3. Kind		732,95 €			
davon maßgebliche 115 Pro- zent Mindestalimentation		718,83 €			
Summe Mehrbetrag Jahresnettoalimentation		14,12 €			

Im Ergebnis für das Jahr 2023 liegt die in der Besoldungsgruppe B 8 gewährte Alimentation für das dritte Kind und für die weiteren Kinder mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau.

➤ Ergebnis mit Darstellung der Besonderheiten für das Jahr 2024
 Da seitens des PKV-Verbandes noch keine aktualisierten belastbaren Daten zur Berücksichtigung der ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung für das Jahr 2024 vorliegen, werden die angesetzten Beträge aus dem Jahr 2023 fortgeschrieben.

Gegenüberstellung der Alimentation im Jahr 2024 und der Grundsicherung für dritte und weitere Kinder

Alimentation 2024	2 Kinder	3 Kinder	Grundsicherungsbedarf 2024 monatlich	3. Kind	4. Kind und weitere
Grundgehalt B 8, jährlich	136.839,52 €	136.839,52 €	gewichteter Regelsatz	397,00 €	397,00 €
Familienzuschlag Stufe2, verheiratet, 1 Kind	4.648,44 €	4.648,44 €	Kosten der Kaltmiete	130,90 €	125,40 €
Familienergänzungszuschlag 1. Kind	4.500,00 €	4.500,00 €	Heizkosten	30,00 €	30,00 €
Familienzuschlag 2. Kind	2.806,32 €	2.806,32 €	Bedarfe für Bildung und Teilhabe, gewichtet	71,17 €	71,17 €
Familienergänzungszuschlag 2. Kind	4.500,00 €	4.500,00 €	Sozialtarife	5,00 €	5,00 €
Familienzuschlag 3. Kind	--	6.445,66 €	Nahverkehrsticket, Stadtticket, ein Kind, gewichtet	14,00 €	14,00 €
Familienergänzungszuschlag 3. Kind	--	4.500,00 €	Monatlicher Sofortzuschlag pro Kind	20,00 €	20,00 €
Jährl. Sonderzahlung, kinderbezogen	611,12 €	916,68 €	Monatlicher Betrag Grundsicherungsniveau	668,07 €	662,57 €
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	153.905,40 €	165.156,62 €	Davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	768,28 €	761,96 €
Lohnsteuer	-40.424,00 €	-45.002,00 €			
Private Krankenversicherung	-6.456,00 €	-6.900,00 €			
Private Pflegeversicherung	-756,48 €	-756,48 €			
Kindergeld 2024	6.000,00 €	9.000,00 €			
einmalige Sonderzahlung	1.200,00 €	1.200,00 €			
Jahresnetto Endsumme	113.468,92 €	122.698,14 €			
Monatliches Netto	9.455,74 €	10.224,85 €			
Monatliche Nettodifferenz für das 3. Kind		769,11 €			
Davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation		768,28 €			
Summe Mehrbetrag Jahresnettoalimentation		0,83 €			

Im Ergebnis für das Jahr 2024 liegt die in der Besoldungsgruppe B 8 gewährte Alimentation für das dritte Kind und für die weiteren Kinder mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau.

➤ Ergebnis mit Darstellung der Besonderheiten für das Jahr 2025
 Für das Jahr 2025 wird in der Grundsicherung von einer Steigerung der Bedarfe und Leistungen um 2 Prozent ausgegangen. Demgegenüber wurden in der Besoldung die aus diesem Gesetz ersichtlichen Besoldungsanpassungen berücksichtigt.

Gegenüberstellung der Alimentation im Jahr 2025 und der Grundsicherung für dritte und weitere Kinder

Alimentation 2025	2 Kinder	3 Kinder	Grundsicherungsbedarf 2025 monatlich	3. Kind	4. Kind und weitere
Grundgehalt B 8, jährlich	143.484,82 €	143.484,82 €			
Familienzuschlag Stufe2, verheiratet, 1 Kind	4.993,25 €	4.993,25 €			
Familienergänzungszuschlag 1. Kind	4.500,00 €	4.500,00 €			
Familienzuschlag 2. Kind	3.014,29 €	3.014,29 €			
Familienergänzungszuschlag 2. Kind	4.500,00 €	4.500,00 €			
Familienzuschlag 3. Kind	--	6.923,54 €			
Familienergänzungszuschlag 3. Kind	--	4.500,00 €			
jährl. Sonderzahlung, kindbezogen	611,12 €	916,68 €	Jahresbetrag Grundsicherungsniveau 2024 erhöht um 2 Prozent	681,43 €	675,82 €
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	161.103,48 €	172.832,58 €	Davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	783,64 €	777,19 €
Lohnsteuer	-43.446,00 €	-48.226,00 €			
Solidaritätszuschlag		-27,60			
Private Krankenversicherung	-6.456,00 €	-6.900,00 €			
Private Pflegeversicherung	-756,48 €	-756,48 €			
Kindergeld	6.000,00 €	9.000,00 €			
Jahresnetto Endsumme	116.445,00 €	125.922,50 €			
Monatliches Netto	9.703,75 €	10.493,54 €			
Monatliche Nettodifferenz für das 3. Kind		789,79 €			
Davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation		783,64 €			
Summe Mehrbetrag Jahresnettoalimentation		6,15 €			

Im Ergebnis für das Jahr 2025 liegt die in der Besoldungsgruppe B 8 gewährte Alimentation für das dritte Kind und für die weiteren Kinder mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau.

1.5 Fünfter Parameter

Besoldungsvergleich des Landesbesoldungsrechts mit dem Besoldungsrecht des Bundes und der anderen Länder

Bei der Bestimmung des fünften Parameters ist der Quervergleich der Besoldung im Land Bremen mit der Besoldung des Bundes und der Länder herzustellen. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) hat der Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mit Wirkung vom 1. September 2006 auf die Länder für ihren jeweiligen Bereich übertragen. Art. 3 Abs. 1 GG hindere nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts den jeweiligen Landesbesoldungsgesetzgeber zwar nicht, eigenständige Regelungen zu treffen und dabei den unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen in seinem Land Rechnung zu tragen. Gleichwohl sei eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge im Bund und in den Ländern nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I und den eröffneten Befugnissen zum Erlass jeweils eigener Besoldungsregelungen nicht gedeckt. Art. 33 Abs. 5 GG setze der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers insoweit Grenzen, ohne ein besoldungsrechtliches Homogenitätsgebot zu fordern (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 80).

Für den notwendigen Quervergleich bedeutet dies, dass auf die Durchschnittswerte der jährlichen Bruttobezüge, einschließlich allgemein gewährter Stellenzulagen und Sonderzahlungen in den vergleichbaren Besoldungsgruppen aller Länder und des Bundes abzustellen ist. Eine Verletzung des fünften Parameters wäre anzunehmen, wenn eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern festzustellen ist. Liegt das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem Durchschnitt der im Bund und in den Ländern zu gewährende Alimentation für den gleichen Zeitraum, so spräche dies für eine widerlegbare Vermutung einer Verletzung des Alimentationsprinzips (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 83, juris).

Eine Verletzung des fünften Parameters ist nach wertender Betrachtung für das Jahr 2023 **nicht** festzustellen. Die Besoldung im Land Bremen bleibt in keiner Besoldungsgruppe über 10 Prozent hinter den durchschnittlichen Beträgen der Besoldung im Bund und in den Ländern zurück.

Es ist davon auszugehen, dass die Länder das Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen. Da die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Ländern in vergleichbarer Höhe erfolgen, sind auch für die Jahre 2024 und 2025 keine signifikanten Auswirkungen auf den Bund- und Länderdurchschnitt zu erwarten.

1.6 Ergebnis der ersten Prüfungsstufe

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Besoldung im Land Bremen in allen Parametern die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Ermittlung einer amtsangemessenen Alimentation in den Jahren 2023, 2024 und 2025 positiv erfüllt. Es besteht somit keine Vermutung einer Verfassungswidrigkeit der Alimentation im Land Bremen.

2. Zweite Prüfungsstufe

Soweit auf der ersten Prüfungsstufe eine Unteralimentation zu vermuten wäre, so müssten die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auf einer zweiten Prüfungsstufe anhand von weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung untersucht werden.

Die zweite Prüfungsstufe ist jedoch nicht anzuwenden, wenn bereits bei allen Parametern auf der ersten Prüfungsstufe die Schwellenwerte unterschritten werden. Grund hierfür ist, dass bei einer Unterschreitung der fünf Parameter auf der ersten Prüfungsstufe eine amtsangemessene Alimentation bereits vermutet wird (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 85, juris).

Ungeachtet dessen ist für das Land Bremen festzustellen, dass das positive Ergebnis der ersten Prüfungsstufe auch auf der zweiten Prüfungsstufe jeweils für die Jahre 2023, 2024 und 2025 bestätigt wird.

Ob es aufgrund des Ergebnisses der ersten Prüfungsstufe, wonach anhand der Datenlage im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens eine geringfügige Überschreitung des Schwellenwertes im Hinblick auf den Nominallohnindex für das Jahr 2024 zu erkennen ist, einer Gesamtabwägung mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien bedarf, ist fraglich.

Zum Einem bleibt die tatsächliche Entwicklung des Nominallohnindex für das Jahr 2024 abzuwarten, damit der Besoldungsgesetzgeber bereits auf der ersten Prüfungsstufe die Besoldungsentwicklung für das zu untersuchende Jahr dahingehend ausgestalten kann, dass bereits eine angemessene Alimentation vermutet werden kann.

Zudem ist, wie bei der Darstellung des Nominallohnindex für das Jahr 2024 ausgeführt, zu berücksichtigen, dass das Statistische Landesamt Bremen bei der Entwicklung des Nominallohnindex auch steuerfreie Sonderzahlungen der Arbeitgeber nach § 3 Nr. 11 a und c EStG einbezogen hat. Entsprechende Zahlungen der bremischen Dienstherrn in den Jahren 2021 sowie in den Jahren 2023 und 2024 wurden dagegen bei der Fortschreibung des Besoldungsindex nicht berücksichtigt. Aufgrund der Höhe der steuerfreien Sonderzahlungen für das Jahr 2021 (1.300 Euro) und der steuerfreien Inflationsausgleichssonderzahlung für das Jahr 2023 (1.800 Euro) sowie für das Jahr 2024 (insgesamt 1.200 Euro) ist nach wertender Betrachtung davon auszugehen, dass nach der Datenlage im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens die Überschreitung des Schwellenwertes im Hinblick auf den Nominallohnindex für das Jahr 2024 in Höhe von 0,35 Prozentpunkten aufgrund der geleisteten Inflationsausgleichssonderzahlung für das Jahr 2024 in Höhe von insgesamt 1.200 Euro nicht ins Gewicht fällt.

Ungeachtet dessen ist auch im Hinblick auf die weiteren alimentationsrelevanten Kriterien nicht von einer verfassungswidrigen Unteralimentation auszugehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz weist die Beträge der Kindererziehungs- und Pflegezuschläge nach den §§ 58 bis 60 BremBeamtVG aus. Aufgrund der Erhöhung der Beträge mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent durch Artikel 1 § 5 dieses Gesetzes ist die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz entsprechend anzupassen

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Durch Artikel 2 Nummer 10 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 607, ber. S. 644) wurden in der Anlage zum BremBeamtVG zu den Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen zum 1. Januar 2024 auch die Unfallausgleichsbeträge nach § 39 BremBeamtVG mitaufgenommen. Der zusätzlich zur Alimentation geleistete Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG richtete sich bis zum 31. Dezember 2023 nach der Höhe der Grundrente gemäß § 31 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), das mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft getreten ist. Aufgrund dieses Außerkrafttretens war eine eigenständige beamtenversorgungsrechtliche Regelung der Unfallausgleichsbeträge und eine Ausweisung der Beträge in der Anlage erforderlich.

Da nunmehr durch Artikel 1 § 5 dieses Gesetzes die Kindererziehungs- und Pflegezuschläge mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent angehoben wurden, bedarf es auch einer Änderung der Anlage zum BremBeamtVG zum 1. Januar 2024, damit die Anlage die zum 1. Januar 2024 geltende Rechtslage tatsächlich ausweist.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Durch Artikel 1 § 5 dieses Gesetzes werden am 1. November 2024 u. a. die Kindererziehungs- und Pflegezuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG sowie die Unfallausgleichsbeträge

nach § 39 BremBeamtVG um 4,76 Prozent erhöht. Die ab dem 1. November 2024 geltenden Beträge sind in der Anlage zum BremBeamtVG ausgewiesen.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Durch Artikel 1 § 5 dieses Gesetzes werden am 1. Februar 2025 u. a. die Kinderziehungs- und Pflegezuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG sowie die Unfallausgleichsbeträge nach § 39 BremBeamtVG um 3,65 Prozent erhöht. Die ab dem 1. Februar 2025 geltenden Beträge sind in der Anlage zum BremBeamtVG ausgewiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 65 BremBesG – Jährliche Sonderzahlung):

Mit dem neu eingefügten Absatz 2a wird den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, die einen Anspruch auf den kinderbezogenen Familienzuschlag haben, je berücksichtigungsfähigem Kind eine einmalige und auf den Monat Dezember 2023 begrenzte Sonderzahlung in Höhe von 830 Euro gewährt. Die Zahlung erfolgt neben der kinderbezogenen Jahressonderzahlung nach § 65 Abs. 2 BremBesG und stellt ein Instrument zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation der Familien mit Kindern für das Jahr 2023 sicher.

Zu Nummer 2

Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz weisen die durch Artikel 1 § 2 zum 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent erhöhten Beträge aus.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 25 BremBesG - Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnungen A und B):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 35a BremBesG - Familienergänzungszuschlag):

Zu Buchstabe a):

Die Absätze 2 und 3 sind neu zu fassen.

Besteht der Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag für ein Kind, gilt als Höchstbetrag des Hinzuverdienstes ab dem 1. Januar 2024 weiterhin die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Soweit für zwei Kinder ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, ist rückwirkend zum 1. Januar 2024 die Hinzuverdienstgrenze insgesamt auf das Eineinhalbfache des Höchstbetrages der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch anzuheben. Ab dem dritten und für jedes weitere Kind ist weiterhin zusätzlich der einfache monatliche Höchstbetrag der aktuellen Geringfügigkeitsgrenze maßgebend.

Zu Buchstabe b) und c):

Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Nummer 3 (§ 52 BremBesG - Prämien und Zulagen für besondere Leistungen):

Bislang können Leistungsprämien und Leistungszulagen als Instrument der leistungsorientierten Besoldung für herausragende Leistungen nur Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A gewährt werden. Es besteht jedoch kein sachlicher Grund Beamtinnen und Beamte im staatsanwaltschaftlichen Dienst sowie Richterinnen und Richter, soweit sie ihr Amt nicht ausüben, von der Regelung ausnehmen.

Richterinnen und Richter können eine leistungsorientierte Bezahlung nur erhalten, wenn sie ihr Amt nicht ausüben. Diese Einschränkung begründet sich aus der richterlichen Unabhängigkeit und der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung des Richteramtes. Soweit die Richterin oder der Richter zur Aufnahme von Verwaltungstätigkeiten an eine Behörde des

Landes Bremen oder der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven abgeordnet wird, können ebenfalls leistungsorientierte Bezahlungen zur Anwendung kommen, da hier kein Richterdienst ausgeübt wird. Die Regelung entspricht § 42a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die Begrenzung auf die Besoldungsgruppe R 1 berücksichtigt, dass in der Besoldungsgruppe R 2 fast ausschließlich Ämter mit Leitungs- und Führungsaufgaben ausgewiesen sind.

Zusätzlich wird ermöglicht, monatliche Leistungszulagen in besonderen Ausnahmefällen abweichend von der bisherigen Höchstgrenze von sieben Prozent des Anfangsgrundgehaltes nunmehr im Umfang von zehn Prozent des Anfangsgrundgehaltes zu gewähren.

Im Übrigen wurde die Vorschrift des § 52 BremBesG redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 4 (Anlage I – Bremische Besoldungsordnungen A und B):

Zu Buchstabe a):

Die Amtsbezeichnung „Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer“ der Besoldungsgruppe A 13 wird aufgrund des Wegfalls der Schulform „Sonderschule“ in der Freien Hansestadt Bremen nicht mehr verliehen. Folglich ist sie aufzuheben und in der Anlage IV (Künftig wegfallende Ämter) auszubringen.

Zu Buchstabe b) und c):

Die Funktionszusätze zu den Leitungsämtern an Schulen wurden von der Senatorin für Kinder und Bildung geprüft und entsprechend redaktionell angepasst. Höherbewertungen einzelner Dienstposten sind hiermit nicht verbunden.

Zu Buchstabe d):

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Dienstposten der Leiterin oder des Leiters der Justizvollzugsanstalt mit B 2 bewertet. Der grundsätzlichen Praxis folgend, Leitungen von zu- oder nachgeordneten Dienststellen als feststehende Amtsbezeichnung in die Besoldungsordnungen auszubringen, ist die Amtsbezeichnung in die Besoldungsgruppe B 2 mitaufzunehmen.

Zu Nummer 5 (Anlage III – Bremische Besoldungsordnung R):

Im Rahmen einer umfangreichen Organisationsuntersuchung der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft hat die Senatorin für Justiz und Verfassung festgestellt, dass die Aufgaben der Generalstaatsanwaltschaft deutlich komplexer geworden sind im Hinblick auf die geänderten Ermittlungsmethoden, zusätzlicher Kriminalitätsschwerpunkte (z. B. Vermögensabschöpfung) und neuer Straftatbestände. Zudem bleibt die derzeitige Bewertung der Stellvertretung der Generalstaatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht mit der Besoldungsgruppe R 2 zuzüglich einer Amtszulage hinter der Stellvertretung von Generalstaatsanwaltschaften an Oberlandesgerichten in den übrigen Ländern in der Bewertung zurück, die mindestens mit der Besoldungsgruppe R 3 bewertet sind.

Infolgedessen ist auch die gesetzliche Bewertung des Dienstpostens der Stellvertretung der Generalstaatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht auf die Besoldungsgruppe R 3 anzuheben und das Amt „Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt - als ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts“ in der Besoldungsgruppe R 3 auszubringen.

Zu Nummer 6 (Anlage IV – Künftig wegfallende Ämter):

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a).

Zu Nummer 7 (Anlage 5 – Familienzuschlag):

Zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation für das Jahr 2024 sind die einkommensabhängigen und kinderbezogenen Beträge des Familienergänzungszuschlags ab dem 1. Januar 2024 wie folgt anzuheben:

- für das 1. Kind um 170 Euro auf 375 Euro,
- für das 2. Kind um 170 Euro auf 375 Euro,
- für das 3. Kind um 120 Euro auf 375 Euro,
- ab dem 4. Kind und für jedes weitere Kind um 170 Euro auf 385 Euro.

Die zum 1. Januar 2024 gültigen Beträge werden in der Anlage 5 Nummer 2 zum Bremischen Besoldungsgesetz ausgewiesen.

Im Hinblick auf die Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation wird auf die Begründung zu Art. 1 dieses Gesetzes verwiesen.

Zu Nummer 8 (Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz):

Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz weisen die durch Artikel 1 § 3 zum 1. November 2024 erhöhten Beträge aus.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz weisen die durch Artikel 1 § 4 zum 1. Februar 2025 um 3,65 Prozent erhöhten Beträge aus und sind entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):

Die Rechtsänderung weist die durch Artikel 1 § 2 zum 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent erhöhten Beträge der Erschwerniszulagen, die regelmäßig dynamisiert werden, in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung aus.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):

Die Rechtsänderung weist die durch Artikel 1 § 3 zum 1. November 2024 um 4,76 Prozent erhöhten Beträge der Erschwerniszulagen, die regelmäßig dynamisiert werden, in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung aus.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):

Die Rechtsänderung weist die durch Artikel 1 § 4 zum 1. Februar 2025 um 3,65 Prozent erhöhten Beträge der Erschwerniszulagen, die regelmäßig dynamisiert werden, in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung aus.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen

Anlage 1 zur Begründung

Tabelle 1

Grundgehaltssätze der Bremischen Besoldungsordnung A für das Jahr 2019 (gültig ab 1. Januar 2019)

Monatsbeträge in Euro

Erfahrungsstufe

BesGr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2204,63	2276,86	2332,98	2389,08	2445,20	2501,31	2557,43	2613,57				
A 6	2252,05	2313,67	2375,28	2436,90	2498,51	2560,14	2621,75	2683,38	2744,98			
A 7	2342,12	2397,50	2475,04	2552,56	2630,10	2707,62	2785,18	2840,52	2895,92	2951,30		
A 8		2476,17	2542,40	2641,77	2741,14	2840,48	2939,88	3006,10	3072,32	3138,59	3204,81	
A 9		2624,92	2690,09	2796,13	2902,18	3008,22	3114,28	3187,15	3260,09	3332,98	3405,89	
A 10		2812,66	2903,24	3039,07	3174,98	3310,85	3446,71	3537,30	3628,46	3721,10	3813,76	
A 11			3210,60	3346,32	3482,05	3618,12	3756,97	3849,51	3942,07	4034,65	4128,95	4223,37
A 12				3593,75	3759,09	3924,62	4091,15	4203,71	4316,27	4428,83	4541,39	4653,94
A 13					4193,85	4376,17	4558,47	4680,03	4801,58	4923,11	5044,69	5166,24
A 14					4453,12	4689,54	4925,96	5083,57	5241,21	5398,83	5556,44	5714,07
A 15						5144,62	5404,56	5612,52	5820,47	6028,44	6236,41	6444,37
A 16						5669,13	5969,74	6210,29	6450,79	6691,26	6931,80	7172,30

Von dem Grundgehaltsatz einer Besoldungsgruppe wird die nächstniedrigere Besoldungsgruppe subtrahiert. Der Unterschied wird prozentual dargestellt.

Abstand	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6/A 5	2,15%	1,62%	1,81%	2,00%	2,18%	2,35%	2,52%	2,67%				
A 7/A 6	4,00%	3,62%	4,20%	4,75%	5,27%	5,76%	6,23%	5,86%	5,50%			
A 8/A 7		3,28%	2,72%	3,49%	4,22%	4,91%	5,55%	5,83%	6,09%	6,35%		
A 9/A 8		6,01%	5,81%	5,84%	5,87%	5,91%	5,93%	6,02%	6,11%	6,19%	6,27%	
A 10/A 9		7,15%	7,92%	8,69%	9,40%	10,06%	10,67%	10,99%	11,30%	11,64%	11,98%	
A 11/A 10			10,59%	10,11%	9,67%	9,28%	9,00%	8,83%	8,64%	8,43%	8,26%	
A 12/A 11				7,39%	7,96%	8,47%	8,89%	9,20%	9,49%	9,77%	9,99%	10,19%
A 13/A 12					11,57%	11,51%	11,42%	11,33%	11,24%	11,16%	11,08%	11,01%
A 14/A 13					6,18%	7,16%	8,06%	8,62%	9,16%	9,66%	10,14%	10,60%
A 15/A 14						9,70%	9,72%	10,41%	11,05%	11,66%	12,24%	12,78%
A 16/A 15						10,20%	10,46%	10,65%	10,83%	10,99%	11,15%	11,30%

Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen

weiter Anlage 1 zur Begründung

Table 2

Grundgehaltssätze Bremische Besoldungsordnung A für das Jahr 2024 (gültig ab 1. November 2024)

Monatsbeträge in Euro

Erfahrungsstufe

BesGr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		2694,64	2756,14	2817,60	2879,09	2940,56	3002,05	3063,55				
A 6		2734,98	2802,48	2869,99	2937,49	3005,01	3072,53	3140,04	3207,54			
A 7		2826,82	2911,78	2996,71	3081,66	3166,60	3251,59	3312,22	3372,91	3433,58		
A 8		2913,02	2985,58	3094,46	3203,33	3312,18	3421,09	3493,64	3566,18	3638,79	3711,34	
A 9		3075,99	3147,40	3263,59	3379,78	3495,95	3612,17	3692,01	3771,91	3851,78	3931,66	
A 10		3281,70	3380,94	3529,76	3678,67	3827,54	3976,38	4075,64	4175,52	4277,02	4378,55	
A 11			3717,70	3866,40	4015,12	4164,19	4316,32	4417,71	4519,14	4620,56	4723,89	4827,34
A 12				4137,49	4318,64	4500,01	4682,47	4805,80	4929,12	5052,45	5175,76	5299,09
A 13					4794,98	4994,75	5194,49	5327,68	5460,85	5594,01	5727,22	5860,39
A 14					5079,06	5338,10	5597,12	5769,81	5942,54	6115,22	6287,92	6460,63
A 15						5836,70	6121,52	6349,36	6577,20	6805,06	7032,92	7260,77
A 16						6411,38	6740,75	7004,31	7267,81	7531,29	7794,83	8058,33

Von dem Grundgehaltssatz einer Besoldungsgruppe wird die nächstniedrigere Besoldungsgruppe subtrahiert. Der Unterschied wird prozentual dargestellt.

Abstand	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6/A 5		1,50%	1,68%	1,86%	2,03%	2,19%	2,35%	2,50%				
A 7/A 6		3,36%	3,90%	4,42%	4,91%	5,38%	5,83%	5,48%	5,16%			
A 8/A 7		3,05%	2,53%	3,26%	3,95%	4,60%	5,21%	5,48%	5,73%	5,98%		
A 9/A 8		5,59%	5,42%	5,47%	5,51%	5,55%	5,59%	5,68%	5,77%	5,85%	5,94%	
A 10/A 9		6,69%	7,42%	8,16%	8,84%	9,48%	10,08%	10,39%	10,70%	11,04%	11,37%	
A 11/A 10			9,96%	9,54%	9,15%	8,80%	8,55%	8,39%	8,23%	8,03%	7,89%	
A 12/A 11				7,01%	7,56%	8,06%	8,48%	8,78%	9,07%	9,35%	9,57%	9,77%
A 13/A 12					11,03%	10,99%	10,93%	10,86%	10,79%	10,72%	10,65%	10,59%
A 14/A 13					5,92%	6,87%	7,75%	8,30%	8,82%	9,32%	9,79%	10,24%
A 15/A 14						9,34%	9,37%	10,04%	10,68%	11,28%	11,85%	12,38%
A 16/A 15						9,85%	10,12%	10,32%	10,50%	10,67%	10,83%	10,98%

weiter Anlage 1 zur Begründung

Tabelle 3

Ermittelte Abstände aus der Gegenüberstellung der prozentualen Veränderungen 2019 /2024. Folgende Abweichungen ergeben sich für 2024:

Veränderung Abstände	1*	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6/A 5		-7,40%	-7,30%	-7,10%	-7,00%	-6,80%	-6,70%	-6,50%				
A 7/A 6		-7,30%	-7,10%	-7,00%	-6,80%	-6,70%	-6,50%	-6,40%	-6,20%			
A 8/A 7		-7,10%	-6,90%	-6,70%	-6,50%	-6,30%	-6,10%	-6,00%	-5,90%	-5,80%		
A 9/A 8		-6,90%	-6,70%	-6,50%	-6,20%	-6,00%	-5,80%	-5,70%	-5,60%	-5,50%	-5,40%	
A 10/A 9		-6,50%	-6,40%	-6,10%	-5,90%	-5,70%	-5,50%	-5,40%	-5,30%	-5,20%	-5,10%	
A 11/A 10			-5,90%	-5,70%	-5,40%	-5,20%	-5,00%	-4,90%	-4,80%	-4,70%	-4,60%	
A 12/A 11				-5,20%	-5,00%	-4,80%	-4,60%	-4,50%	-4,40%	-4,30%	-4,20%	-4,10%
A 13/A 12					-4,60%	-4,40%	-4,30%	-4,20%	-4,10%	-4,00%	-3,90%	-3,80%
A 14/A 13					-4,20%	-4,00%	-3,90%	-3,80%	-3,70%	-3,60%	-3,50%	-3,40%
A 15/A 14						-3,70%	-3,60%	-3,50%	-3,40%	-3,30%	-3,20%	-3,10%
A 16/A 15						-3,40%	-3,30%	-3,10%	-3,00%	-2,90%	-2,80%	-2,80%

*Seit dem 1. Dezember 2022 ist die Erfahrungsstufe 1 in keiner Besoldungsgruppe mehr belegt.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023/2024/2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Land Bremen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Land Bremen und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes bedanken sich für die Möglichkeit zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir sehen in den beabsichtigten Änderungen die vollständige Übernahme der am 9. Dezember 2023 erreichten Einigung in der Tarifrunde für die Beschäftigten der Länder. Das begrüßen wir ausdrücklich.

Darüber hinaus werden im Gesetzesentwurf zur Sicherung der verfassungskonformen Besoldung weitere Verbesserungen vorgeschlagen. Jedoch reichen nach unserer Prüfung die beabsichtigten Änderungen nicht aus, um die rechtlich geforderte amtsangemessene Besoldung herzustellen. Es gelingt auch nicht, die verfassungsrechtlich geforderte Mindestalimentation zu sichern.

Um die verfassungsrechtlich geforderte Mindestalimentation zu sichern, schlagen wir daher vor, in einem ersten Schritt

1.) die Besoldung und Versorgung rückwirkend zum 1. Januar 2024 um **mindestens zusätzlich 2 Prozent linear** anzuheben.

2.) Die mit Wirkung vom 1. Januar 2024 vorgesehene Erhöhung des einkommensabhängigen kinderbezogenen Familienergänzungszuschlag von

170 € für das 1. Kind,

170 € für das 2. Kind,

120 € für das 3. Kind und

170 € für das 4. Kind und jedes weitere Kind

statt im Familienergänzungszuschlag im Familienzuschlag zu berücksichtigen.

3.) Unter der Voraussetzung einer grundsätzlichen gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Familienergänzungszuschlags würden wir bis zum Ergebnis dieser Prüfung dem Familienergänzungszuschlag vorläufig zustimmen. Dafür muss aber die anrechenbare Geringfügigkeitsgrenze, mindestens so wie Gesetzesentwurf vorgesehen, angehoben werden.

5. Juli 2024

Kontaktperson:

Daniela Teppich
Gewerkschaftssekretärin

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Region Bremen-Elbe-Weser
Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421 3357626

daniela.teppich@dgb.de
bremen.dgb.de

Begründung:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind in dem Entwurf umfassend dargestellt und bedürfen keiner grundsätzlichen Ergänzung. Bei den erforderlichen Berechnungen für eine Mindest- und eine amtsangemessene Alimentation wurden zum Nachteil der Beamtinnen und Beamten jedoch teilweise zu niedrige Werte angesetzt. Insbesondere wurden Werte von 2023 auf 2024, teilweise sogar auf 2025 übertragen.

1.) Zum Mindestabstand der Besoldungsgruppe A 5 Stufe 2 zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveaus) Nach der Vorlage wird für die Besoldungsgruppe A 5 Stufe 2 der Abstand zur Mindestalimentation

- für das Jahr 2023 mit 2,73 €,
- für das Jahr 2024 mit 15,66 € und
- für das Jahr 2025 mit 608,99 €

angegeben.

Zwar wird für den Mindestabstand eine vierköpfige Familie zugrunde gelegt, doch ist aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abzuleiten, dass der 115-Prozent-Abstand auch für ledige Beamte, für kinderlose Beamtenfamilien, sowie für jedes hinzukommende Kind gelten muss.

Soweit die Beiträge zur PKV stabil geblieben sind (siehe unter d)), dürfte für das Jahr 2023 durch die verschiedenen Nachzahlungen in allen Konstellationen die Mindestalimentation erreicht werden.

Für das Jahr 2024 liegen im Gegensatz zu den im Gesetzentwurf genutzten Daten teilweise bereits Aktualisierungen vor. Diese führen dazu, dass die Mindestalimentation mit der vorgesehenen Besoldungsanpassung nicht eingehalten werden kann.

Die vorgelegte Berechnung für das Jahr 2025 ist provisorisch. Belastbare Daten für eine verlässliche Berechnung liegen noch nicht vor.

b) Bei der Ermittlung von Kosten für Unterkunft und Heizkosten wird auf eine Statistik der Bundesagentur für Arbeit aus den Berichtsjahren 2017 bis 2023 für das Land Bremen verwiesen, die von der Bundesagentur für Arbeit am 10. April 2024 übermittelt wurde. In dem Gesetzentwurf wird der Wert

aus dem Jahr 2023 für 2024 unverändert übernommen, weil aktuellere Daten (noch) nicht zur Verfügung stehen. Erst für 2025 wird eine weitere Steigerung der Kosten von 2 Prozent angenommen.

Bei Betrachtung der Daten der Bundesagentur für Arbeit fällt auf, dass die Kosten für Unterkunft und Heizkosten in den genannten Jahren kontinuierlich gestiegen sind. Die geringste Steigerung betrug dabei 2,7 Prozent. **Es ist anzunehmen, dass zumindest diese Steigerung auch 2024 und 2025 eintreten wird.**

c) Bei der Ermittlung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe wird für das Jahr 2024 der Wert von 2023 angenommen, weil nicht bekannt ist, ob und in welcher Höhe eine Anpassung des § 9 RBEG erfolge.

Entgegen dieser Darstellung in der Gesetzesvorlage liegen inzwischen durch die „Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 vom 24.10.2023 (BGBl I, Nr. 287)“ **neuere Daten vor.** Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe wurden von 103 Euro für das erste Schulhalbjahr und 51,50 Euro für das zweite Schulhalbjahr auf 130 bzw. 65 Euro, also um 26 Prozent angehoben. **Allein hierdurch wird der Mindestabstand zur Grundsicherung nicht mehr eingehalten.**

d) Bei den Beiträgen zur privaten Krankenversicherung für zwei Erwachsene und zwei Kinder wurde der vom PKV-Verband für 2021 genannte Betrag von 538 Euro auch auf 2023 und in der Folge auch auf 2024 und 2025 übertragen, weil sich von 2021 zu 2022 keine Beitragsveränderung ergeben habe. Eine neue Beitragsabfrage für 2023 ist damit nicht erfolgt.

Der Annahme im Gesetzentwurf stehen Berechnungen des Wissenschaftlichen Instituts der Privaten Krankenversicherung gegenüber, nach denen die Prämienbelastung je Versicherten in der PKV im Zeitraum von 2004 bis 2024 jedes Jahr um 2,8 Prozent pro Jahr zunahm. Zusätzlich hat der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. dargestellt, dass die Beiträge in der Privaten Krankenversicherung im Jahr 2024 um durchschnittlich rund 7 Prozent steigen werden. Für 2025 liegen noch keine Zahlen vor.

Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur privaten Krankenversicherung in dem Gesetzentwurf zumindest für 2024 und 2025, wahrscheinlich auch 2023, deutlich zu niedrig angesetzt wurden.

e) Auch wenn eine höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu noch nicht vorliegt, halten wir den Familienergänzungszuschlag aus verschiedenen Gründen für verfassungswidrig.

In ständiger Rechtsprechung verpflichtet das Alimentationsprinzip den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren (stRspr, vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u.a. - BVerfGE 140, 240 Rn. 72 m.w.N.). Das ist die Gegenleistung für die volle Hingabepflicht, das Streikverbot und die Unparteilichkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat dementsprechend einen Familienergänzungszuschlag auch nicht als Lösungsmöglichkeit zur Sicherung der Mindestalimentation aufgeführt. Die Berücksichtigung von Partnereinkommen ist nicht vorgesehen.

Aber selbst, wenn das Bundesverfassungsgericht in der Fortschreibung des Besoldungsrechts die von den Einkommen der Ehepartner abhängige Zahlung des Familienergänzungszuschlages grundsätzlich zulassen würde, ist die Umsetzung auf Grundlage der vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen kaum vorstellbar.

In 2023 machte der Familienergänzungszuschlag bei einem zu berücksichtigenden Kind 39,4 Prozent des erlaubten Zuverdienstes aus. Ab 2024 steigt dieser Anteil auf mindestens 2/3 und erreicht 2024 und 2025 bei zwei zu berücksichtigenden Kindern mit 92,9 und 89,9 Prozent fast die anzusetzende Geringfügigkeitsgrenze.

Kritisch sehen wir die fehlende Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze bei drei und mehr Kindern, wir bitten hier um Klarstellung im Gesetzestext und der Begründung.

Anrechenbare Geringfügigkeitsgrenze	Anzahl Kinder	Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	Familienergänzungszuschlag	Überschuss Minijob	Prozentanteil des Familienergänzungszuschlags an der anrechenbaren Minijobgrenze
-------------------------------------	---------------	--	----------------------------	--------------------	--

2023					
einfach	1 Kind	6240	2460	3.780	39,4%
einfach	2 Kinder	6240	4920	1.320	78,8%
zweifach	3 Kinder	12480	7980	4.500	63,9%

2024					
einfach	1 Kind	6456	4500	1.956	69,7%
1 1/2 fach	2 Kinder	9684	9000	684	92,9%
2 1/2 fach	3 Kinder	16.140	13500	2.640	83,6%

2025					
einfach	1 Kind	6672	4500	2.172	67,4%
1 1/2 fach	2 Kinder	10008	9000	1.008	89,9%
2 1/2 fach	3 Kinder	16.680	13500	3.180	80,9%

Letztlich muss das BVerfG klären, ob die Abkehr vom Alleinverdienermodell verfassungskonform ist. Wir sehen die Familienergänzungszuschläge auch deshalb kritisch und schlagen ein anderes Modell vor.

Zudem: Werden die familienbezogenen Besoldungsbestandteile immer weiter erhöht und betragen vielleicht mehr als das Grundgehalt, dann ist dies Beamt*innen ohne Kindern nicht mehr zu vermitteln. Daher muss das Grundgehalt angehoben werden. Analog gilt das auch für den Familienergänzungszuschlag: Beamt*innen mit derselben Anzahl an Kindern, die jeweils unterschiedliche Zahlungen vom Dienstherrn erhalten, ist das auch aus der Perspektive des Leistungsprinzips nicht mehr vermittelbar.

2.) Erste Prüfungsstufe - Zweiter Parameter - Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung der Nominallöhne im Land Bremen im Fünfzehnjahreszeitraum (Nominallohnindex – NLI)

a) 2023

In dem Gesetzentwurf wird festgestellt, dass die Besoldung im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16, sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W mit 5,0 Prozent hinter der Entwicklung des Nominallohnindex (NLI), aber noch zulässig, zurückbleibt.

Bei einer Gegenrechnung stellt sich heraus, dass die im Gesetzentwurf angenommenen Prozentwerte für die Entwicklung des NLI von den Daten des Statistischen Bundesamtes abweichen (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Realloehne-Nettoverdienste/Tabellen/nominallohnentwicklung-jahre-laender.html?nn=206696>). Auf Grundlage der Werte des Statistischen Bundesamtes ergibt sich für die o.g. Besoldungsgruppen eine Abweichung von 5,28 Prozent. Der Grenzwert von 5 Prozent wird damit überschritten.

b) 2024

Für das Jahr 2024 wird schon im Gesetzentwurf festgestellt, dass die Besoldung im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16, sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W voraussichtlich mit 5,35 Prozent hinter der Entwicklung im Tarifbereich zurückbleibt. Die Fünfprozentgrenze wird überschritten. Dieses „geringfügige Überschreiten des Schwellenwertes“ soll noch keine Verletzung des Parameters für das Jahr 2024 darstellen, weil es sich um einen prognostizierten Wert handelt.

Auch hier verweisen wir auf das Statistische Bundesamt (siehe unter 2a)). Auch hier entsprechen die Werte im Gesetzentwurf nicht denen des Statistischen Bundesamtes. Bei Anwendung deren Daten bleibt die Besoldungsentwicklung nicht um 5,35 Prozent, sondern um 5,78 Prozent hinter der Entwicklung im Tarifbereich zurück. Von einer „geringfügigen Überschreitung des Schwellenwertes“ kann damit keine Rede mehr sein.

3) Fünfter Parameter - Besoldungsvergleich des Landesbesoldungsrechts mit dem Besoldungsrecht des Bundes und der anderen Länder

Nach dem Gesetzentwurf wird davon ausgegangen, dass die Länder das Tarifiergebnis vom 9. Dezember 2023 zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen. Wenn die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Ländern in vergleichbarer Höhe erfolgen würden, wäre auch für die Jahre 2024 und 2025 keine spürbaren Auswirkungen auf den Bund- und Länderdurchschnitt zu erwarten.

Tatsächlich ist dies aber nicht so. Ob sich die Liste der Länder, die vom Ergebnis des TV-L nach oben abweichen noch erhöht, bleibt abzuwarten. Brandenburg, Sachsen und Thüringen werden den Sockelbetrag von 200 Euro in eine lineare Erhöhung umrechnen. Sachsen gewährt zusätzlich ab 1. Januar 2024 einen unbefristeten Zuschlag von 4,1 Prozent. Berlin gleicht die Besoldung an die des Bundes an und hebt die Besoldung 2025 und 2026 jeweils um 0,76 Prozent an. Schleswig-Holstein hat ab 2021 eine außertarifliche Steigerung der Besoldung in vier Schritten um insgesamt 1 Prozent vorgenommen. Zu Beginn der Jahre 2021 und 2022 je 0,2 Prozent, zu Beginn der beiden Folgejahre 2023 und 2024 je 0,3 Prozent. Und der TVöD, an dem sich die Besoldung der Beamten des Bundes orientiert, läuft bereits am 31. Dezember 2024 aus.

Eine verlässliche Überprüfung des fünften Parameters wird damit erst retrograd möglich sein. Es ist jedoch zu vermuten, dass insbesondere die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W deutlich von der bundesweiten Entwicklung abgekoppelt werden.

Für einen mündlichen Beitrag im Rahmen einer Anhörung zum Thema sind wir sehr gerne bereit, ebenfalls zu einer mündlichen Erörterung gem. §93.3 BremBG.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Stellungnahme als konstruktiven Beitrag zur Entwicklung der Beamtenbesoldung und-Versorgung annehmen und entsprechend berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Ernesto Harder".

Dr. Ernesto Harder



dbb landesbund bremen • Rembertistraße 28 • 28203 Bremen

Herrn Senator für Finanzen
Bürgermeister Björn Fecker
Referat 30
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Olaf Wietschorke
Landesvorsitzender

Mobil
0172 / 410 6989

E-Mail
olaf.wietschorke@dbb-bremen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Ort / Datum

den 4. Juli 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023/2024/2025 in der Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung. Im Grunde ist dieser Entwurf nicht zu kritisieren, da er nur „Verbesserungen“ enthält.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass durch die Schaffung des Familienergänzungszuschlags im Grundsatz insbesondere für Familien mit Kindern eine finanzielle Unterstützung, auch angesichts der weiterhin hohen finanziellen Belastungen, geschaffen wird.

Aus Sicht des dbb landesbund bremen können aber durch die Form der Umsetzung des Ergänzungszuschlags neuerliche „Ungerechtigkeiten“ geschaffen werden. Der Ergänzungszuschlag stellt eine neue Form der bedarfsorientierten Besoldungskomponente dar und hebt insbesondere das Familieneinkommen in Form des Gesamtbetrags der Einkünfte an. Dadurch geht der Gesetzgeber, auch im Hinblick auf die nunmehr eingeführte Regelung zur Berücksichtigung des Partnereinkommens, besoldungsrechtliches „Neuland“ und kehrt ab von der bisherigen Annahme des Alleinverdienstes.

Positiv ist jedoch die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze des Familienergänzungszuschlags anzusehen. Mit dieser Anhebung passt sich Bremen an die übrigen Bundesländer an, so dass ein wünschenswerter Gleichklang in diesem Bereich vorgenommen wird.

Wir kritisieren aber nachhaltig, dass jegliche gewährten individuelle Zulagen im Ergebnis vom Familienergänzungszuschlag abgezogen werden. Dies bedeutet zum einen eine klare Schlechterstellung der Betroffenen, die im überwiegenden Teil den Anspruch auf diese Zulagen auf Grund ihrer besonderen Belastungen begründen. Gleichzeitig dürfte diese Schlechterstellung der Anreiz verloren gehen, zulagenbegründende Tätigkeiten im öffentlichen Dienst wahrzunehmen.





Bremen, den 4. Juli 2024

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass dieses Verfahren einen immensen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Perfoma Nord bedeuten wird. Wir glauben das dieses „Bürokratiemonster“ weder den Ansprüchen gerecht wird noch diskriminierungsfrei umzusetzen ist und geben zu bedenken, dass diese Regelung für die betroffenen Partnerinnen und Partner jegliche Erwerbstätigkeit oberhalb einer geringfügigen Beschäftigung unattraktiv werden lässt, zumindest aber benachteiligt. Positiv ist jedoch die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze des Familienergänzungszuschlags anzusehen. Mit dieser Anhebung passt sich Bremen an die übrigen Bundesländer an, so dass ein wünschenswerter Gleichklang in diesem Bereich vorgenommen wird.

Der dbb landesbund bremen sieht ferner im Anspruchsfall das Steuergeheimnis aus § 30 AO zumindest sogar verletzt und weist darauf hin, dass ein Einkommenssteuerbescheid für das laufende Kalenderjahr frühestens erst im späten Verlauf des Folgejahres vorgelegt werden kann, was für die Betroffenen im Schlechtstellungsfall erhebliche Rückzahlungen bedeuten könnte.

Daher regen wir an, dass durch die Antragstellenden nicht der Einkommenssteuerbescheid, sondern alternativ die Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte und Lohnersatzleistungen im Sinne der §§ 2 und 32 b Einkommenssteuergesetz vorgelegt wird.

Eine flankierende Zusatzleistung in Form eines Familienergänzungszuschlags darf aber bei der Umsetzung nicht dazu führen, dass die Grundsätze des Abstandsgebots und der Besoldungsstruktur im Ergebnis ad absurdum führen.

Unterschiedlich ist auch die Besoldungsanpassung zum 1. Februar 2025, die aufgeteilt werden soll: rückwirkend auf den 1. Oktober 2023 und auf dann zeitgleich auf den 1. Februar. Die Aufteilung ist dem Umstand geschuldet, dass nur durch die rückwirkende Erhöhung um 1,85 Prozent zum 1. Oktober 2023 – zusammen mit der zusätzlich eingeführten einmaligen kinderbezogenen Jahressonderzahlung für das Jahr 2023 in Höhe von 830 € je berücksichtigungsfähiges Kind – das Mindestabstandsgebot nicht eingehalten worden wäre. Insofern ist die Rückwirkung nicht nur positiv zu sehen, sondern der Gesetzgeber nutzt das Gesetz, um seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung rückwirkend für das Jahr 2023 zu erfüllen.

Die Aufteilung hat jedoch auch positive Aspekte – da die zweite Erhöhung von 3,65 Prozent schon auf die höheren Grundgehaltssätze „aufgesetzt“, so dass es zu einem Zinseszins-effekt kommt. Zudem können sich dann alle noch einmal über eine Nachzahlung freuen.

Bedauerlich ist, dass die zusätzlich eingeführte einmalige kinderbezogene Jahressonderzahlung nicht dauerhaft gewährt wird, da dadurch die im Jahr 2024 gewährte Inflationsausgleichsprämie für diese Beamtenfamilie aufgezehrt wird, obwohl diese Familie auch und insbesondere auf diese Zahlung angewiesen ist.

Mit freundlichem Gruß

(Olaf Wietschorke)

Anlagen: ▪





Bremen, den 4. Juli 2024

—

—

—





Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Bremen

Landesgeschäftsstelle
Machandelweg 11
28755 Bremen

Tel: +49(0)176 52 12 45 49
Fax: +49(0)421 699 42 80

geschaeftsstelle-bremen@dfaug.de
www.dfaug.de

DFeuG Bremen – Machandelweg 11 – 28755 Bremen

**Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen**

██████████
**Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen**

Per Mail: besoldung@finanzen.bremen.de

Bremen, 08.Juli 2024

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023/2024/2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

██████████

zunächst möchten wir uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens gem. § 93 BremBG sowie §39a BremRiG bedanken, die wir an dieser Stelle gerne wahrnehmen.

Die Durchsetzung einer amtsangemessenen Besoldung ist ein zentrales und seit vielen Jahren für uns bedeutsames Anliegen. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen der letzten haben wir die aktuell angestrebte Anpassung gespannt erwartet. Die einheitliche Übernahme der Ergebnisse des TV-L ist hierbei grundsätzlich positiv zu bewerten. **Wir gehen jedoch weiterhin davon aus, dass die Besoldung insgesamt nicht dem Alimentationsprinzip des Art. 33 Abs. 5 GG entspricht.** Diesbezüglich wurden bereits im Jahr 2022 Klagen von Feuerwehrbeamten aus Bremen und Bremerhaven eingereicht. In diesem Zusammenhang blicken wir auch gespannt auf das ausstehende Urteil vom BVerfG zur Besoldungsanpassung der Runde 2013/2014. Bevor hierzu eine endgültige Entscheidung getroffen wurde, fehlt es daher unserer Einschätzung nach an einer belastbaren Grundlage, um die nun angestrebten Änderungen abschließend bewerten zu können.

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151
Steuernr.: 129/5890/0158

Vorstand (§26 BGB)
Siegfried Maier (Vors.)
Lars Wieg
Daniel Dahlke

Tel: +49(0)212 64 56 48 55
Fax: +49(0)212 64 56 48 57
geschaeftsstelle@dfaug.de
www.dfaug.de



Die erneute Fokussierung auf Beamte mit einem Anspruch auf Familien- bzw. Kinderzuschlag wirft jedoch weitere Fragen auf. Hierdurch werden einzelne Gruppen bessergestellt, ohne dass jedoch das grundlegende Prinzip einer amtsangemessenen Alimentation ausreichend gewahrt wird. Daran ändert auch eine Einmalzahlung nichts, die naturgemäß zu einer eher kurzfristigen fiskalischen Belastung führt, an der langfristigen Versorgung der Beamt*innen wenig ändert. Gerade vor dem Hintergrund der Inflation ist dies als besonders kritisch zu bewerten, da sich durch eine Einmalzahlung an der grundsätzlichen Kaufkraft des Gehalts nichts ändert.

Wir gehen deshalb zunächst weiterhin davon aus, dass die angestrebten Anpassungen verfassungswidrig sind, weil sie nach wie vor nicht dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entsprechen.

Dieses Ergebnis muss für uns letztlich im Gesamtkontext eingeordnet werden. Während die Feuerwehren im Land Bremen attraktiver und zukunftsfähiger gestaltet werden sollen und bei diesen gerade die Komplexität des Berufs in den Vordergrund gestellt wurde (und insofern die Notwendigkeit einer gestaffelten Ausbildung/Prüfung – Inhalte nur, wenn nötig), wird gleichzeitig ein Trostpflaster über ein grundlegendes Problem geklebt. Das schreckt nicht nur neue Kolleg*innen durch eine unattraktive Alimentation ab, sondern frustriert auch diejenigen, die bereits seit vielen Jahren und Jahrzehnten den Herausforderungen des Feuerwehrberufs begegnen. Immer wieder und nicht nur einmal, wenn es gerade opportun ist.

Als DFeuG wünschen wir uns eine amtsangemessene Besoldung, die dem Alimentationsprinzip entspricht – für alle Beamt*innen, egal ob kinderlos, verheiratet oder nicht. Diese zu erreichen muss weiterhin ein gemeinsames Ziel bleiben, um den Feuerwehrberuf auch zukünftig attraktiv und zukunftsfähig zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen



im Auftrag

René Dreimann

Landesverbandsvorsitzender

Pressesprecher

DFeuG

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Landesverband Bremen

Landesgeschäftsstelle:

Machandelweg 11

28755 Bremen

Stellungnahme

**des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Bremen - (DHV)**

zum Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023/2024/2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Bremen - begrüßt es, dass für die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen das Tarifabschlussergebnis von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes rechnerisch übernommen wird. Insofern sieht der DHV den Artikel 1 des „Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023/2024/2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ positiv.

Wünschenswert wäre allerdings gewesen, da sich die Besoldung in Bremen immer noch im Mittelfeld befindet, dass die Besoldungsanpassungen über das o.g. Tarifabschlussergebnis hinausgegangen wären.

gez. Professor Dr. Stefan Bornholdt
DHV-Landesverbandsvorsitzender

gez. Katharina Helmig
DHV-Landesgeschäftsführerin

09.07.2024

Stellungnahme

des Bremischen Richterbundes

zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023/2024/2025 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2023-2025)

Der Bremische Richterbund dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum BremBBVAnpG 2023-2025.

Zunächst begrüßt wird die Entscheidung des Senats, die inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst der Länder (TdL) auch auf die Besoldungs- und Versorgungsempfänger vorzunehmen.

Auch begrüßt der Richterbund, dass der Senat eine im Tarifvertrag nicht vorgesehene Erhöhung der Besoldung und Versorgung um 1,85 % bereits rückwirkend zum 01.10.2023 vorsieht, auch wenn mit diesem Schritt lediglich die offensichtliche Verfassungswidrigkeit der Richterbesoldung vermieden wird, da andernfalls bereits auf der ersten Prüfungsstufe des Bundesverfassungsgerichts beim Vergleich des Anstiegs der Besoldung mit dem Anstieg des Nominallohnindex mit fast 7% die 5%-Grenze nicht eingehalten worden wäre.

Die Bewertung der im Jahr 2024 vorgesehenen Erhöhung des Sockelbetrags von 200 € wird vom Senat bei der Berechnung der prozentualen Erhöhung der Amtszulagen, Familienzuschläge etc. (vgl. Auflistung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gesetzesentwurfs) pauschal mit 4,76 % festgesetzt. Hinsichtlich des Grundgehalts stellt sich die tatsächliche Erhöhung um den Sockelbetrag von 200 € selbst für die Eingangsbesoldung von R 1 mit 4,33 % schon niedriger dar. In der Endstufe von R1 fällt die Erhöhung von 200 € mit 2,81 % deutlich geringer aus. Dagegen bedeuten die 200 € für die Endstufe in A5 einen Anstieg des Grundgehalts um 7,11 %.

Hier zeigt sich das verfassungsrechtliche Problem bei der Übernahme von hohen Sockelbeträgen aus den Tarifverträgen in die Beamtenbesoldung. Der Ansatz, eine spürbare Erhöhung insbesondere in den niedrigen Besoldungsstufen zu realisieren, ist begrüßenswert, da gerade diese Besoldungsempfänger ganz erheblich unter der gestiegenen Inflation leiden. Dieses berechnete Anliegen ändert aber nichts daran, dass eine einheitliche Erhöhung auch der Richterbesoldung um einen Sockelbetrag zu einer weiteren Beeinträchtigung des beamtenrechtlichen Abstandsgebotes führt. Dies hat zum Beispiel die Bundesländer Baden-Württemberg, Sachsen und Brandenburg dazu bewogen, keinen Sockelbetrag zu zahlen, sondern tatsächlich eine lineare prozentuale Erhöhung der Grundgehälter vorzunehmen. Die Verletzung des Abstandsgebotes wird durch die Zahlung von Einmalbeträgen wie der Inflationsausgleichsprämie oder aber Weihnachtsgeld, das nur für untere Besoldungsstufen gezahlt wird, noch erheblich gesteigert. Entsprechend wäre anstatt der Übernahme des Sockelbetrages eine prozentuale Erhöhung aller Grundgehälter um zumindest die 4,76 %, die für die Zulagen zugrunde gelegt werden, angezeigt gewesen. Die besonderen Härten für die unteren Besoldungsgruppen hätten hierbei

dadurch abgedeckt werden können, dass ein Mindestanstieg des Grundgehaltes um den Sockelbetrag von 200 € festgelegt wird.

Für das Jahr 2024 setzt der Senat bei seinen prognostizierten Zahlen für den Nominallohnindex lediglich einen Anstieg von 2,7 % an. Diesen geringen Anstieg berechnet er aus einer Durchschnittsberechnung des Anstiegs des Nominallohnindex der letzten 14 Jahre. Angemessen wäre es hier aber, die bereits vorliegenden Zahlen für das erste Quartal 2024 hochzurechnen. Für den Bund liegen diese mit 6,4 % bereits vor. Legt man diesen Wert zu Grunde, läge der Vergleichswert nicht nur bei 5,35 %, sondern bereits bei über 9,0 %. Dies zeigt, wie eklatant die Besoldungsentwicklung hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurückbleibt. Hinzu kommt, dass der Senat demgegenüber bei der Prognose des Anstiegs des Verbraucherpreisindex durchaus auf die bereits vorliegenden Werte von 2024 zurückgreift.

Auch bleibt gänzlich unberücksichtigt, dass bei der Gegenüberstellung der Entwicklungen des Nominallohnindex und der Besoldung sich ein entscheidender Faktor verändert hat und nicht abgebildet wird. So ist der Nominallohn definiert als das tatsächlich in Euro gezahlte Entgelt für geleistete Arbeit der Bevölkerung. Darin enthalten sind auch die Entgelte von nur in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmern. Es lässt sich bundesweit seit Jahren ein Trend zu einer geringeren Wochenarbeitszeit auch bei Vollzeitbeschäftigten entnehmen, während die Wochenarbeitszeit für vollzeitbeschäftigte Beamte und Richter unverändert geblieben ist. Beim Vergleich mit einem aussagekräftigeren Nominal-Stundenlohn würde sich daher ein noch erheblicherer Vorsprung der Einkommensentwicklung der Gesamtbevölkerung im Vergleich zur Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst, sowohl bezogen auf die Tarifbeschäftigten als auch auf die Beamten und Richter ergeben und so die 5%-Grenze noch viel weiter überschritten werden.

Weiterhin ungebrochen bleibt der Trend, dass die Richterbesoldung sich immer mehr von den Verdiensten vergleichbarer Juristen in der Privatwirtschaft entfernt. Nach den Erkenntnissen der vom Deutschen Richterbund eingeholten neuesten Kienbaum-Studie sind die Verdienste der Juristen in der Privatwirtschaft in der Zeit von 2017 bis 2022, also noch vor dem erheblichen Anstieg der Inflation, um 12 % bis 17 % gestiegen, die Richterbesoldung in diesem Zeitraum dagegen nur um etwa 10 %.

Auch im Vergleich mit anderen Ländern ist der Verdienst von Richtern und Staatsanwälten in Deutschland im Verhältnis zum jeweiligen Durchschnittsverdienst der Gesamtbevölkerung weiterhin der geringste in der gesamten Europäischen Union. In den meisten Ländern ist nach den Daten des EU 2023 Justice Scoreboard der EU-Kommission sogar der Verdienst von Berufsanfängern höher als in Deutschland der Verdienst von Bundesrichtern. Der Verdienst von Berufsanfängern liegt in Deutschland etwa in Höhe des Durchschnittsverdienstes der Bevölkerung, in Frankreich liegt er beim 1,3-fachen, in Schweden etwa beim Doppelten und in Dänemark sogar beim Dreifachen. Dieses Verdienstniveau wird der Verantwortung und der Rolle und Bedeutung der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit für das Funktionieren des Gemeinwesens nicht gerecht. Dies hat auch die EU-Kommission in den Rechtsstaatsberichten 2022 und 2023 kritisiert und die Bundesrepublik zur Abhilfe aufgefordert.

Die bereits 2022 eingeführten Erhöhungen der familienbezogenen Besoldungsanteile stellen nur dann eine verfassungsgemäße Alimentation dar, wenn sie amts- und leistungsbezogen ausgestaltet sind.

Durch die bereits erfolgte Gesetzesänderung im Jahr 2022 weist nunmehr aber bis zu ein Drittel der Alimentation keinen Bezug mehr zum ausgeübten Amt auf. Der verheiratete Richter mit zwei Kindern weist ein höheres Bruttoeinkommen auf, als der unverheiratete und kinderlose Beamte in weit höheren Besoldungsgruppen. Dadurch wird das Besoldungsniveau unverheirateter und kinderloser Beamter und Richter ausgehöhlt. Vielmehr hätten die notwendigen Verbesserungen der Besoldung durch eine lineare Erhöhung der Grundbesoldung vorgenommen werden müssen. Dies wird mit der vorgesehenen Jahressonderzahlung von 830 € je berücksichtigungsfähiges Kind für das Jahr 2023 noch weiter verstärkt.

Weiterhin vermisst werden Überlegungen des Senats, wie die in der Vergangenheit bestehende offensichtlich grundrechtswidrige zu niedrige amtsangemessene Alimentation ausgeglichen und wie die zu erwartenden Nachzahlungen finanziert werden sollen.

Bremen, 09.07.2024

Bremischer Richterbund

für den Vorstand

Benjamin Bünemann
Kai Reinhard

Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

An den Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023/2024/2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Bremen, 5. Juli 2024

Sehr [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

als Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter begrüßen wir zwar, dass das Tarifergebnis der Tarifgemeinschaft deutscher Länder auf die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge übertragen und insbesondere die Grundgehälter in der Besoldungsordnung R angehoben werden. Wir sehen es jedoch äußerst kritisch, dass das Grundgehalt nicht noch deutlich stärker erhöht wird (unter 1.) und dass – anstelle einer weiteren Erhöhung des Grundgehalts und des Familienzuschlags – lediglich der Familienergänzungszuschlag substantiell erhöht wird (unter 2.).

1. Grundgehalt

Es sticht ins Auge, dass der Gesetzesentwurf einzig und allein zum Ziel hat, eine offensichtlich unzureichende und damit verfassungswidrige Alimentation zu verhindern – u.a. durch rückwirkende, einmalige und nicht ruhegehaltsfähige Sonderzahlungen. Es sei in Erinnerung gerufen, dass der „Maßstab evidenter Sachwidrigkeit“, dem sich der Gesetzesentwurf offenbar verpflichtet sieht, keine Handlungsanleitung für den Gesetzgeber sein sollte. In diesem Sinne betont das Bundesverfassungsgericht „den **weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers** bei der praktischen Umsetzung der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung der Richter und Staatsanwälte“ und beschränkt allein die verfassungsgerichtliche Kontrolle auf den „Maßstab evidenter Sachwidrigkeit“ der einfachgesetzlichen Regelung.“¹

Wir können nicht erkennen, dass der Gesetzentwurf überhaupt reflektiert, dass es diesen (weiten) legislativen Entscheidungsspielraum gibt und was es bedeutet, insbesondere die Grundgehälter in der Justiz auf Beträge zu begrenzen, die vielleicht gerade noch nicht die Schwelle zu evidenten Verfassungswidrigkeit überschreiten. Ist sich der Senat dessen bewusst, dass die Justiz bei der Anwerbung

¹ BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, 1. Leitsatz.

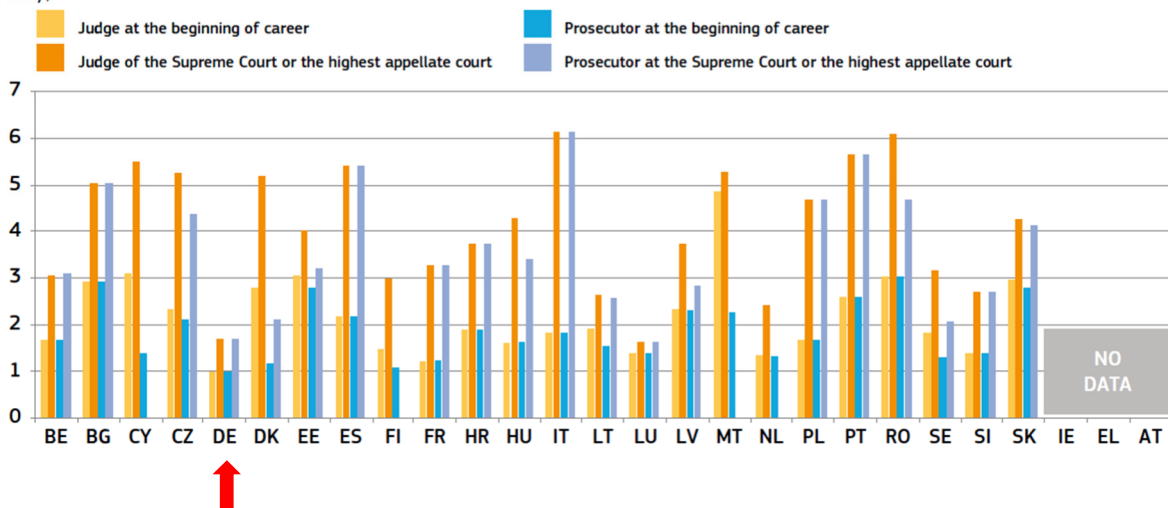
von qualifiziertem Nachwuchs immer weniger konkurrenzfähig ist?² Ist berücksichtigt worden, wie sich die Bewerber*innenzahlen für das richterliche Personal in den vergangenen Jahren in Bremen entwickelt haben und in welchem Umfang die Einstellungsvoraussetzungen (Examensnoten) für Richterinnen und Richter abgesenkt wurden? Ist der Senat überzeugt, dass die geplante Besoldungsanpassung ausreicht, um in Bremen überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben?

Wir sind besorgt, dass die Richterbesoldung in Deutschland weit hinter den europäischen Standards zurückbleibt, wie es nicht zuletzt der EU-Justizkommissar Didier Reynders bei seinem Besuch in Bremen im September 2023 beim Empfang für neu ernannte Justizvollzugsbeamt*innen und Richter*innen – mit Verweis auf den EU-Bericht über die Rechtsstaatlichkeit – kritisiert hat. Am Grundgehalt der Richterinnen und Richter zu sparen, heißt, an der Resilienz und Effizienz des Rechtsstaats zu sparen.

Zur Verdeutlichung verweisen wir auf das **EU-Justizbarometer 2023** der Europäischen Kommission (European Commission (2023), 2023 EU Justice Scoreboard, S. 29), in dem Deutschland ganz klar den letzten Rang einnimmt:

Figure 34 presents the ratio of annual salaries of judges and prosecutors compared to the average annual salary in the country. For each country, the first two columns present the salaries of judges and prosecutors at the beginning of their respective careers, and at their peak. By virtue of Article 19(1) TEU, Member States have to ensure that both their courts as a whole and the individual judges are independent in the fields covered by Union law. While temporary reduction in remuneration in the context of austerity measures has not been considered in violation of this provision, the European Court of Justice has stated that the receipt by members of the judiciary of a level of remuneration commensurate with the importance of the functions carried out constitutes an essential guarantee of judicial independence (⁷³).

Figure 34 Ratio of annual salaries of judges and prosecutors with annual average gross salary in the country in 2021 (*) (per 100 000 inhabitants) (source: Council of Europe's European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ) study)



² Die Einstiegsgehälter in Wirtschaft, Anwaltschaft und Verwaltung liegen bei Anwendung der Kriterien „Frauenanteil“, „Karriere und Familie“ und „Work-Life-Balance“ laut [azur](#) zwischen ca. 75.000 Euro und 130.000 Euro.

2. Familienergänzungszuschlag

Die (weiteren) Erhöhungen des Familienergänzungszuschlages – anstelle einer angemessenen Erhöhung des Grundgehalts und des Familienzuschlags – sehen wir aus zwei Gründen als kritisch an.

Zum einen wird dadurch der Anteil der Alimentation, der keinen Bezug zum ausgeübten Amt aufweist, weiter erhöht. Die Beamtin oder der Beamte in der Ehe mit zwei Kindern kann ein deutlich höheres Bruttoeinkommen aufweisen, als eine verbeamtete Person, die zwar unverheiratet und kinderlos ist, jedoch einer weit höheren Besoldungsgruppe zugeordnet ist.

Zum anderen senkt der Familienergänzungszuschlag in erheblichem Umfang den Anreiz für (Frauen-)erwerbstätigkeit. Der 2022 eingeführte (und vom Einkommen des zweiten Elternteils einer Familie abhängige) Familienergänzungszuschlag war schon bei seiner Einführung umstritten. Zu Recht wurde er im Gesetzgebungsverfahren etwa vom dbb Bremen als „Herdprämie“ betitelt. Der Senat verteidigte die Einführung damit, der gesellschaftliche Regelfall sei inzwischen der einer Familie mit zwei berufstätigen Erwachsenen.

Durch die nun geplante, massive Erhöhung des Familienergänzungszuschlags droht sich diese Realität in Bremen schnell zu ändern. Es werden erhebliche Anreize für die zweite Erziehungsperson gesetzt, ihre Erwerbstätigkeit auf einen Minijob oder jedenfalls eine geringere Stundenzahl zu begrenzen. Vor dem Hintergrund, dass auch heutzutage (in heteronormativen Familien) die Ehefrau/Mutter regelmäßig schlechter verdient³ und in Teilzeit⁴ (mit rund 25 Stunden)⁵ arbeitet, ist der Familienergänzungszuschlag ein (weiterer) politischer Sargnagel der Mütter-Erwerbstätigkeit. Nicht nur in Einzelfällen wird der Familienergänzungszuschlag dazu führen, dass eine Familie finanziell genauso gut – oder gar noch besser! – dasteht, wenn die zweite Erziehungsperson ihre Erwerbstätigkeit auf das Niveau einer geringfügigen Beschäftigung reduziert. Dies kann in Zeiten von Fachkräftemangel und Frauenaltersarmut nicht politisch gewollt sein.

Die Lösung kann auch hier allein eine angemessene Erhöhung des Grundgehalts und des Familienzuschlags sein, weil beide Bezügebestandteile unabhängig vom Einkommen der zweiten Erziehungsperson sind. Nur dadurch wird eine verfassungsgemäße Alimentierung sichergestellt und zugleich ein Anreiz für eine faire(re) Verteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. des Vorstandes

Dr. Kommer

Vorsitzender

³ Quelle: [Gender Pay Gap - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Gleichstellung/Erwerbseinkommen/Erwerbseinkommen.html)

⁴ 69,3 % der erwerbstätigen Frauen mit mindestens einem Kind unter 12 Jahren arbeiteten 2020 in Teilzeit (Quelle: [66 % der erwerbstätigen Mütter arbeiten Teilzeit, aber nur 7 % der Väter - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Gleichstellung/Erwerbseinkommen/Erwerbseinkommen.html))

⁵ Quelle: [Statistik: Viele Mütter von Kindern im Vorschulalter arbeiten Teilzeit | ZEIT ONLINE](https://www.zeitonline.de/beitrag/statistik-viele-muetter-von-kindern-im-vorschulalter-arbeiten-teilzeit)